This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die

en Schulen in Preußen

und

ihre Lehrer.

Sammlung der wichtigsten, hierauf bezüglichen

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse,

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Adolf Beier,

Kanzleirat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zweite Auflage.

Zweites Ergänzungsheft.

(Januar 1904 bis Februar 1906.)

Halle

Buchhand[illegible] Waisenhauses.

Die

öheren Schulen in Preußen

und

ihre Lehrer.

Sammlung der wichtigſten, hierauf bezüglichen

Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlaſſe,

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Adolf Heier,

Kanzleirat im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zweite Auflage.

Zweites Ergänzungsheft.

(Januar 1904 bis Februar 1906.)

Halle a. S.

Verlag der Buchhandlung des Waiſenhauſes.

1906.

103057

B422

Vorwort.

Seit der im Januar 1904 erfolgten Herausgabe des I. Ergänzungsheftes zur 2. Auflage meines Buches (Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer, Halle 1902) ist wiederum eine große Anzahl für das höhere Schulwesen wichtiger Verfügungen und Bestimmungen ergangen, und zwar insbesondere in betreff des weiteren Ausbaues der Gleichberechtigung aller drei Arten höherer Schulen, ferner bezüglich der praktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten, namentlich der neusprachlichen durch Austausch mit Lehramtsassistenten aus Frankreich und England, sowie in der Neuordnung der Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten, der Beurlaubung an deutsche Auslandschulen und in den Rang- und Titelverhältnissen der Lehrer. Ich habe mich deshalb veranlaßt gesehen, dem I. Ergänzungsheft hiermit ein II. folgen zu lassen, und möchte besonders noch auf die in demselben auf Seite 26—28 befindliche Zusammenstellung der Berechtigungen nach dem gegenwärtigen Stande aufmerksam machen. Mit der Reihenfolge der Verfügungen ist es wie im I. Ergänzungsheft gehalten. Auch ist wieder ein vollständiges, das Hauptwerk und die Ergänzungshefte berücksichtigendes Inhaltsverzeichnis sowie ein vollständiges chronologisches und Sachregister beigegeben, in welchen die in den Ergänzungsheften befindlichen Verfügungen durch fetten Druck hervorgehoben sind. **Es wird daher empfohlen, beim Gebrauch des Buches in den Registern dieses Ergänzungsheftes nachzuschlagen.**

Berlin, im März 1906.

Der Herausgeber.

Vollständiges Inhalts-Verzeichnis.

(Die in den Ergänzungsheften enthaltenen Verfügungen sind durch fetten Druck kenntlich gemacht.)

Erster Teil.

Die höheren Schulen.

Seite

I. Errichtung, Anerkennung, Kompatronatskommissare, Revision, Verstaatlichung höherer Schulen. Vorschulen. Höhere Privatschulen.

1. Errichtung und Anerkennung höherer Schulen 1
2. Kompatronatskommissare 5
3 Revision der höheren Schulen. Erstattung der Verwaltungsberichte 8
4. Verstaatlichung höherer Schulen 12
5. Vorschulen 13
6. Höhere Privatschulen . . . . . 19 **II. Ergzh. 1.** 22

II. Lehrpläne und Lehraufgaben.

1. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1900 29
2. Lehrpläne und Lehraufgaben 31
3. Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten 102
4. Lehrpläne der Reformanstalten 104
5. Dispensation von einigen Unterrichtsfächern. Ersatzunterricht . . 106
6. Konfirmandenunterricht 110
7. Jüdischer Religionsunterricht 111
8. Jahreskurse und Wechselcöten 112
9. **Neue Rechtschreibung** . . . . . **I. Ergzh.** 1

III. Lehrmittel und Bibliotheken.

1. Einführung von Lehrbüchern in den Schulgebrauch . 113 **I. Ergzh.** 4 **II. Ergzh.** 8. 9
2. Drahtheftung 117
3. Lehrer- und Schüler-Bibliotheken . . 118 **I. Ergzh.** 6, **II. Ergzh.** 9

IV. Aufnahme in die höheren Schulen, Versetzung, Entlassung, Frequenz.

1. Aufnahme in die höheren Schulen . . . . 125 **II. Ergzh.** 10—15
2. Versetzung der Schüler 130
3. Höchstzahl der Schüler in den Klassen 133

V. Prüfungen an den höheren Schulen.

1. Vereinbarungen mit den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse 134
2. Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Lehranstalten 137 **II. Ergzh.** 15
3. Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen 154
3a **Ergänzungsprüfungen** . . . . . **I. Ergzh.** 6

Seite

3b. **Prüfungsgebühren fremder Prüflinge** . . . . . **I. Ergzh.** 8
4 Prüfung für Prima . . . . . 157 **I. Ergzh.** 8
4a. **Weibliche Prüflinge** . . . . . **I. Ergzh.** 9
5. Öffentliche Schulprüfung 161
6. Gebühren für Schulzeugnisse, Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen . 162

VI. Berechtigungen der höheren Schulen.

1. Bestimmungen über die Erweiterung der Berechtigungen der Reallehranstalten 164, **II. Ergzh. 15. 16.** — 2. Aus dem Allerh. Erl. v. 26. November 1900 166. — 3. Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitätsstudien 167, **II. Ergzh. 16.** — 4. Theologie 167. — 5. Juristische Prüfungen 167, **I. Ergzh. 9.** — **Höherer Verwaltungsdienst I. Ergzh. 11.** — 6. Medizin, Kaiser-Wilhelms-Akademie 169, 170. — 7. Philosophie, höheres Lehramt 171. — 8. Bibliotheksdienst 172. — 9. Staatsarchivdienst 172. — 10. Nahrungsmittel-Chemiker 172. — 11. Studium auf den technischen Hochschulen, Diplomprüfungen 172, **I. Ergzh. 12, II. Ergzh. 17.** — 12. Promotion als Doktor-Ingenieur 173. — 13. Höheres Baufach 173, **I. Ergzh. 12.** — 14. Studium auf der Bergakademie 174, **I. Ergzh. 17.** — 15. Höherer Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 174. — 16. Studium auf den Forstakademien, Forstverwaltungsdienst 175, **I. Ergzh. 18, II. Ergzh. 18—20.** — 17. Lehramt für Landwirtschaft 176, **II. Ergzh. 21.** — 18. Studium auf der Landwirtschaftl. Hochschule usw. 176. — 19. Gärtner-Lehranstalt 177. — 20. Landmesser 177. — 21. Markscheider 177. — 22. Zahnärztliche Prüfung 178. — 23. Tierärztliches Studium 178, 543, **I. Ergzh. 19.** — 24. Apothekerfach 179, **II. Ergzh. 21.** — 25. Akademisches Institut für Kirchenmusik 180. — 26. Akademische Hochschule für Musik 180. — 27. Akademische Hochschule für bildende Künste 180. — 28. Zeichenlehrer 181. — 29. Turnlehrer 181. — 30. Reichspost- und Telegraphendienst 181, **I. Ergzh. 20.** — 31. Reichsbankdienst 182. — 32. Supernumerariat bei den indirekten Steuern 182. — 33. Zivilsupernumerariat bei der Justizverwaltung 183. Dolmetscher 183. — 34. Zivilsupernumerariat 184. — 35. Mittlere Staatseisenbahnbeamte 184. — 36. Bauschreiber usw. 185. **Die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung I. Ergzh. 21.** — 37. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 185 ff., 544, **II. Ergzh. 22.** — 38. Offizierslaufbahn 197, **I. Ergzh. 22, II. Ergzh. 23. 24.** — 39. Militär-roßärztl. Beruf 197, 543. — **Militär-Veterinärwesen, I. Ergzh. 22.** — 40. Intendanturſekretariat und Zahlmeisterlaufbahn in der Armee 198. — 41. Marineoffizierslaufbahn 198, **II. Ergzh. 25.** — 42. Marine-Schiffbau- und Maschinenbaufach 199, **I. Ergzh. 24.** — 43. Technisches Sekretariat der Marine 199. — 44. Marine-Zahlmeisterlaufbahn 200. — 45. Marine-Intendanturſekretariat 200. — 46. Verwaltungssekretariat bei den Kaiserlichen Werften 201. — 47. Marine-Ingenieurlaufbahn 201. — Übersicht 201 ff., **II. Ergzh. 26—28.**

VII. Der Unterricht.

1. Mitteleuropäische Zeiteinteilung 204
2. Nachmittagsunterricht 205
3. Erholungspausen 206
4. Ferien 206
5. Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze 208
6. Schülerausflüge . . . . . 210 **II. Ergzh.** 28
Fahrpreisermäßigungen . . . . . 217 **I. Ergzh.** 26
7. Schulfeierlichkeiten . . . . . 218 **II. Ergzh.** 29
8. Besuch des Unterrichts durch Fremde . . . . 220 **I. Ergzh.** 63

Seite

VIII. Schulzucht.

1. Allerh. Erlaß vom 1. Mai 1889 220
2. Schulordnungen . . . . . 222 **II. Ergzh.** 30
3. Schülerverbindungen 229
Schülervereine zu religiösen Zwecken . . . . . **II. Ergzh.** 2
4. Schülerzeitungen und Zeitschriften 237
5. Heraustreten der Schüler in die Öffentlichkeit 239
6. Umgehen mit Schußwaffen. Selbstmord 241
7. Mitteilungen von Strafanzeigen und Strafverfügungen an die Direktoren 247

IX. Die Gebäude der höheren Schulen.

1. Neubauten höherer Schulen 248
Blitzableiter . . . . . 252 **I. Ergzh.** 27
Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Gebäude **I. Ergzh.** 27
2. Größenverhältnisse von Turnhallen 252
3. Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr 253
4. Anderweite Benutzung der Schulräume 255

X. Gesundheitspflege.

1. Allgemeines . . . . . 256 **II. Ergzh.** 32
Ölpräparate als Fußbodenanstrich . . . . . **II. Ergzh.** 34
2. Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume und Turnhallen 257
3. Schutz vor ansteckenden Krankheiten 261
4. **Hygienische Überwachung der Schulen durch die Kreisärzte II. Ergzh.** 33

XI. Schulprogramme.

1. Aufstellung der Schulprogramme 265
2. Austausch der Schulprogramme 271

XII. Schulgeld.

1. Feststellung der Schulgeldsätze 273
2. Berechnung des Schulgeldes für die Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 275
3. Befreiung vom Schulgeld 275
4. **Erhebung bei Übergang eines Schülers auf eine andere Lehranstalt** **II. Ergzh.** 35

XIII. Postsendungen . . . . . **I. Ergzh.** 28

XIV. Schenkungen und Zuwendungen . . . . . **I. Ergzh.** 63

Zweiter Teil.

Die Lehrer an den höheren Schulen.

I. Die Vorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen.

A. Die wissenschaftliche Vorbereitung.

1. Die Prüfung für das höhere Lehramt . . . . 278 **II. Ergzh.** 37
2. Abkommen mit einigen deutschen Bundesregierungen 299 **II. Ergzh.** 36. 38
3. **Weibliche Kandidaten** . . . . . **II. Ergzh.** 38

B. Die praktische Ausbildung.

1. Seminar-Einrichtungen 301
2. Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten 302
Seminarjahr . . . . . 303 **II. Ergzh.** 39
Probejahr 306

Seite

3. Stipendien für Seminarkandidaten 310
4. Vereinbarungen mit deutschen Bundesregierungen bezüglich des Eintritts von Kandidaten in diesseitige Seminare 310
5. **Kandidatenaustausch mit Frankreich und England . . II. Ergzh. 40 ff.**

C. Prüfungen für Technische Lehrer.

1. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer 312
2. Prüfungsordnung für Turnlehrer 319

II. Die anstellungsfähigen Kandidaten und Wissenschaftlichen Hilfslehrer.

1. Die Aufnahme in die Kandidatenliste und Einberufung zur dienstlichen Verwendung. Anstellungsgrundsätze . . . 323 **II. Ergzh. 47 ff.**
Anstellung außerpreußischer Kandidaten . . . . . I. Ergzh. 34
Posensche Universitätsstipendiaten . . . . . 331 **II. Ergzh. 52**
2. Vereidigung . . . . . 331 **II. Ergzh. 47. 48. 50**
3. Die Wissenschaftlichen Hilfslehrer. Remunerierung von Hilfsunterricht 333
4. Charlottenstiftung für Philologie 337
5. Schönhauser Stiftung 339

III. Ernennung und Bestätigung von Direktoren und Lehrern. Rang- und Titelverhältnisse. Ordensverleihungen. Doktortitel. Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen. Personalblätter.

1. Ernennung und Bestätigung der Direktoren und Lehrer, Rang- und Titelverhältnisse . . . . . 342 **II. Ergzh. 53. 54**
Reihenfolge der Oberlehrer bei der Charakterisierung als Professor I. Ergzh. 34, II. Ergzh. 54
2. Anstellung der Religionslehrer . . . . . 350 **II. Ergzh. 57**
3. Termine für Versetzung, Neuanstellung, Pensionierung der Lehrer an den höheren Schulen, desgleichen für Übernahme der Funktionen eines versetzten Lehrers; Gehalts- und Remunerationszahlungen in dieser Beziehung 352
4. Anerkennung der Doktorwürde . . . . . 354 **II. Ergzh. 59**
Philosophische Doktorpromotion . . . I. Ergzh. 37, II. Ergzh. 59
5. Ordensverleihungen . . . . . 355 **II. Ergzh. 58**
6. Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen 356
7. Personalblätter für die Leiter und Lehrer . . . 358 **I. Ergzh. 39**

IV. Besoldungen der Lehrer an den staatlichen höheren Schulen.

1. Der Normaletat vom 4. Mai 1892 mit den Nachträgen 363
2. Ausführungsbestimmungen . . . . . 369 **II. Ergzh. 63**
3. Verrechnung und Etatisierung der Staatszuschüsse 376
4. Anrechnung von Dienstzeiten . . . . . 386 **I. Ergzh. 41**
Bemessung der Gehälter . . . . . II. Ergzh. 64 ff.
5. Wohnungsgeldzuschüsse und Einteilung der Orte nach Servisklassen 394 **I. Ergzh. 42, II. Ergzh. 70**
6. Gnaden- und Sterbequartale, Zahlung der Gehälter 403
7. Unterstützungen 405

V. Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen und Gewährung von Staatszuschüssen.

1. Gesetz vom 25. Juli 1892 mit Ausführungsbestimmungen . . 409, 411 **II. Ergzh. 71**
2. Gewährung von Staatszuschüssen 418
3. Zuschüsse für die vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Schulen 424
4. Etatisierung des Alterszulagenfonds 427

VI. Dienstwohnungen.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten 429 **I. Ergzh. 44 II. Ergzh. 71**

Vollständiges chronologisches Register.

(Die auf die Ergänzungshefte sich beziehenden Seitenzahlen sind durch fetten Druck hervorgehoben.)

Abkürzungen:

A. E.	= Allerh. Erlaß.	O. P.	= Ober-Präsident.
A. V.	= „ Verordnung.	P. Sch. K.	= Provinzial-Schulkollegium.
Bek.	= Bekanntmachung.	Prf. O.	= Prüfungs-Ordnung.
Best.	= Bestimmungen.	Regul.	= Regulativ.
Ergzh.	= Ergänzungsheft.	R. K.	= Reichskanzler.
F. M.	= Finanz-Minister.	R. M. A.	= Reichs-Marine-Amt.
Ges.	= Gesetz.	Satz.	= Satzungen.
H. M.	= Handels-Minister.	St. M. B.	= Staatsministerial-Beschluß.
Instr.	= Instruktion.	U. M.	= Unterrichts-Minister.
J. M.	= Justiz-Minister.	V.	= Verfügung des Unterrichtsministers, falls keine anderen Minister bezeichnet sind.
K. M.	= Kriegs-Minister.		
M. d. J.	= Minister des Innern.		
M. f. L.	= „ für Landwirtschaft	Vorschr.	= Vorschriften.
M. ö. A.	= „ der öffentlichen Arbeiten.		

			Seite
1816.	27. April	A. E.	403
1817.	10. Jan.	„	5
1819.	15. Nov.	„	404
1824.	8. Juli	O. P. Breslau	224
1829.	14. Mai	Instr. (Anm.)	36
1831.	22. Jan.	St. M. B.	505
1834.	10. Juni	A. E.	19
1835.	31. Jan.	U. M. u. M. d. J.	2
„	28. Okt.	Vorschr. (Anm.)	261
„	21. Nov.	A. E.	541
1837.	24. Okt.	V.	125
1838.	17. April	„ (Anm. 1)	162
1839.	13. Juli	A. E. (Anm. 2) 458	497
„	24. Sept.	„ (Anm. 2)	452
„	31. Dez.	Instr.	19
1841.	30. Juni	A. E. (Anm. 2)	279
„	16. Juli	V.	267
1842.	2. Okt.	„	5
„	9. Dez.	A. E.	342
„	23. Dez.	„	343
1844.	**7. Juli**	**V. II. Ergzh.**	**57**
1846.	28. Mai	A. E.	468
1848.	13. März	„	471
„	25. Nov.	V.	239
1850.	11. März	A. V.	239
„	8. Juli	V.	350
1851.	22. Jan.	„	405
1852.	10. Juli	St. M. B.	406
1852.	21. Juli	Ges.	520
1854.	9. Juni	V.	255
1856.	9. Aug.	„ (Anm.)	271
1857.	16. Juni	„ (Anm.)	142
„	23. Nov.	„	275
1858.	6. Nov.	„	206
1859.	3. Jan.	St. M. B. (Anm.)	534
„	5. Okt.	A. E. (Anm.)	184
1860.	16. Okt.	V.	110
1861.	21. Mai	„	228
„	31. Dez.	„ (Anm.)	532
1862.	**13. Jan.**	**„ II. Ergzh.**	**52**
„	24. April	P. Sch. K. Koblenz	223
„	17. Juli	M. d. J. (Anm.)	21
1863.	2. Jan	V.	350
„	12. Mai	„	408
„	13. Mai	„ (Anm. 2)	494
„	15. Juni	A. E.	500
„	24. Sept.	V. (Anm. 3)	15
1864.	23. April	V.	499
„	29. Okt.	„	253
1865.	27. Febr.	F. M. (Anm.)	529
„	**4. Juli**	**P. Sch. K. Berlin II. Ergzh.**	**52**
„	5. Aug.	V. (Anm.)	529
„	30. Okt.	„	228
1866.	17. Jan.	„	265
„	**23. April**	**„ I. Ergzh.**	**61**

Die
öheren Schulen in Preußen
und
ihre Lehrer.

Sammlung der wichtigſten, hierauf bezüglichen
Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlaſſe,

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Adolf Heier,
Kanzleirat im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Zweite Auflage.

Zweites Ergänzungsheft.
(Januar 1904 bis Februar 1906.)

Halle a. S.
Verlag der Buchhandlung des Waiſenhauſes.
1906.

			Seite
1890.	15. März	Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten	302
„	20. März	Ges. Art. I	461
		Art. II	468
„	28. März	Vorschr.	200
„	5. April	B.	301
„	5. Mai	„	129
„	7. Mai	„ (Anm. 4)	276
„	12. Mai	„	205
„	6. Juni	„ (Anm.)	91
„	1. Juli	„ (Anm. 2)	310
„	4. Juli	„ (Anm. 3)	379
„	14. Juli	„ (Anm. 1)	409
„	16. Juli	„ (Anm.)	271
„	9. Aug.	„	27
„	25. Sept.	„	499
„	6. Nov.	„ (Anm.)	257
„	25. Nov.	P. Sch. K. Cassel	257
1891.	23. Febr.	B. (Anm. 1)	15
„	10. März	„	511
„	15. April	„	247
„	9. Mai	„ (Anm. 3)	303
„	29. Mai	„ (Anm.)	444
„	30. Mai	F. M. (Anm. 2)	466
„	8. Juni	B. (Anm. 2)	158
„	29. Juni	„	515
„	13. Juli	„ (Anm. 2)	466
„	29. Juli	„	407
„	26. Okt.	„ (Anm. 2)	404
„	1. Dez.	A. E.	164
„	3. Dez.	B. (Anm. 1. 2)	377
„	10. Dez.	„ (Anm. 1)	309
„	12. Dez.	Bek. d. R. K.	166
„	14. Dez.	St. M. B. 164.	386
„	24. Dez.	B. (Anm. 2)	260
1892.	15. Jan.	„ (Anm. 1)	208
„	16. Jan.	„	107
„	22. März	„	273
„	4. Mai	Normaletat	363
„	9. Mai	B. (Anm.)	229
„	16. Juni	„	208
„	17. Juni	Herrenhaus-Verhdlg. (Anm. 2)	414
„	2. Juli	UII 1229	369
„	2. Juli	GIII 1243 (Anm. 2)	475
„	2. Juli	UII 1219 (Anm. 2)	511
„	25. Juli	Ges.	409
„	28. Juli	A. E.	343
„	28. Juli	B. (Anm. 1)	303
		(Anm. 2)	306
„	30. Juli	„ (Anm. 2) 379.	494
„	7. Aug.	„	323
„	24. Aug.	M. d. J. u. F. M. (Anm.)	537
„	31. Aug.	B.	345

			Seite
1892.	5. Sept.	B. (Anm. 1)	460
„	9. Sept.	„ (Anm.)	211
„	10. Sept.	„	209
„	19. Sept.	„ (Anm.)	209
„	21. Okt.	„	411
„	24. Okt.	„ (Anm. 2)	303
„	26. Okt.	„ (Anm.)	265
„	22. Nov.	„	327
„	29. Dez.	„	310
1893.	6. Jan.	„	107
„	13. Febr.	„ (Anm.)	107
„	14. Febr.	„ (Anm. 2)	275
„	23. Febr.	„ (Anm.)	328
„	1. März	„	356
„	6. März	„	390
„	19. März	„	113
„	28. März	ÜII 2427	380
„	28. März	F. M.	182
„	27. April	B. (Anm. 3)	326
„	2. Mai	„ U. M. u. F. M. (Anm. 2)	462
„	3. Mai	„ (Anm. 1)	495
„	26. Mai	M. d. A.	185
„	1. Juni	B.	310
„	12. Juni	Best.	177
„	13. Juni	B. (Anm. 2)	457
„	28. Juni	„ (Anm. 2)	115
„	30. Juni	„	357
„	10. Juli	„ (Anm. 4)	266
„	13. Juli	„	220
„	29. Juli	Best.	199
„	5. Aug.	B. (Anm.)	405
„	23. Aug.	„ (Anm.)	515
„	6. Sept.	„ (Anm.)	380
„	14. Sept.	„	418
„	15. Sept.	„	204
„	4. Okt.	„ (Anm. 1)	347
„	7. Okt.	„	161
„	13. Okt.	„ (Anm.)	323
„	25. Okt.	Reichsbank-Direktorium	182
„	30. Okt.	B. (Anm. 1)	115
„	17. Nov.	„	355
„	27. Nov.	„	498
„	29. Nov.	„ (Anm.)	189
„	4. Dez.	St. M. B.	545
„	5. Dez.	B.	121
„	6. Dez.	„ (Anm. 2)	26
„	15. Dez.	„	172
„	27. Dez.	„ (Anm. 3)	194
„	30. Dez.	„ (Anm. 1)	324
1894.	3. Jan.	„ (Anm.)	334
„	4. Jan.	„	544
„	17. Jan.	„ (Anm.)	423
„	7. Febr.	UI 195	167
„	7. Febr.	Best. I. Ergzh.	28

			Seite
1894.	23. Febr.	UII 2167 I . . .	495
„	23. Febr.	UII 10160 I (Anm.)	308
„	7. März	V. . (Anm. 3)	347
„	9. März	„ . . I. Ergzh.	32
„	21. März	„ . . (Anm. 1)	413
„	5. April	„	387
„	6. April	Prf. O.	172
„	7. April	V.	349
„	11. April	„ . . (Anm. 2)	2
„	15. Mai	Prf. O. . . 181.	319
„	7. Juni	UII 1389 (Anm.)	96
		(Anm. 2)	268
„	7. Juni	UII 330	508
„	7. Juni	UII 11275 (Anm. 4)	325
„	13. Juni	V.	427
„	18. Juni	„	241
„	26. Juni	„ . . (Anm.)	405
„	17. Juli	„	8
„	3. Okt.	„	449
„	12. Okt.	„	511
„	30. Okt.	Bek. . . (Anm.)	164
„	14. Nov.	V.	390
„	30. Nov.	UII 2698 . . .	5
„	30. Nov.	UII 2790 (Anm. 1)	439
„	14. Dez.	V. . . (Anm.)	359
„	24. Dez.	„ . (Anm. 2)	326
1895.	4. Jan.	„ . . (Anm.)	380
„	5. Jan.	„	102
„	1. Febr.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	466
„	7. Febr.	V.	256
„	9. Febr.	„	107
„	11. Febr.	UII 263 . . .	495
„	11. Febr.	UII 276 . . .	387
„	1. März	V. . (Anm. 1)	98
„	20. März	„ . (Anm. 2)	381
„	22. März	„ . (Anm. 1)	306
„	28. März	„ . . (Anm.)	411
„	9. April	F. M. u. M. d. J. (Anm. 2)	464
„	15. April	Vorschr. d. M. d. ö. A.	173
„	17. April	V.	219
„	26. April	„	235
„	6. Mai	„ . (Anm. 2)	115
„	8. Mai	A. E. . (Anm. 2)	184
„	5. Juni	UII 1159 (Anm. 3)	194
„	5. Juni	UII 1425 . . .	393
„	6. Juni	V.	449
„	25. Juni	M. ö. A. . . .	249
„	26. Juni	V. . (Anm. 2)	464
„	11. Juli	„	241
„	17. Juli	„ . (Anm. 2)	249
„	24. Juli	„	424

			Seite
1895.	29. Juli	V. I. Ergzh. (Anm.)	31
„	24. Aug.	„ . . (Anm.)	364
„	20. Sept.	„ . . (Anm.)	29
„	30. Okt.	St. M. B. . . .	446
„	31. Okt.	V. . (Anm. 1)	4
„	18. Nov.	„	391
„	21. Nov.	„ . . (Anm.)	532
„	26. Nov.	„ . (Anm. 2)	179
„	5. Dez.	„	218
„	9. Dez.	„ . (Anm. 1)	370
„	18. Dez.	„	162
„	24. Dez.	„ . (Anm. 1)	188
1896.	4. Febr.	V.	274
„	5. Febr.	„	535
„	12. Febr.	U. M., M. d. J., J. M. . . . . (Anm.)	240
„	21. Febr.	V. . (Anm. 2)	392
„	22. Febr.	UII 307 (Anm.)	114
„	22. Febr.	GIII 425 (Anm. 2)	352
„	17. März	. . . (Anm. 4)	266
„	18. April	Bek.	540
„	18. April	V. (Anm. 2) 319.	391
„	20. April	„ . . (Anm.)	448
„	22. April	„ . (Anm. 2)	162
„	25. April	Gef.	455
		Art. I . .	456
		Art. II . .	460
		Art. III .	461
		Art. IV § 1	463
		Art. IV § 2	462
		Art. IV § 3	455
		Art. IV § 4	459
		Art. V . .	465
		Art. VI. .	466
		Art. VIII .	468
„	22. Mai	V. (Anm. 3) 324.	330
„	1. Juni	„ (Anm. 1 u. 2)	459
„	1. Juli	„ . . (Anm.)	189
„	8. Juli	„	10
„	19. Juli	„	392
„	3. Aug.	M. ö. A. u. F. M. (Anm. 2)	432
„	14. Aug.	V. . (Anm. 3)	379
„	21. Aug.	„ . (Anm. 2)	432
„	28. Okt.	„ 332. (Anm. 1)	494
„	29. Okt.	„ . . (Anm.)	444
„	10. Dez.	„ . (Anm. 1)	351
„	29. Dez.	„	508
1897.	2. Jan.	„ . (Anm. 3)	377
„	18. Jan.	„ . (Anm. 2)	511
„	20. Jan.	Satz.	176
„	23. Jan.	V.	332
„	11. März	„ . (Anm. 1)	302
„	15. März	„ . (Anm. 2)	98
„	28. April	„ . . (Anm.)	133
„	29. April	„	245

				Seite
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
"	5.	Mai	[illegible]	[illegible]
"	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
"	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
"	[illegible]	[illegible]

			Seite
1899.	7. Dez.	V. . . (Anm.)	359
„	17. Dez.	J. M.	183
„	18. Dez.	Ordnung	183
„	19. Dez.	R. K. (Anm. 2)	179
„	19. Dez.	Bek. . . (Anm.)	300
1900.	1. Jan.	Vorschr. 182. **I. Ergzh.**	**20**
„	9. Jan.	V. . (Anm. 2)	179
„	12. Jan.	Satz.	176
„	13. Jan.	V.	390
„	8. Febr.	Bek. . . (Anm.)	300
„	21. Febr.	Vorschr. . . 199.	201
„	21. Febr.	Werftdienstordnung	201
„	28. Febr.	. . . **I. Ergzh.**	**64**
„	6. März	V. . (Anm. 2)	381
„	20. März	„ . (Anm. 1)	140
„	22. März	„	336
„	30. März	Bek. . . (Anm.)	300
„	2. April	V. . (Anm. 2)	195
„	4. April	„ . (Anm. 1)	449
„	5. April	„ . . (Anm.)	294
„	6. April	„ . (Anm. 2)	218
„	10. April	III. Nachtrag zum Normaletat . .	363
„	19. April	V. . . (Anm.)	360
		(Anm. 2)	361
„	**7. Mai**	„ . **II. Ergzh.**	**63**
„	17. Mai	„ . . (Anm.)	38
„	21. Mai	„ . . (Anm.)	292
„	12. Juni	„	264
„	19. Juni	„ . (Anm. 2)	381
„	22. Juni	„ . (Anm. 2)	449
„	25. Juni	A. E.	201
„	16. Juli	V.	450
„	21. Juli	„	516
„	23. Juli	„ . (Anm. 1)	433
„	26. Juli	„ . . (Anm.)	282
„	28. Juli	„ . . (Anm.)	147
„	30. Juli	„	331
„	2. Aug.	„ . . (Anm.)	29
„	11. Aug.	„ . . (Anm.)	348
„	20. Aug.	„	355
„	24. Okt.	„ . . (Anm.)	278
„	**5. Nov.**	„ . **II. Ergzh.**	**58**
„	13. Nov.	„	345
„	26. Nov.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 3)	458
„	26. Nov.	A. E.	29
„	9. Dez.	Satz.	485
„	14. Dez.	V. . (Anm. 3)	458
„	17. Dez.	„ . (Anm. 1)	311
„	18. Dez.	„ . (Anm. 4)	417
„	21. Dez.	„	117
„	22. Dez.	„ . (Anm. 2)	404
1901.	17. Jan.	F. M. u. M. d. J. (Anm. 2)	476
„	19. Jan.	M 7676 . . .	257

			Seite
1901.	19. Jan.	U II 29 (Anm. 4)	357
„	22. Jan.	V.	336
„	28. Jan.	Bek. d. St. M. . .	184
„	30. Jan.	K. M.	198
„	8. Febr.	V. . (Anm. 2)	476
„	11. Febr.	„	184
„	12. Febr.	„ . . (Anm.)	271
„	21. Febr.	Best.	177
„	26. Febr.	U II 4069 . . .	193
„	26. Febr.	U II 414 . 279.	286
		287.	288
„	2. März	V.	198
„	4. März	J. M.	183
„	6. März	Bek. . . (Anm.)	164
„	7. März	V.	181
„	18. März	H. M.	177
„	20. März	V. 279. 286. 287.	288
„	23. März	„ . (Anm. 2)	125
„	**23. März**	**Dienstanweis. II. Ergzh.**	**33**
„	30. März	V.	206
„	3. April	IV. Nachtrag zum Normaletat . .	363
„	12. April	V. . . (Anm.)	177
„	15. April	„	334
„	18. April	„	247
„	19. April	„ . (Anm. 3)	393
„	24. April	„	495
„	25. April	„	109
„	29. April	„	116
„	30. April	„	516
„	11. Mai	F. M. . (Anm.)	183
„	15. Mai	F. M. u. M. d. J. (Anm. 1)	479
„	23. Mai	U II 1506 . . .	3
„	23. Mai	U II 1538 (Anm. 1)	337
„	24. Mai	V. . . (Anm.)	473
„	28. Mai	Bek. d. R. K. . .	169
„	29. Mai	V. 31 (Anm. 1)	93
„	**5. Juni**	„ . **I. Ergzh.**	**6**
„	13. Juni	„ . (Anm. 1)	479
„	24. Juni	„ . . (Anm.)	183
„	28. Juni	„ . (Anm. 2)	369
„	5. Juli	V. . (Anm. 4)	417
„	7. Juli	F. M. u. M. d. J. (Anm.)	473
„	18. Juli	V.	450
„	19. Juli	„ . (Anm. 1)	464
„	20. Juli	„	7
„	22. Juli	Wehrordnung . .	185
„	27. Juli	F. M. (Anm. 3)	463
„	2 Aug.	V. . (Anm. 2)	433
„	3. Aug.	A. E.	344
„	5. Aug.	V. . . (Anm.)	473
„	14. Aug.	„	333
„	17. Aug.	„ . . (Anm.)	464

			Seite
1901.	6. Sept.	V. . (Anm. 2)	93
„	7. Sept.	„ . (Anm. 2)	381
„	10. Sept.	Best. d. K. M. . .	170
„	**25. Sept.**	**M. f. L. II. Ergzh.**	**91**
„	10. Okt.	V. . . (Anm.)	171
„	12. Okt.	„	495
„	19. Okt.	„ . . (Anm.)	90
„	21. Okt.	„	502
„	25. Okt.	Best.	131
„	26. Okt.	V.	130
„	27. Okt.	Prf. O.	138
„	27. Okt.	V. . (Anm. 1)	298
„	29. Okt.	Best.	155
„	30. Okt.	V.	154
„	1. Nov.	„	137
„	6. Nov.	Bek. d. R. K. . .	170
„	19. Nov.	V.	170
„	25. Nov.	„ . (Anm. 1)	319
„	6. Dez.	U II 3677 . . .	156
„	6. Dez.	U II 3592 (Anm. 3)	154
„	9. Dez.	V. . . (Anm.)	127
„	17. Dez.	„ . . (Anm. 4)	495
„	23. Dez.	A. E.	485
1902.	6. Jan.	V. . . (Anm.)	61
„	16. Jan.	„ . (Anm. 2)	347
„	18. Jan.	„ . (Anm. 1)	361
„	20. Jan.	„ . (Anm. 1)	364
„	25. Jan.	„	156
„	31. Jan.	Prf. O. . . 181.	312
„	31. Jan.	V.	316
„	1. Febr.	B 102 (Anm. 2)	356
„	1. Febr.	U I 108	167
„	6. Febr.	A. E.	197
„	22. Febr.	V. . . (Anm.)	490
„	25. Febr.	Bek. . . (Anm.)	164
„	4. März	F. M. u. M. d. J.	539
„	7. März	V.	274
„	18. März	„ . . (Anm.)	453
„	26. März	„	103
„	1. April	„ . . (Anm.)	122
„	2. April	„ . (Anm. 2)	45
		I. Ergzh.	**1**
„	3. April	„ . . (Anm.)	94
„	5. April	„	168
„	10. April	U I 891 (Anm. 2)	168
„	10. April	A 1688 (Anm.)	539
„	12. April	V. . . (Anm.)	169
„	14. April	„	252
„	16. April	„ . . (Anm.)	364
„	23. April	„ . (Anm. 2)	517
„	14. Mai	„ . (Anm. 3)	512
„	20. Mai	V. Nachtrag zum Normaletat . . .	363
„	21. Mai	V.	512
„	24. Mai	„	375
„	27. Mai	Prf. O.	546

			Seite
1902.	**2. Juni**	**Gef. . II. Ergzh.**	**78**
„	12. Juni	U II 1491 (Anm. 3)	139
„	12. Juni	U II 6478 (Anm. 5)	276
„	13. Juni	V. . (Anm. 1)	327
„	28. Juni	A. E.	198
„	1. Juli	R. M. A. . . .	199
„	**1. Juli**	**K. M. I. Ergzh.**	**62**
„	**4. Juli**	**Prf. O. I. Ergzh.**	**12**
„	5. Juli	U II 1688 . . .	508
„	5. Juli	M 2099 (Anm. 1)	178
„	7. Juli	Gef.	397
„	8. Juli	V.	157
„	10. Juli	„	160
„	12. Juli	„ . (Anm. 2)	327
„	26. Juli	Bek. d. R. K. . .	543
		I. Ergzh.	**19**
„	**30. Juli**	**V. . I. Ergzh.**	**37**
„	**2. Aug.**	**„ . . II. Ergzh.**	**90**
„	21. Aug.	K. M. u. M. d. J.	544
„	**23. Aug.**	**V. . I. Ergzh.**	**61**
„	**2. Okt.**	**„ I. Ergzh. (Anm.)**	**61**
„	**7. Okt.**	**„ . . I. Ergzh.**	**9**
„	**9. Okt.**	**„ . . . „ „**	**60**
„	**16. Okt.**	**„ . . . „ „**	**2**
„	**18. Nov.**	**„ . . . „ „**	**46**
„	**22. Nov.**	**„ . . . „ „**	**6**
„	**24. Nov.**	**„ . . . „ „**	**8**
„	**27. Nov.**	**„ . . . „ „**	**12**
„	**20. Dez.**	**„ I. Ergzh. (Anm. 1)**	**2**
„	**30. Dez.**	**„ „ „ (Anm. 2)**	**2**
„	**31. Dez.**	**„ . . . I. Ergzh.**	**3**
1903.	**7. Jan.**	**„ I. Ergzh. (Anm.)**	**43**
„	**17. Jan.**	**„ . . I. Ergzh.**	**9**
„	**23. Jan.**	**„ . . . „ „**	**44**
„	**25. Jan.**	**Best. . . „ „**	**18**
„	**10. Febr.**	**Bek. . . „ „**	**14**
„	**11. Febr.**	**V. . . „ „**	**39**
„	**26. Febr.**	**„ . . „ „**	**60**
„	**27. Febr.**	**„ . . „ „**	**4**
„	**2. März**	**U II 512 „ „**	**22**
„	**2. März**	**U I 3213 „ „**	**26**
„	**3. März**	**V. . . „ „**	**41**
„	**10. März**	**Best. . „ „**	**21**
„	**13. März**	**V. . . „ „**	**34**
„	**14. März**	**Best. . „ „**	**18**
„	**18. März**	**V. . . „ „**	**33**
„	**21. März**	**„ . . „ „**	**44**
„	**28. März**	**„ . . „ „**	**44**
„	**15. April**	**U II 872 „ „**	**39**
„	**15. April**	**Gef. . „ „**	**42**
„	**23. April**	**Prf. O. „ „**	**17**
„	**27. April**	**V. . „ „**	**62**
„	**30. April**	**„ I. Ergzh. (Anm.)**	**19**
„	**7. Mai**	**„ . I. Ergzh.**	**46**
„	**9. Mai**	**F. M. u. M. d. J. I. Ergzh.**	**42**

			Seite
1903.	28. Mai	V. I. Ergzh. (Anm.)	42
"	10. Juni	Pr. Sch. K. Posen I. Ergzh.	40
"	12. Juni	V. I. Ergzh. (Anm. 3)	8
"	29. Juni	" " (Anm.)	14
"	15. Aug.	A. E. . I. Ergzh.	28
"	15. Aug.	UII 7129 II I. Ergzh.	27
"	19. Aug.	V. . . "	10
"	20. Aug.	" I. Ergzh. (Anm.)	7
"	21. Aug.	Satz. I. Ergzh.	17
"	24. Aug.	Prom. O. II. Ergzh.	59
"	25. Aug.	V. . I. "	3
"	27. Aug.	A. E. I. "	22
"	27. Aug.	F. M. u. M. d. J. II. Ergzh.	75
"	29. Aug.	K. M. I. "	23
"	11. Sept.	V. I. Ergzh. (Anm.)	62
"	28. Sept.	" . I. Ergzh.	28
"	29. Sept.	Bek. . . "	24
"	4. Nov.	V. . . "	8
"	5. Nov.	" . . . "	45
"	11. Nov.	St. M. V. "	47
"	19. Nov.	M. ö. A. " (Anm.)	13
"	11. Dez.	V. . . I. Ergzh.	59
"	12. Dez.	" . . . "	44
"	14. Dez.	" . . . "	34
"	30. Dez.	" I. Ergzh. (Anm.)	59
1904.	6. Jan.	" . . . I. Ergzh.	63
"	23. Jan.	V. . II. Ergzh.	2
"	6. Febr.	P. Sch. K. Koblenz II. Ergzh.	29
"	12. Febr.	V. . . II. Ergzh.	86
"	20. Febr.	" . . "	92
"	23. Febr.	" . . "	3
"	9. März	" . . "	74
"	14. März	M. f. L., M. d. g. A. II. Ergzh.	21
"	23. März	V. . . "	76
"	8. April	Novelle "	22
"	11. April	V. . . "	15
"	18. April	" . . "	34
"	28. April	" . . "	54
"	3. Mai	" . . "	84
"	11. Mai	" . . "	71
"	18. Mai	Bek. d. R. K. "	21
"	6. Juni	V. . . "	71
"	8. Juni	" UII 402 "	36
"	8. Juni	" UII 402 "	38
"	11. Juni	" . . "	22
"	23. Juni	P. Sch. K. Danzig II. Ergzh.	28
"	12. Juli	V. . . "	51
"	20. Juli	" . . "	3
1904.	12. Aug.	V. . . II. Ergzh.	54
"	21. Sept.	" . . "	1
"	27. Sept.	" . . "	58
"	1. Okt.	" . . "	32
"	31. Okt.	" . . "	55
"	17. Nov.	" . . "	37
"	23. Nov.	Wiss. Dep. f. d. Med. Wesen II. Ergzh.	12
"	6. Dez.	M. f. L. "	18
"	19. Dez.	Ges. . "	70
1905.	6. Jan.	V. . . "	16
"	19. Jan.	" . . "	31
"	21. Jan.	P. Sch. K. Danzig II. Ergzh.	30
"	21. Jan.	V. . . "	52
"	11. Febr.	J. M. . "	88
"	22. Febr.	P. Sch. K. Danzig II. Ergzh.	87
"	24. Febr.	M. d. J., J. M., M. d. g. A. II. Ergzh.	10
"	7. März	V. II. Ergzh. (Anm. 2)	88
"	8. März	" . . II. Ergzh.	10
"	11. März	" . . "	92
"	15. März	" . . "	33
"	17. März	" . . "	72
"	18. März	Vorschr. "	23
"	18. März	V. . . "	87
"	24. März	F. M., M. d. J. II. Ergzh.	77
"	27. März	Buchhändler Cassels II. Ergzh.	8
"	27. März	Vereinbarung II. Ergzh.	43
"	27. März	Anweisung "	45
"	27. März	V. UII 3772 II. Ergzh.	80
"	27. März	" UIIIC 158 II. Ergzh.	81
"	31. März	Ges. . "	73
"	1. April	V. . . "	52
"	3. April	P. Sch. K. Cassel II. Ergzh.	8
"	6. April	V. . . "	87
"	13. April	" . . "	40
"	5. Mai	" II. Ergzh. (Anm.)	18
"	15. Mai	" UII 1234 II II. Ergzh.	47
"	15. Mai	V. UII 1234 I II. Ergzh.	73
"	15. Mai	Ordnung "	48
"	16. Mai	V. . . "	5
"	2. Juni	" II. Ergzh. (Anm. 3)	77
"	5. Juli	A. E. . II. Ergzh.	17
"	22. Juli	V. . . "	50
"	5. Aug.	" . . "	59
"	12. Aug.	" . . "	64

				Seite
1905.	24. Aug.	B. . .	II. Ergzh.	15
"	16. Sept.	" . .	"	36
"	1. Okt.	M. f. L.	"	19
"	13. Okt.	B. . .	"	1
"	23. Okt.	" . .	"	9
"	14. Nov.	" . .	"	35
"	23. Nov.	" . .	"	90
"	4. Dez.	M. f. L.	"	19
"	11. Dez.	B. . .	"	41
"	13. Dez.	" . .	"	72
1905.	14. Dez.	B. . .	II. Ergzh.	38
"	16. Dez.	" . .	"	19
1906.	22. Jan.	" . .	"	39
"	23. Jan.	" . .	"	9
"	27. Jan.	A. E. .	"	53
"	1. Febr.	B. UII 335	"	39
"	1. Febr.	" UIT 20123	II. Ergzh.	83
"	6. Febr.	" . .	"	51
"	12. Febr.	" . .	"	30

Höhere Privat-Lehranstalten.

(Vergl. S. 24ff. der 2. Auflage des Buches.)

Verf. v. 21. September 1904 (UII 2826).

Unter Hinweis auf den Schlußsatz in dem Runderlasse vom 30. Oktober 1901 — UII 3440[1]) — erwidere ich, daß in den bei militärberechtigten höheren Privatschulen über das Bestehen der Schlußprüfung etwa auszustellenden Zeugnissen bis auf weiteres nur diejenigen Prädikate Anwendung finden dürfen, welche in der für die betreffende Anstalt bisher geltenden Prüfungsordnung vorgesehen sind. Diese Prüfungsordnungen haben bei den Anträgen auf Zuerkennung der Militärberechtigung an die einzelnen Privatanstalten einen Teil des dem Herrn Reichskanzler vorzulegenden Materials und somit u. a. eine Voraussetzung für die Gewährung der Berechtigung gebildet. Ihre Bestimmungen sind demgemäß in vollem Umfange aufrecht zu halten, so lange eine Abänderung der Prüfungsordnung nicht die ausdrückliche Zustimmung des Herrn Reichskanzlers gefunden hat.

[Wegen der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst siehe die Verf. v. 11. Juni 1904 (UII 1654) Seite 22 dieses Heftes.]

Private Militär-Vorbereitungsanstalten.

(S. 19ff. der 2. Auflage.)

Verf. v. 13. Oktober 1905 (UIIIC 2590 UII).

Auch die privaten Militär-Vorbereitungsanstalten unterliegen den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (G. S. 1834 S. 135) und der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (G. S. 1840 S. 94ff.)[2]). Ihren Leitern und Lehrern kann daher die Erlaubnis zur Leitung oder zum Unterrichte auf keinen Fall erteilt werden, wenn sie nicht die in der erwähnten Staatsministerial-Instruktion geforderten Nachweise über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung zu erbringen vermögen. Ich erwarte, daß die Königliche Regierung in Zukunft bei Anträgen auf Konzessionierung neuer derartiger Anstalten innerhalb Ihres Bezirkes auf genaueste Erfüllung der betreffenden Vorschriften halten und in allen Fällen, in welchen sich in dieser Hinsicht Lücken zeigen, die Erteilung der Erlaubnis unnachsichtlich verweigern wird.

---

1) Vergl. S. 154 der 2. Auflage. 2) S. 19 der 2. Auflage.

Ferner beauftrage ich die Königliche Regierung, die in Ihrem Bezirke bestehenden Anstalten vorgedachter Art künftig einer sorgfältigen und häufigeren Besichtigung zu unterziehen und gegen etwa zutage tretende Mängel und Unregelmäßigkeiten im Betriebe dieser Anstalten streng, erforderlichenfalls mit Androhung der Konzessionsentziehung, vorzugehen.

Schulgottesdienst und Bildung von Schülervereinen zu religiösen Zwecken.

(Vergl. S. 41 der 2. Auflage.)

Verf. v. 23. Januar 1904 (UII 3744).

Unter Aufhebung der Erlasse vom 4. Juli 1872 (Zentralblatt S. 477),[1]) vom 22. Oktober 1874 (Zentralblatt S. 649),[2]) vom 9. März 1875 (Zentralblatt S. 271),[3]) vom 24. Juli 1875 (Zentralblatt S. 537),[3]) vom 3. November 1875 (Zentralblatt von 1876 S. 106)[4]) und vom 19. Januar 1876 (Zentralblatt S. 106)[5]) bestimme ich, daß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Schüler höherer Lehranstalten von Schulwegen zur Erfüllung religiöser Pflichten und zur Teilnahme an Schulgottesdiensten anzuhalten sind, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zustehen soll. Dieses hat in den vorkommenden Fällen vor der Entschließung den Anstaltsleiter und durch dessen Vermittlung in der Regel auch den Religionslehrer zur Sache zu hören. Kommt dabei eine Änderung des Zustandes in Frage, wie er gegenwärtig tatsächlich besteht, so ist zu beachten, daß nicht an mehr als zwei Wochentagen für die katholischen Schüler obligatorische Schulmessen eingerichtet werden sollen, und daß die Schule einen Zwang zum Empfange der Sakramente sowie zur Teilnahme an Prozessionen nicht ausübt.

Die Bildung von Schülervereinen mit religiösen Zwecken ist fortan mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zulässig. Die Genehmigung darf indes nicht allgemein, sondern nur für den einzelnen Fall unter Würdigung der bei der betreffenden Anstalt bestehenden Verhältnisse und stets nur widerruflich und bezüglich der Marianischen Kongregationen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Leitung des Vereins dem Religionslehrer der Anstalt übertragen wird. Es ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob durch die Zulassung des Vereins der Schule oder den Schülern ein Nachteil erwachsen kann und ob die Satzung auch nach dieser Richtung hin völlig unbedenklich ist. Genehmigte Schülervereine unterliegen der Beaufsichtigung durch den Direktor, dem es vor allem obliegt, zu verhüten, daß Schüler unmittelbar oder mittelbar zur Teilnahme an solchen Vereinen genötigt werden, und darüber zu wachen, daß das gute Einvernehmen unter

---

1) betrifft: Verbot religiöser Vereine an höheren Schulen.
2) siehe S. 41 der 2. Auflage, Anm.
3) betr. Verbot der Beteiligung an öffentlichen Prozessionen.
4) betr. Gebetseinlagen in den Schulmessen.
5) betr. Kontrolle der Schüler bezüglich der Teilnahme an den Sakramenten.

den Schülern und das friedliche Verhältnis unter den Konfessionen keinen Schaden leidet.

Auf die Teilnahme von Schülern an außerhalb der Schule bestehenden Vereinen mit religiösen Zwecken finden die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Für die Provinzen Posen und Westpreußen und für den Regierungsbezirk Oppeln bleiben bis auf weiteres die in Absatz 2 und 3 dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugewiesenen Entscheidungen mir vorbehalten.

Verf. v. 23. Februar 1904 (UII 5081 UIIIA).

Die durch den Erlaß vom 22. Oktober 1874[1]) vorgesehene Befugnis der Anstaltsdirektoren, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Besuche des Schulgottesdienstes an den Wochentagen zu befreien, besteht, obwohl der Erlaß selbst durch den Erlaß vom 23. Januar d. Js. — UII 3744[2]) — aufgehoben ist, unverändert fort; denn das Recht, eine solche Maßregel zu treffen, folgt unmittelbar aus der der Schule obliegenden Pflicht der Fürsorge für die Gesundheit der ihr anvertrauten Schüler und bedarf nicht der besonderen Übertragung. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes hierauf ausdrücklich aufmerksam machen. Ich habe zu der oft bewährten Pflichttreue der Direktoren das Vertrauen, daß sie im Bewußtsein der von ihnen zu fordernden Verantwortung für das Wohl ihrer Schüler gewissenhaft prüfen werden, ob Gründe vorliegen, den Schülern den Besuch des Schulgottesdienstes an den Wochentagen für eine gewisse Zeit als nicht verbindlich zu bezeichnen. Daß für Orte, in denen sich mehrere höhere Unterrichtsanstalten befinden, die Direktoren angewiesen werden, ein gleiches Verfahren zu vereinbaren, kann ich nur billigen.

Lateinischer Unterricht an Oberrealschulen.

(Vergl. S. 51 der 2. Auflage des Buches.)

Verf. v. 20. Juli 1904 (UII 1985).

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß an mehreren Oberrealschulen Veranstaltungen für die Erteilung lateinischen Unterrichts bestehen, ohne daß die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde dabei in Frage gekommen wäre. Die Gefahr liegt nahe, daß bei einem solchen Unterrichte, wenn er nach Umfang und Lehrzielen ganz von dem Belieben der Patronate oder der Anstaltsleiter abhängt, die daran teilnehmenden Schüler überbürdet werden und die lateinlose Oberrealschule selbst — zum Schaden der großen Mehrheit ihrer Schüler — eine Einbuße an ihrer wohlbegründeten Eigenart und einheitlichen Organisation erleidet. In der Tat hat sich auch bereits hier und da die Neigung geltend gemacht, über die Grenzen des wirklich vorliegenden Bedürfnisses hinauszugehen und nach Lage der Verhältnisse

1) S. 41 Anm. der 2. Auflage. 2) S. 2 dieses Heftes.

unerreichbare Ziele zu verfolgen. Eine allgemeine Regelung dieser Frage ist demnach geboten.

Zu diesem Zwecke ordne ich hiermit an, daß für die Einrichtung lateinischen Unterrichts an Oberrealschulen in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich ist, die bei städtischen Anstalten nicht der Direktor, sondern das Patronat unmittelbar nachzusuchen hat. Die Erlaubnis ist immer nur widerruflich und nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr dafür als erbracht angesehen werden kann, daß folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Dem Lateinunterricht an den Oberrealschulen muß der Charakter eines unter der verantwortlichen Leitung des Direktors stehenden, besonders zu vergütenden Privatunterrichtes gewahrt bleiben.

2. Er ist auf die drei obersten Jahrgänge — Obersekunda, Unter- und Oberprima — zu beschränken und in drei gesonderten Abteilungen mit je zwei Wochenstunden zu erteilen.

3. Das Lehrziel ist bedingt durch die Aufgabe, geeignete, den Zutritt zu höheren Studien erstrebende Schüler in das Verständnis leichter lateinischer Schriftsteller einzuführen. Der Lehrplan, der von jeder diese Grenzen überschreitenden Bestimmung frei zu halten ist, bedarf der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

4. Zur Teilnahme sind nur solche Schüler der genannten Klassen zuzulassen, die in den lehrplanmäßigen Fächern der Oberrealschule voll genügen und nach ihrer Begabung Gewähr dafür leisten, daß sie ein Mehr an Arbeit ohne Schädigung an ihrer Gesundheit zu bewältigen imstande sind. Über die Zulassung der einzelnen Schüler entscheidet der Direktor.

5. Befreiungen von verbindlichen Lehrfächern zugunsten der Teilnahme am Lateinunterrichte sind ausgeschlossen; ausnahmsweise darf jedoch gestattet werden, daß zum Lateinunterrichte zugelassene Schüler, welche am wahlfreien Unterrichte im Linearzeichnen teilzunehmen wünschen, während der Dauer ihrer Teilnahme am lateinischen und am wahlfreien Zeichenunterrichte vom Unterrichte im Freihandzeichnen befreit werden.

6. Für die Versetzungen und die Zuerkennung des Reifezeugnisses kommen die Leistungen im Lateinischen nicht in Betracht. Jedoch kann gestattet werden, daß am Schlusse des Reifezeugnisses auf das besondere Zeugnis hingewiesen wird welches etwa dem Schüler über seine Leistungen in dem bei der Oberrealschule mit Erlaubnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums eingerichteten Lateinunterrichte von dem betreffenden Lehrer der obersten Abteilung ausgestellt worden ist.

7. Die innerhalb angemessener Grenzen zu haltenden Kosten des lateinischen Privatunterrichtes sind grundsätzlich von den an ihm teilnehmenden Schülern zu tragen; dadurch soll aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, einzelne Teilnehmer mit Genehmigung des Direktors von der Beitragspflicht zu befreien.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat über jede Genehmigung der Einrichtung lateinischen Unterrichtes bei einer Oberrealschule alsbald hierher zu berichten, ihm besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu

ſorgen, daß die für ſeine Zulaſſung geſtellten Bedingungen genau erfüllt werden; dem Vorſtehenden nicht entſprechende Einrichtungen ſind nicht zu dulden. Über die auf dieſem Gebiete gemachten Beobachtungen erwarte ich ſpäteſtens in den Verwaltungsberichten über die Realanſtalten eingehende Darlegungen.

Lieferung billiger Karten durch die Königliche Landesaufnahme in Berlin.

(Vergl. S. 75 der 2. Auflage.)

Verf. v. 16. Mai 1905 (U II 1286 U III A).

Der geſchäftsführende Vorſitzende der ſtändigen Kommiſſion für erdkundlichen Schulunterricht des deutſchen Geographentages hat mir mitgeteilt, daß die Königliche Landesaufnahme hierſelbſt ſich zur Herſtellung und Lieferung billiger Karten großen Maßſtabes für Schulzwecke bereit erklärt habe. Das Nähere geht aus den in der Anlage A enthaltenen Vorſchlägen hervor.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ſetze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Direktoren der Lehranſtalten Seines Aufſichtsbezirkes auf das vorgedachte Anerbieten in empfehlender Weiſe aufmerkſam zu machen. Es empfiehlt ſich, die Beſtellungen der einzelnen Lehranſtalten dortſeits zu ſammeln und demnächſt im ganzen der Kartographiſchen Abteilung der Landesaufnahme zu übermitteln. Sollten die bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehenden Beſtellungen eine Auflagehöhe von mindeſtens 50 Stück derſelben Sektion nicht erreichen, ſo erwarte ich Anzeige, damit von hier aus eine Sammelbeſtellung erfolgen kann.

Anlage A.

. . . .

1. Die Abgabe von Originaldrucken der bei der Landesaufnahme bearbeiteten Karten an die Schulbehörden erfolgt zu den für den Dienſtgebrauch für Militär- und Zivilbehörden feſtgeſetzten und auf der beigegebenen Überſicht vermerkten ermäßigten Preiſen.

Die Anmeldung zur Lieferung ſolcher Karten hat bei der Plankammer der Landesaufnahme zu erfolgen, von der auch die betreffenden Anmeldeformulare ſowie die Überſichten und die Blatteinteilung der einzelnen Kartenwerke unentgeltlich eingefordert werden können.

2. Die Landesaufnahme iſt ferner bereit, die Lieferung von Karten zu Lehrzwecken für die Schulen allgemein unter den Bedingungen zu genehmigen, wie ſie bereits für die militäriſchen Unterrichtsanſtalten beſtehen. Hierbei gelangen nur Umdruckexemplare in ſchwarzer Ausfertigung der nachgenannten drei Kartenwerke zu folgenden Preiſen zur Abgabe:

a) Topographiſche Spezialkarte von Mitteleuropa 1 : 200000 zu 0,15 M. fürs Blatt,
b) Karte des Deutſchen Reiches 1 : 100000 zu 0,15 M. fürs Blatt,
c) Meßtiſchblätter 1 : 25000 zu 0,25 M. fürs Blatt.

3. Zuſammenſtellung mehrerer Reichskartenblätter in 1:100000 durch Umdruck können vorläufig nur ſoweit zur Abgabe gelangen, als ſie bereits als Garniſonkarten für den Dienſtgebrauch der Armee oder als Kreiskarten beſtehen. Zu einzelnen dieſer Karten ſind auch Farbenplatten vorhanden. Die Preiſe ſind für jede Karte beſonders feſtgeſtellt und ſchwanken bei den Garniſonkarten zwiſchen 0,30—0,60 M., während der Preis für die Kreiskarten 1 M. beträgt.

Bei beſonders großen Auflagebeſtellungen von etwa 2000 Stück an würde ſich eine weitere Preisermäßigung einrichten laſſen.

Neue Zuſammenſtellungen würden ſich nicht empfehlen, da die erſten Herſtellungskoſten der Druckplatten ſo erhebliche ſind, daß ſich z. B. bei einer Zuſammenſtellung von vier Reichskartenblättern die Preiſe wie folgt, ſtellen würden:

Auflage:	100	200	300	500	1000	2000	3000
Preis:	1,60.	0,90.	0,66.	0,40.	0,30.	0,25.	0,20.

Die Anmeldung zur Lieferung der unter 2 und 3 genannten Karten muß bei der Kartographiſchen Abteilung der Landesaufnahme erfolgen und zwar ſtets als Sammelbeſtellung in einer Auflagehöhe von mindeſtens 50 Stück derſelben Sektion.

Ratſchläge für die Anlage von Zeichenſälen.

(Vergl. S. 91 der 2. Auflage.)

A. Lage.

Bei der Anlage von Zeichenſälen iſt folgendes zu beachten:

Der Zeichenſaal iſt möglichſt nach Norden und möglichſt hoch zu legen. Zu vermeiden iſt, daß durch draußen befindliche Gegenſtände, z. B. gegenüberſtehende hohe Gebäude, zurückgeworfenes Licht in den Raum fällt.

B. Form.

a) Grundriß.

Länge: 1. Jeder Schülerplatz erfordert in der Längsrichtung 0,80 m für den Zeichentiſch und mindeſtens 0,80 m für den Sitzraum.

2. Für die Aufſtellung einer großen beweglichen Schultafel, für den Platz des Lehrers, für einen Tiſch zum Aufſtellen von Lehrmitteln und für die Gruppierung von Schülern um größere Modelle iſt vor der erſten Tiſchreihe ein Raum von etwa 3,50 m erforderlich.

Tiefe: 1. Die Länge der Tiſchreihen ſoll 5 m nicht überſchreiten. Die Breite der einzelnen Plätze iſt auf 0,80 m zu bemeſſen.

2. An der Fenſterwand iſt ein Gang von etwa 0,50 m, an der gegenüberſtehenden Wand ein ſolcher von 1—1,50 m frei zu halten. Die Unterbrechung der Tiſchreihen durch einen Mittelgang iſt unzuläſſig.

b) Höhe der Fenſter.

Die lichte Höhe des Zeichenſaales iſt auf mindeſtens 4 m zu bemeſſen.

Die Fenſter müſſen bei 1—1,20 m Höhe der Fenſterbrüſtung bis dicht unter die Decke reichen und eben möglichſt geradlinig oder annähernd

geradlinig abschließen. Sie sind den Tischreihen entsprechend anzuordnen. Es ist erwünscht, daß auf je zwei Tischreihen ein Fenster kommt. In diesem Falle ist die Breite der Fenster auf etwa 2,20 m zu bemessen.

Fensterkreuze und sonstige das Fenster teilende Vorrichtungen sind so schmal als irgend möglich zu machen, damit nicht die durch das Fenster einfallende Lichtmasse in einzelne Lichtquellen zerlegt wird.

C. Nebenraum.

Der für die Aufstellung von Modellschränken, Reißbrettständern usw. dienende Nebenraum ist so anzulegen, daß er vom Zeichensaale aus zugänglich ist.

D. Innere Einrichtung.

a) Zeichensaal.

1. Fenstervorhänge, die zum Heraufziehen in ganzer Höhe einzurichten sind.

2. Zwischenvorhänge an den Fensterpfeilern. Dieselben sind zum Vor- und Zurückschieben einzurichten und sollen dazu dienen, die einzelnen Lichtquellen im Bedarfsfalle zu isolieren. Sie werden am besten an der Decke angebracht und endigen 0,70 m über dem Fußboden. Als Material für 1 und 2 ist lichtundurchlässiger Stoff zu wählen.

3. Bewegliche Zeichentische. Dieselben müssen mindestens 0,80 m tief und mit horizontal drehbaren und vertikal stellbaren Modellhaltern mit Standplatte und Aufhänger versehen sein. Es sind in der Regel nicht mehr als zwei Plätze an einem Tisch anzuordnen.

4. Gewöhnliche Schemel.

5. Zeichenböcke (zum Auflegen des Reißbretts beim Zeichnen nach großen Modellen).

6. 3 freistehende Modellständer (zum Aufhängen größerer Modelle).

7. 3 freistehende Modelltische mit vertikal verstellbarer Platte (zum Aufstellen größerer Modelle).

8. Eine freistehende Schultafel, mit dreh- oder verstellbarem Gestell.

9. An den Wänden angebrachte Schultafeln (1 m hoch), für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten: in etwa 10 m Länge, für höhere Lehranstalten: in etwa 6 m Länge.

10. 1 großer Tisch.

11. 1 Stuhl.

12. 1 Waschvorrichtung mit Zubehör.

13. 1 Reißschiene,
14. 1 Winkel,
15. 1 Lineal,
16. 1 Zirkel,

} für das Linearzeichnen an der Schultafel.

17. 5—10 Wechselrahmen zum Aufstellen guter Vorbilder, hervorragender Schülerarbeiten usw.

18. 1 Thermometer.

19. 2 Spucknäpfe.

b) Nebenraum.

20. Reißbrettſtänder (Zahl und Größe je nach Bedarf).
21. Verſchließbare Lehrmittelſchränke (Zahl und Größe je nach Bedarf).
22. 1 großer Tiſch.

E. Abendbeleuchtung.

Kommt nur für höhere Lehranſtalten in Betracht.

In jedem durch die Zwiſchenvorhänge (ſ. D. a 2) gebildeten Abteil iſt eine größere Lichtquelle anzuordnen.

Einführung von Lehrbüchern.

(Vergl. S. 113 der 2. Auflage und S. 4 des I. Ergzh.)

Rundverf. des Kgl. P.-Sch.-K. zu Caſſel v. 3. April 1905.

Abſchrift A überſenden wir den Herren Direktoren zur Kenntnisnahme. Um die in dem Schreiben beregten Mißſtände künftig nach Möglichkeit zu beſeitigen, wird es erforderlich ſein, daß die Lehrerkollegien alljährlich vor Schluß des ablaufenden Schuljahres frühzeitig die während des neuen Schuljahres in den Sprachen zu leſenden Schriftwerke und ihre Ausgaben feſtſtellen und hiervon, ſowie von den neueinzuführenden Lehrbüchern tunlichſt bald den Buchhandlungen Kenntnis geben. . . . . .

A. Caſſel den 27. März 1905.

Einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beehren ſich die unterzeichneten Buchhändler der Stadt Caſſel die ergebene Bitte zu unterbreiten, nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, daß die in den höheren Lehranſtalten für das neue Schuljahr einzuführenden Lehrbücher und Schulausgaben deutſcher und fremdſprachlicher Autoren ſchon am Schluſſe des alten Schuljahres den Schülern und Buchhändlern bekannt gegeben werden.

Die ſich alljährlich beim Beginn des Schuljahres wiederholende Unannehmlichkeit, daß die Schüler erſt nach dem Wiederbeginn des Unterrichts über die in der neuen Klaſſe benötigten neuen Lehrbücher und insbeſondere der Klaſſenlektüren Mitteilung erhalten, macht es den Buchhändlern unmöglich, von dieſen Büchern ſofort genügende Vorräte zur Verfügung zu halten, um alle in den erſten Schultagen an ſie herantretenden Forderungen befriedigen zu können.

Wenn auch alle bei dem Abſatz beteiligten Firmen beſorgt ſind, der Nachfrage in wenigen Tagen gerecht zu werden, ſo iſt es doch nicht möglich, in allen Fällen die Bücher in kurzer Friſt zu beſchaffen und es würde für Eltern, Schüler und Lehrer als eine nicht zu unterſchätzende Erleichterung erſcheinen, wenn die Schulbücher bereits vor dem Beginn der Schule während der Ferien angeſchafft werden könnten und auf dieſe Weiſe die Schüler bereits am erſten Tage des neuen Schuljahres im Beſitze der gebrauchten Bücher ſein könnten.

Es dürfte im allgemeinen wohl angängig ſein, dieſe unſere Bitte zu erfüllen und uns die Möglichkeit zu geben, unſere Lagerbeſtände rechtzeitig

zu ergänzen, wenn seitens der Schulleitungen die nötigen Weisungen beim Schlusse des Unterrichts im alten Schuljahr gegeben werden könnten.

Indem wir unsere Bitte einer geneigten Prüfung und Berücksichtigung empfehlen, werden wir für eine Unterstützung derselben und eine entsprechende Verfügung an die dem hohen Kollegium unterstellten Lehranstalten sehr dankbar sein und besorgt sein, für eine schnelle Befriedigung des Bedarfs an Schulbüchern einzustehen. Die Buchhändler Cassels.

1. Einführung von Lehrbüchern in den Gebrauch der Vorschulen.

2. Die im Zentralblatt veröffentlichten Rundverfügungen der Kgl. Provinzial-Schulkollegien.

(Vergl. S. 113 der 2. Auflage.)

Verf. v. 23. Januar 1906 (UII 4134).

Auf die vom Sekretariat des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums an die Geheime Registratur des diesseitigen Ministeriums gerichtete, von dieser mir vorgelegte Anfrage vom 9. Dezember v. Js. erwidere ich, daß betreffs der Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln bei den Vorschulen höherer Lehranstalten der Runderlaß vom 11. Februar 1896 — UIII D 4763 — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr. Verw. 1896 S. 266) — sinngemäße Anwendung zu finden hat. Danach bedarf es für diese Schulen der diesseitigen Genehmigung nur zur Einführung deutscher Lesebücher und der dem Religionsunterrichte zugrunde liegenden Lehr- und Lernbücher, während hinsichtlich der übrigen Lehrbücher und Lernmittel das Königliche Provinzial-Schulkollegium selbständig zu befinden hat.

Betreffs der zweiten Frage bemerke ich, daß die durch das Zentralblatt veröffentlichten Rundverfügungen einzelner Königlicher Provinzial-Schulkollegien für die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien keineswegs maßgebend sind.[1]) Derartige Veröffentlichungen haben nur den Zweck, die Aufmerksamkeit auch anderer Schulaufsichtsbehörden auf die in den betreffenden Rundverfügungen behandelten Dinge hinzulenken und gleichzeitig zu bekunden, daß die Art der Behandlung mit den diesseitigen Anschauungen in Einklang steht. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob es sich etwa empfiehlt, eine Verfügung gleichen Inhalts auch an die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten des eigenen Aufsichtsbezirkes zu richten.

Bibliotheken.

(Vergl. S. 118 der 2. Auflage.)

Die von der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte veröffentlichten „Mitteilungen".

Verf. v. 23. Oktober 1905 (UII 3379).

In Verfolg meines Erlasses vom 9. August v. Js. — UII. 7224 II. Ang. —, betreffend die den Jahresberichten der höheren Lehranstalten

1) Vergl. Verf. v. 26. Juli und 30. November 1883 — Zentralbl. S. 503 und S. 651.

beigegebenen wiſſenſchaftlichen Abhandlungen, ſehe ich mich veranlaßt, auf die von der Geſellſchaft für Deutſche Erziehungs- und Schulgeſchichte veröffentlichten „Mitteilungen“ hinzuweiſen.

Dieſe „Mitteilungen“, die in Form einer Zeitſchrift erſcheinen, haben den Zweck, die ſchulgeſchichtliche Forſchung zu pflegen, indem ſie ſelbſtändige Unterſuchungen liefern und über alle wichtigeren Arbeiten, welche die Geſchichte des Deutſchen Erziehungs- und Unterrichtsweſens behandeln, Bericht erſtatten. Da ſie ferner vielfach methodiſche Anweiſungen für die wiſſenſchaftliche Behandlung ſchulgeſchichtlicher Aufgaben bieten und auf die Lücken aufmerkſam machen, die auf dieſem Gebiete der Forſchung noch auszufüllen ſind, verdienen ſie eingehende Beachtung an den höheren Schulen, an welchen die Geſchichte des Unterrichtsweſens ein der Pflege und Unterſtützung würdiger Gegenſtand ſein muß.

Ich veranlaſſe das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf die Anſchaffung der „Mitteilungen“ überall dort hinzuwirken, wo dieſe den Anſtaltsbibliotheken noch nicht zugehen.

Für den geringen Preis von 5 Mk. jährlich können dieſe Mitteilungen, die viermal in einem Geſamtumfange von mindeſtens 20 Bogen erſcheinen, nebſt den von Zeit zu Zeit herausgegebenen Beiheften den Anſtalten leicht zugänglich gemacht werden.

Anmeldungen ſind zu richten an die Geſchäftsſtelle der Geſellſchaft für Deutſche Erziehungs- und Schulgeſchichte in Berlin NW. 40, Invalidenſtraße 57/62.

Aufnahme in die höheren Schulen.

(Vergl. S. 125 der 2. Auflage.)

Geburtsurkunden.

Verf. v. 8. März 1905 (U III D 3311 II U II G I).

Nachſtehenden Runderlaß erhalten die nachbenannten Behörden mit dem Auftrage, für Ihren Aufſichtsbezirk anzuordnen, daß die von den Standesbeamten an Stelle der Geburtsurkunden ausgeſtellten Geburtsſcheine für Schul- und Unterrichtszwecke einſchließlich des Konfirmationsunterrichts in der Regel als genügend anzuſehen ſind.

Verf. des M. d. J.

J. Min., M. d. g. A. an die Ober-Präſidenten v. 24. Februar 1905.

M. d. J. I^a 2416
J. M. I 8030
M. d. g. A. U III D. 3311. U II G I.

In neuerer Zeit iſt vielfach über die Mißſtände geklagt worden, welche ſich für die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder und deren Eltern daraus ergeben, daß die von den Standesbeamten gemäß §§ 15, 16 des Perſonenſtandsgeſetzes vom 6. Februar 1875 zu erteilenden Auszüge aus dem Geburtsregiſter die uneheliche Geburt der Kinder erkennen laſſen. Da es

wünschenswert erscheint, die Härten tunlichst zu beseitigen, welche sich aus dem Bekanntwerden der unehelichen Abstammung ergeben können, werden die Standesbeamten hierdurch ermächtigt, für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten statt der „Auszüge" aus dem Geburtsregister bloße „Geburtsscheine" nach folgendem Formular auszustellen:

Geburtsschein,
nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts.

Vor- und Zuname,
Geburtstag und Ort,
Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters,
Vor- und Zuname der Mutter,
(Ort.) (Datum.)
(Siegel.)
Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

Hierzu bemerken wir:

a) Die für die Angabe des Vaters bestimmte Rubrik ist auszufüllen, wenn das Kind
   α) ehelich ist (BGB. §§ 1591 fg.), oder
   β) durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (BGB. §§ 1719 fg.), oder
   γ) für ehelich erklärt ist (BGB. §§ 1723 fg.), oder
   δ) von einem Manne an Kindesstatt angenommen ist (BGB. §§ 1741 fg.).

b) In die bezeichnete Rubrik ist dagegen nicht aufzunehmen
   α) wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des BGB. als Vater eines unehelichen Kindes gilt (BGB §§ 1717, 1718),
   β) wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat (BGB. § 1706).

c) Im Falle der Annahme an Kindesstatt sind anstatt der leiblichen Eltern der Annehmende oder die Annehmenden aufzuführen und als solche zu bezeichnen (BGB. § 1757).

Für die Geburtsscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarif zum Personenstandsgesetze bisher für die beglaubigten Auszüge aus den Geburtsregistern zu zahlen sind. Die Erteilung der Geburtsscheine ist jedoch gebührenfrei zu gewähren, insoweit sie im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt (vergl. § 16 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes). Die Formulare zu den Geburtsscheinen sind den Gemeinden auf Staatskosten zu liefern.

Wird die Ausstellung von Geburtsscheinen anstatt der Registerauszüge für andere Zwecke beantragt als für Schul- und Unterrichtszwecke, so hat der Standesbeamte die Genehmigung Euerer Exzellenz nachzusuchen.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Nachweis der erfolgten Impfung.

Gutachtliche Äußerung der Königl. Wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen vom 23. November 1904 (Nr. 39. c).

(Vergl. S. 126 der 2. Auflage.)

Der praktiſche Arzt N. in ..... hat unter dem 26. November 1903 eine Eingabe an den Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtet, in welcher er eine grundſätzliche Entſcheidung dahin erbittet, daß nicht geimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranſtalt nicht auszuſchließen ſeien, daß ſie vielmehr aufgenommen und an der Anſtalt geduldet würden. Anlaß zu der Eingabe hat der Umſtand gegeben, daß der Gymnaſialdirektor X. in ..... dem Geſuchſteller, als dieſer Oſtern 1903 ſeinen zweiten Sohn für das Gymnaſium anmeldete, die Aufnahme desſelben wegen fehlenden Impfungsnachweiſes abgelehnt hat. Der Geſuchſteller hält dieſes Verfahren für ungerechtfertigt und auch mit den Vorſchriften des Reichsimpfgeſetzes vom 8. April 1874 nicht vereinbar, was er durch längere Ausführungen ſowie durch Hinweis auf eine von ihm verfaßte — der Eingabe beigefügte — Abhandlung aus der Zeitſchrift „Der Impfgegner“ des näheren zu begründen verſucht.

Der Herr Miniſter hat Veranlaſſung genommen, die dieſe Angelegenheit behandelnden Vorgänge der Wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medizinalweſen zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugehen zu laſſen, ſich gutachtlich darüber zu äußern,

ob die Aufnahme von Kindern in höhere Lehranſtalten — alſo in ſolche, deren Beſuch nicht obligatoriſch iſt — von dem Nachweis der erfolgten Impfung bezw. Wiederimpfung, wie dies bisher durch die diesſeitigen Erlaſſe vom 31. Oktober 1871 [1]), 7. Januar 1874 [2]) und 18. März 1885 [3]) — Zentralblatt für die geſamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1871 S. 705, 1874 S. 201 und 1885 S. 337 — geſchehen iſt, auch fernerhin abhängig zu machen ſein wird.

Der Herr Miniſter hat ſeinem Erſuchen nachſtehende Bemerkung beigefügt:

„Nach § 13 des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 — R.G.Bl. S. 31 u. flg. — ſind die Leiter der Lehranſtalten bei der Aufnahme von Zöglingen nur zu der Feſtſtellung verpflichtet, ob dieſelben geimpft ſind. Iſt dies nicht der Fall, ſo haben die Anſtaltsleiter auf die nachträgliche Impfung zu dringen und etwaige Nichtimpfung der Polizeibehörde anzuzeigen.“

Was zunächſt die Perſönlichkeit des Beſchwerdeführers betrifft, ſo iſt hervorzuheben, daß derſelbe nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in ..... ſeit dem Jahre 1891 als homöopathiſcher Arzt

---

1) S. 126 Anm. 1 der 2. Auflage. 2) S. 126 der 2. Auflage.

3) Verf. v. 18. März 1885 (M 773 U II U III A). Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom ....., betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranſtalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, daß die diesſeitigen Zirkular-Erlaſſe vom 31. Oktober 1871 (U 25344) und vom 7. Januar 1874 (U 42183 M 7187) als durch das Reichsimpfgeſetz vom 8. April 1874 aufgehoben nicht angeſehen werden können, daß ich mich auch nicht veranlaßt finden kann, die im Intereſſe der Geſundheitspflege in der Schule durch jene Erlaſſe getroffenen Anordnungen mit Rückſicht auf die Beſtimmungen in §§ 1 und 13 des Impfgeſetzes außer Kraft zu ſetzen.

in ..... praktiziert, daß er bei wiederholten Gelegenheiten in Wort und Schrift seine Gegnerschaft gegen die Pockenimpfung zum Ausdruck gebracht und wegen Nichtimpfenlassens seiner Kinder eine viermalige Bestrafung erlitten hat.

In der Sache selbst sind, was zunächst die rechtliche Seite der Angelegenheit betrifft, die für die Beurteilung maßgebenden Vorschriften in den Ministerialerlassen vom 31. Oktober 1871, 7. Januar 1874 und 18. März 1885 sowie in dem Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 enthalten.

In dem Erlasse vom 31. Oktober 1871 bemerkt der Herr Minister, daß die große Ausdehnung der Pockenepidemie dazu nötige, auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen und ordnet zu diesem Zwecke an,

daß von seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörden die Direktoren resp. Rektoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revakzination abhängig zu machen.

In dem Erlasse vom 7. Januar 1874 präzisiert der Herr Minister die Verfügung vom 31. Oktober 1871 näher dahin:

daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht bloß der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revakzination zu fordern ist.

Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 beschäftigt sich im § 13 mit der uns hier interessierenden Angelegenheit des Impfwesens. Derselbe schreibt vor:

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2) haben bei Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist."

Der Erlaß vom 18. März 1885 endlich, an die Königliche Regierung zu .... gerichtet, beschäftigt sich mit der von dieser Regierung angeregten Frage, ob nicht das Reichsimpfgesetz als erschöpfende Kodifikation alle über die §§ 1 und 13 des Gesetzes hinausgehenden weiteren Kontroll- und Zwangsmaßregeln, insbesondere auch die genannten Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 aufgehoben habe. Der Minister verneint die Frage und bemerkt,

daß die Zirkularerlasse vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 als durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 aufgehoben nicht angesehen werden können, daß ich mich auch nicht veranlaßt finden kann, die im Interesse der Gesundheitspflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anordnungen .... außer Kraft zu setzen.

Der Auffassung, daß das Reichsimpfgesetz in bezug auf schulpflichtige Kinder als vollständige Kodifikation alle weiteren Kontroll- und Zwangsmaßregeln, als in den §§ 1 und 13 daselbst angegeben, als unzulässig erscheinen lasse, kann nicht beigetreten werden. Die Anordnung, daß ungeimpfte Kinder in Schulanstalten nicht aufgenommen werden sollen, fällt nicht in den Bereich der durch das Reichsimpfgesetz geregelten Materie, sondern ist ein davon unabhängiger, im Interesse der Gesundheit der Schüler gegebener Schulaufsichtsakt. Weder der Wortlaut des § 13 des Reichsimpfgesetzes noch auch die parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz bieten Anhaltspunkte für die Annahme, daß durch das Gesetz in die Befugnisse der Schul- und Unterrichtsanstalten, hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse in der Schule die für zweckmäßig erachteten Maßregeln zu treffen, habe eingegriffen werden sollen. Der gleichen Auffassung hat auch das Kammergericht in dem Urteile vom 7. Juni 1886 Ausdruck gegeben, und ausgesprochen, daß die Nichtaufnahme eines Kindes in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpflichtete Lehranstalt wegen fehlenden Nachweises der Impfung nicht gegen die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes, insbesondere nicht gegen den § 13 desselben, verstoße (vergl. Jahrb. d. Kammergerichts B. 6 S. 287). Sind hiernach die Erlasse des Herrn Ministers vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 auch heute noch für rechtsbeständig zu erachten, so fragt es sich weiter, ob Gründe vorliegen, welche ohne Verletzung sonstiger gesundheitlicher Interessen als zulässig und angezeigt erscheinen lassen, von der Befugnis der Anstaltsleiter, nicht geimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt auszuschließen, in Zukunft abzusehen und die Nachholung der Impfung des aufzunehmenden Kindes lediglich der Sorge und Kontrolle der Polizeibehörde zu überlassen. Wir müssen uns auch hiergegen aussprechen. Die Schutzpockenimpfung ist die wichtigste Schutzmaßregel gegen die Pocken, und Wissenschaft und Praxis sind, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, einig in der Anerkennung ihres heilsamen Einflusses auf die öffentliche Gesundheitspflege. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache ist das Reichsimpfgesetz hervorgegangen. Vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege muß jedes Mittel, welches die Durchführung der Impfung mittelbar oder unmittelbar fördert, willkommen geheißen und begrüßt werden, gleichviel, ob es dem Polizei- oder dem Aufsichts- und Disziplinargebiete der Schule angehört. Der Verzicht auf das Recht, ungeimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt zurückzuweisen, würde auf dem Gebiete der Schutzpockenimpfung die Verwaltung eines der wirksamsten Zwangsmittel berauben und auch insofern nicht unbedenklich sein, als er seitens der Impfgegner als ein behördliches Entgegenkommen aufgefaßt und nur geeignet sein würde, die zurzeit schon ohnehin sehr lebhaften Agitationen gegen die Schutzpockenimpfung in unerfreulicher Weise noch mehr zu steigern.

Wir geben hiernach unser Gutachten dahin ab:

daß die Aufnahme von Kindern in höhere Lehranstalten, deren Besuch nicht obligatorisch ist, von dem Nachweise der erfolgten Impfung bezw. Wiederimpfung auch fernerhin abhängig zu machen sein wird.

Aufnahme eines von einer anderen höheren Schule abgegangenen Schülers. Vermerk auf dem Abgangszeugnis.

Verf. v. 11. April 1904 (UII 654).

Der Runderlaß vom 30. Juni 1876[1]) — UII 3114 — enthält unter I folgende Bestimmungen:

1. Bei der Aufnahme eines von einer anderen Schule abgegangenen Schülers ist ... die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.

5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Direktor der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerk über die erfolgte Aufnahme zu versehen.

Durch Vorkommnisse, die in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig die zweite derselben durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

Bei solchen zur Aufnahme angemeldeten Schülern, welche nach den maßgebenden Bestimmungen für die Feststellung der Klasse einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind, ist in jedem Falle durch den Direktor sofort nach Abschluß dieser Prüfung ein kurzer Vermerk über deren Ergebnis (z. B. Ergebnis der am ....ten ..... 19.. angestellten Aufnahmeprüfung: Reif für .....) unter Beidruck des Anstaltsstempels auf dasjenige Zeugnis zu setzen, auf Grund dessen die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Anstaltsleiter Seines Aufsichtsbezirkes mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Termin der mündlichen Reifeprüfung.

(Vergl. § 9 auf S. 146 der 2. Auflage.)

Verf. v. 24. August 1905 (UII 12414).

Auf den Bericht vom ... erwidere ich, wie ich es für durchaus angemessen halte, daß entsprechend dem in anderen Provinzen bestehenden Brauche die Direktoren der höheren Lehranstalten bereits anfangs Januar über den voraussichtlichen Termin der mündlichen Reifeprüfung unterrichtet werden, damit danach der Termin der schriftlichen Prüfung und der Unterrichtsgang während des letzten Quartals eingerichtet werden kann.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß für die Folge verfahren.

Berechtigungswesen.

(Vergl. S. 164 der 2. Auflage.)

Unter I Nr. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom Dezember 1901 (Seite 164 der 2. Auflage) ist die Beschränkung auf Mathe-

---

1) S. 126 der 2. Auflage.

matik und Naturwissenschaften durch Verf. v. 20. März 1901 — U II 414 — (Vergl. § 5 S. 279 der 2. Auflage) aufgehoben.

Die Anmerkung ebendaselbst bezüglich der Oberrealschulen erhält folgende Fassung:

Zwischen Preußen und dem Großherzogtum Oldenburg, den Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Koburg-Gotha, den Reichslanden Elsaß-Lothringen sowie den Städten Hamburg und Bremen sind Übereinkommen getroffen auf gegenseitige Anerkennung der Reifeprüfungszeugnisse preußischer Oberrealschulen einerseits und der Oberrealschulen zu Oldenburg, Braunschweig, Koburg, in Elsaß-Lothringen, zu Hamburg und Bremen andererseits in betreff der Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufach, Forstfach, Bergfach und im höheren Lehramt und zwar durch die Bekanntmachungen

für Oldenburg v. 24. Februar 1905 — U II 362 — (Zentralblatt S. 311), — ohne Berücksichtigung des Bergfachs —,

für Braunschweig v. 13. Mai 1904 — U II 993 (Zentralblatt S. 419) (mit Beschränkung auf Mathematik und Naturwissenschaften für die Zulassung zur Lehramtsprüfung),

für Koburg v. 25. Februar 1902 — U II 308 — und 11. April 1904 — U II 890 — (Zentralblatt 1902 S. 286, 1904 S. 361),

für Elsaß-Lothringen v. 7. Juli 1903 — U II 866 — (Zentralblatt S. 496),

für Hamburg v. 6. März 1901 U II 574 — und 2. November 1903 — U II 3299 — Zentralblatt 1901 S. 281 und 1903 S. 531),

für Bremen v. 14. Juli 1904 — U II 2118 — (Zentralblatt S. 492).

Dabei ist jedoch für die Zulassung zum Studium des Bergfachs bezüglich der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen, zu Hamburg, Bremen und Braunschweig die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitätsstudien.

(Vergl. S. 167 der 2. Auflage.)

Erlaß vom 6. Januar 1905 (U I 59), betreffend

die §§ 2 bis 4 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{7. Februar 1894.}}$

An Stelle der §§ 2 bis 4 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{7. Februar 1894}}$ treten mit dem 1. April 1905 folgende Bestimmungen.

§ 2.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reife-

zeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint.

Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus.

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 3.

Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations-Kommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein nach § 2 Abs. 1 oder 2 genügendes Reifezeugnis nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der Philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Die Immatrikulations-Kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§ 4.

Ausländer können immatrikuliert und bei jeder Fakultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 3 bezeichneten für gleichwertig zu erachten ist.

Abänderung der Aufnahmebestimmungen in den Verfassungsstatuten der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen und Danzig.

(Vergl. S. 172 der 2. Auflage.)

Allerhöchster Erlaß v. 5. Juli 1905.

Auf den Bericht vom 9. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß die Aufnahmebestimmungen in den Verfassungsstatuten der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen und Danzig unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen abgeändert werden, wie folgt:

Als Studierende werden diejenigen Reichsinländer aufgenommen, welche sich im Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayrischen Industrieschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz befinden.

Reichsinländer, welche eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, werden dann als Studierende zugelassen, wenn ihre Vorbildung in dem

			Seite
1901.	6. Sept.	B. . (Anm. 2)	93
"	7. Sept.	" . (Anm. 2)	381
"	10. Sept.	Bek. d. L. M. .	170
"	25. Sept.	M. f. L. II. Ergzh.	91
"	10. Okt.	B. . . (Anm.)	171
"	12. Okt.	"	495
"	19. Okt.	" . . (Anm.)	90
"	21. Okt.	"	502
"	25. Okt.	Beil.	131
"	26. Okt.	B.	130
"	27. Okt.	Prf. C. . . .	138
"	27. Okt.	B. . (Anm. 1)	298
"	29. Okt.	Beil.	155
"	30. Okt.	B.	154
"	1. Nov.	"	137
"	6. Nov.	Bek. d. M. L. . .	170
"	19. Nov.	B.	170
"	25. Nov.	" . (Anm. 1)	319
"	6. Dez.	U II 3677 . . .	156
"	6. Dez.	U II 3592 (Anm. 3)	154
"	9. Dez.	B. . . (Anm.)	127
"	17. Dez.	" . . (Anm. 4)	495
"	23. Dez.	A. E.	485
1902.	6. Jan.	B. . . (Anm.)	61
"	16. Jan.	" . (Anm. 2)	347
"	18. Jan.	" . (Anm. 1)	361
"	20. Jan.	" . (Anm. 1)	364
"	25. Jan.	"	156
"	31. Jan.	Prf. D. . . 181.	312
"	31. Jan.	B.	316
"	1. Febr.	B 102 (Anm. 2)	356
"	1. Febr.	U I 108	167
"	6. Febr.	A. E.	197
"	22. Febr.	B. . . (Anm.)	490
"	25. Febr.	Bek. . . (Anm.)	164
"	4. März	F. M. u. M. d. J.	539
"	7. März	B.	274
"	18. März	" . . (Anm.)	453
"	26. März	"	103
"	1. April	" . . (Anm.)	122
"	2. April	" . (Anm. 2)	45
		I. Ergzh.	1
"	3. April	" . . (Anm.)	94
"	5. April	"	168
"	10. April	U I 891 (Anm. 2)	168
"	10. April	A 1688 (Anm.)	539
"	12. April	B. . . (Anm.)	169
"	14. April	"	252
"	16. April	" . . (Anm.)	364
"	23. April	" . (Anm. 2)	517
"	14. Mai	" . (Anm. 3)	512
"	20. Mai	V. Nachtrag zum Normaletat . . .	63
"	21. Mai	B.	512
"	24. Mai	"	375
"	27. Mai	Prf. C. . . .	546

			Seite
1902.	2. Juni	Sek. . II. Ergzh.	78
"	12. Juni	U II 1491 (Anm. 3)	139
"	12. Juni	U II 6478 (Anm. 5)	276
"	13. Juni	B. . (Anm. 1)	327
"	28. Juni	A. E.	198
"	1. Juli	K. M. A. . . .	199
"	1. Juli	L. M. I. Ergzh.	62
"	4. Juli	Prf. C. I. Ergzh.	12
"	5. Juli	U II 1686 . . .	508
"	5. Juli	M 2069 (Anm. 1)	178
"	7. Juli	Sek.	397
"	8. Juli	B.	157
"	10. Juli	"	160
"	12. Juli	" . . (Anm. 2)	327
"	26. Juli	Bek. d. M. L. . .	543
		I. Ergzh.	19
"	30. Juli	B. . I. Ergzh.	37
"	2. Aug.	" . . II. Ergzh.	90
"	21. Aug.	L. M. u. M. d. J.	544
"	23. Aug.	B. . I. Ergzh.	61
"	2. Okt.	" I. Ergzh. (Anm.)	61
"	7. Okt.	" . . I. Ergzh.	9
"	9. Okt.	" . . . " "	60
"	16. Okt.	" . . . " "	2
"	18. Nov.	" . . . " "	46
"	22. Nov.	" . . . " "	6
"	24. Nov.	" . . . " "	8
"	27. Nov.	" . . . " "	12
"	20. Dez.	" I. Ergzh. (Anm. 1)	2
"	30. Dez.	" " " (Anm. 2)	2
"	31. Dez.	" . . I. Ergzh.	3
1903.	7. Jan.	" I. Ergzh. (Anm.)	43
"	17. Jan.	" . . I. Ergzh.	9
"	23. Jan.	" . . . " "	44
"	25. Jan.	Bek. . . " "	18
"	10. Febr.	Bel. . . " "	14
"	11. Febr.	B. . . " "	39
"	26. Febr.	" . . " "	60
"	27. Febr.	" . . " "	4
"	2. März	U II 512 " "	22
"	2. März	U I 3213 " "	26
"	3. März	B. . . " "	41
"	10. März	Bek. . " "	21
"	13. März	B. . . " "	34
"	14. März	Bek. . " "	18
"	18. März	B. . . " "	33
"	21. März	" . . " "	44
"	28. März	" . . " "	44
"	15. April	U II 872 " "	39
"	15. April	Sek. . " "	42
"	23. April	Prf. C. " "	17
"	27. April	B. . " "	62
"	30. April	" I. Ergzh. (Anm.)	19
"	7. Mai	" . . I. Ergzh.	46
"	9. Mai	F. M. u. M. d. J.	
		I. Ergzh.	42

			Seite
1903.	28. Mai	V. I. Ergzh. (Anm.)	42
„	10. Juni	Pr. Sch. K. Posen I. Ergzh.	40
„	12. Juni	V. I. Ergzh. (Anm. 3)	8
„	29. Juni	„ „ (Anm.)	14
„	15. Aug.	A. E. . I. Ergzh.	28
„	15. Aug.	UII 7129 II I. Ergzh.	27
„	19. Aug.	V. . . „	10
„	20. Aug.	„ I. Ergzh. (Anm.)	7
„	21. Aug.	Satz. I. Ergzh.	17
„	24. Aug.	Prom. O. II. Ergzh.	59
„	25. Aug.	V. . I. „	3
„	27. Aug.	A. E. I. „	22
„	27. Aug.	F. M. u. M. d. J. II. Ergzh.	75
„	29. Aug.	K. M. I. „	23
„	11. Sept.	V. I. Ergzh. (Anm.)	62
„	28. Sept.	„ . I. Ergzh.	28
„	29. Sept.	Bek. . . „	24
„	4. Nov.	V. . . „	8
„	5. Nov.	„ . . . „	45
„	11. Nov.	St. M. B. „	47
„	19. Nov.	M. ö. A. „ (Anm.)	13
„	11. Dez.	V. . . I. Ergzh.	59
„	12. Dez.	„ . . . „	44
„	14. Dez.	„ . . . „	34
„	30. Dez.	„ I. Ergzh. (Anm.)	59
1904.	6. Jan.	„ . . . I. Ergzh.	63
„	23. Jan.	V. . II. Ergzh.	2
„	6. Febr.	P. Sch. K. Koblenz II. Ergzh.	29
„	12. Febr.	V. . . II. Ergzh.	86
„	20. Febr.	„ . . „	92
„	23. Febr.	„ . . „	3
„	9. März	„ . . „	74
„	14. März	M. f. L., M. d. g. A. II. Ergzh.	21
„	23. März	V. . . „	76
„	8. April	Novelle „	22
„	11. April	V. . . „	15
„	18. April	„ . . „	34
„	28. April	„ . . „	54
„	3. Mai	„ . . „	84
„	11. Mai	„ . . „	71
„	18. Mai	Bek. d. R. K. „	21
„	6. Juni	V. . . „	71
„	8. Juni	„ UII 402 „	36
„	8. Juni	„ UII 402 „	38
„	11. Juni	„ . . „	22
„	23. Juni	P. Sch. K. Danzig II. Ergzh.	28
„	12. Juli	V. . . „	51
„	20. Juli	„ . . „	3
1904.	12. Aug.	V. . . II. Ergzh.	54
„	21. Sept.	„ . . „	1
„	27. Sept.	„ . . „	58
„	1. Okt.	„ . . „	32
„	31. Okt.	„ . . „	55
„	17. Nov.	„ . . „	37
„	23. Nov.	Wiss. Dep. f. d. Med. Wesen II. Ergzh.	12
„	6. Dez.	M. f. L. „	18
„	19. Dez.	Ges. . „	70
1905.	6. Jan.	V. . . „	16
„	19. Jan.	„ . . „	31
„	21. Jan.	P. Sch. K. Danzig II. Ergzh.	30
„	21. Jan.	V. . . „	52
„	11. Febr.	J. M. . „	88
„	22. Febr.	P. Sch. K. Danzig II. Ergzh.	87
„	24. Febr.	M. d. J., J. M., M. d. g. A. II. Ergzh.	10
„	7. März	V. II. Ergzh. (Anm. 2)	88
„	8. März	„ . . II. Ergzh.	10
„	11. März	„ . . „	92
„	15. März	„ . . „	33
„	17. März	„ . . „	72
„	18. März	Vorschr. „	23
„	18. März	V. . . „	87
„	24. März	F. M., M. d. J. II. Ergzh.	77
„	27. März	Buchhändler Cassels II. Ergzh.	8
„	27. März	Vereinbarung II. Ergzh.	43
„	27. März	Anweisung „	45
„	27. März	V. UII 3772 II. Ergzh.	80
„	27. März	„ UIIIC 158 II. Ergzh.	81
„	31. März	Ges. . „	73
„	1. April	V. . . „	52
„	3. April	P. Sch. K. Cassel II. Ergzh.	8
„	6. April	V. . . „	87
„	13. April	„ . . „	40
„	5. Mai	„ II. Ergzh. (Anm.)	18
„	15. Mai	„ UII 1234 II II. Ergzh.	47
„	15. Mai	V. UII 1234 I II. Ergzh.	73
„	15. Mai	Ordnung „	48
„	16. Mai	V. . . „	5
„	2. Juni	„ II. Ergzh. (Anm. 3)	77
„	5. Juli	A. E. . II. Ergzh.	17
„	22. Juli	V. . . „	50
„	5. Aug.	„ . . „	59
„	12. Aug.	„ . . „	64

betreffenden Lande zum Besuche einer Hochschule berechtigt und der im Absatz 1 geforderten im wesentlichen gleichwertig ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister.

Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer zugelassen werden, indessen ist an der Technischen Hochschule in Danzig dazu, auch wenn sie den Anforderungen im Absatz 1 und 2 genügen, die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von einer anderen Hochschule auf die Technische Hochschule übergehen.

Personen, welche die für die Zulassung als Studierende vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können, sofern sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen, als Hörer zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Rektor. Dem Minister bleibt es vorbehalten, noch weitere Bedingungen für die Zulassung, namentlich die einer vorgängigen praktischen Tätigkeit vorzuschreiben. Bei Danzig ist auch hier für Reichsausländer die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Die Hörer haben einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihnen freisteht.

Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt.

Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Übungen teilzunehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studierende noch als Hörer eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des letzteren als „Gastteilnehmer" beizuwohnen.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieses Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Forstfach.

Verf. d. M. f. L. v. 6. Dezember 1904.[1])

Es ist notwendig geworden, die gemäß § 4 Nr. 3 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 an die Anwärter hinsichtlich des Sehvermögens zu stellenden Anforderungen in bestimmterer Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Nr. 3 a. a. O. wird hiernach durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß, da Forstbeflissene keine Augengläser gebrauchen sollen, die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Bei krankhaften Veränderungen der inneren Teile der Augen, welche die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu erachten.

Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht

1) Den Kgl. Prov.-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. v. 5. Mai 1905 (U II 4120).

weniger als $^3/_4$ der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in den Forstverwaltungsdienst aus."

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Seitens des Herrn Kriegsministers wird eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 veranlaßt werden. . . . .

Verf. v. 16. Dezember 1905 (U II 4135).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium teile ich folgenden Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit:

Berlin W. 9. den 4. Dezember 1905.
Leipzigerplatz 7.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aurich und Münster) sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden.

Die bisher übliche Fassung der von den Direktoren der höheren Lehranstalten auszustellenden vorläufigen Bescheinigung, die an Stelle des noch nicht beizubringenden Reifezeugnisses mit dem Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn von manchen Bewerbern vorzulegen ist, hat zu Bedenken Anlaß gegeben.

Zur Beseitigung dieser wird dem zweiten Absatz im § 4 der Bestimmungen vom 25. Januar 1903 über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst bis zum Schluß der Nr. 1 folgender Wortlaut gegeben: „dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der Schule darüber, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung im Ostertermine bereits zugelassen worden ist oder zur Reifeprüfung im nächsten Herbsttermine voraussichtlich zugelassen werden wird und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Direktoren der neunstufigen höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes sind rechtzeitig mit entsprechender Weisung zu versehen, damit bereits für den nächsten Termin der neuen Bestimmung gemäß verfahren werde.

Anstellung in den unteren Stellen des Forstdienstes.

Erfordernis: Reife für Tertia einer höheren Lehranstalt.

Bestimmungen des M. f. L. v. 1. Oktober 1905.

§ 1.

1. Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Beschäftigung als Forsthilfsaufseher im Staatsdienste haben nur diejenigen Personen, die die

Forſtanſtellungsberechtigung gemäß den nachſtehenden Beſtimmungen erlangt haben.

2. Die gleiche Berechtigung iſt erforderlich für ſolche Forſtbeamtenſtellen der Gemeinden und Anſtalten, die ein Jahreseinkommen von mindeſtens 750 Mark, einſchließlich des Wertes ſämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines Königlichen Förſters.

3. Auch die Königlichen Revierförſterſtellen ſind vorzugsweiſe an geeignete Förſter zu vergeben.

4. Als Ausweis für die Anſtellungsberechtigung gilt der Forſtverſorgungsſchein.

Die Anſtellungsberechtigung wird erworben:

a) durch vorſchriftsmäßige forſttechniſche Ausbildung,
b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden beſonderen Pflichten des Militärdienſtes im Jägerkorps.

Die forſttechniſche Ausbildung erfolgt durch:

α) Unterweiſung während der praktiſchen Lehrzeit,
β) einjährigen Beſuch einer Königlichen Forſtlehrlingsſchule,
γ) Forſtunterricht beim Jägerbataillon,
δ) weitere forſtliche Beſchäftigung und Unterweiſung während des Militärreſerveverhältniſſes

und iſt nachzuweiſen durch das Beſtehen zweier Prüfungen.

§ 2.

1. Die Laufbahn für den Forſtſchutzdienſt beginnt mit einer mindeſtens einjährigen praktiſchen Lehrzeit, der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß ſpäteſtens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Der Bewerber hat ſich drei Monate vor dem beabſichtigten Beginn der Forſtlehre bei dem Oberforſtmeiſter des Bezirks, in dem er ſich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, ſchriftlich anzumelden. . . . .

3. Der Bewerber wird hinſichtlich ſeiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugnis der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt erworben,
b) wenn er durch den Beſuch einer höheren Schule (Gymnaſium, Progymnaſium, Realgymnaſium, Realprogymnaſium, Oberrealſchule, Realſchule, höhere Bürgerſchule) die Reife für die Tertia erreicht hat.

4. Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a) und b) nicht, ſo hat er ſich einer beſonderen Prüfung in den Schulkenntniſſen zu unterziehen.

Lehramt für Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

(Vergl. Nr. 17 S. 176 der 2. Auflage.)

Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877.

Vom 14. März 1904 $\left(\frac{\text{M. f. L. IB}^{\text{c}}\ 1810^{\text{II}}}{\text{M. d. g. A. UII}\ 615^{\text{II}}}\right)$

Zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Lehramt für Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen werden bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen auch solche Kandidaten zugelassen, welche das Abiturientenexamen an einer Oberrealschule bestanden haben; im vorliegenden Falle werden somit Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen als gleichwertig angesehen.

Apothekerfach.

(Vergl. S. 179 der 2. Auflage.)

Erfordernis: Reife für Prima einer Vollanstalt. Bei Oberrealschülern außerdem der Nachweis über die Kenntnisse in der lateinischen Sprache, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904.

§ 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine

kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 90 der Wehrordnung, Form der Befähigungszeugnisse von militärberechtigten höheren Privatschulen.

(Vergl. S. 188 der 2. Auflage.)

Novelle v. 8. April 1904, Nr. 15 des Zentralblattes für das Deutsche Reich.

In § 90, 2^a ist zu den Worten „der zweiten Klasse" folgende Fußnote gesetzt worden: „d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten";

in § 90, 2^b ebenso zu den Worten „der ersten Klasse" die Fußnote: „d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten";

in § 90, 2^c ist hinter „Reifeprüfung" eingeschaltet: („Schlußprüfung);

in § 90, 4 Absatz 1 sind die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse" ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse" und ebenda Absatz 2 hinter „Reifezeugnissen" die Worte eingeschaltet: „Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung".

§ 90, 8 ist gestrichen.

Im Muster 18 zu § 90, 4[1]) ist „Entlassungsprüfung" ersetzt durch: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)".

Verf. v. 11. Juni 1904 (U II 1654).

Unter Hinweis auf die Abänderungen, welche der § 90 der Deutschen Wehrordnung und das zu diesem gehörige Muster 18 durch die neuerdings in Nr. 15 des Zentralblattes für das Deutsche Reich unter dem 8. April d. Js. veröffentlichte Novelle erfahren haben[2]), veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien darauf zu halten, daß die in der Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 und in den Bestimmungen über die Schlußprüfung vom 29. Oktober 1901 sowie in deren Anlagen vorgesehene Unterscheidung von Reifeprüfungen (an den neunstufigen höheren Schulen) und Schlußprüfungen (an den nur sechsstufigen) gleichmäßig durchgeführt wird.

Gleichzeitig nehme ich Anlaß, betreffs der den Schülern von militärberechtigten höheren Privatschulen nach dem Bestehen der Schlußprüfung auszustellenden Zeugnisse folgendes zu bemerken:

In zahlreichen Fällen der bezeichneten Art würde an sich die Aushändigung eines nach Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung ausgestellten Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst genügen. Wird es aber für angezeigt erachtet, den betreffenden Schülern eingehendere Zeugnisse mitzugeben, so sind diese in allem wesentlichen nach dem den Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) beigefügten Vordrucke mit der Maßgabe auszustellen, daß

1) Vergl. S. 191 und 192 der 2. Auflage. 2) Siehe vorstehend.

1. in der Überschrift die in Klammern stehenden Worte: „Prüfung der Reife für die Obersekunda“ und

2. der ganze letzte Absatz: „Nach vorstehendem — zuerkannt“ fortgelassen werden. Auch ist die in diesem Zeugnismuster vor „I. Betragen und Fleiß“ stehende Bemerkung: „Falls der Schüler — anzugeben“ für militärberechtigte höhere Privatschulen selbstverständlich bedeutungslos (vergl. Runderlaß vom 26. Februar 1901[1]) — U II. 4069 — Zentralblatt für die ges. Unterr.-Verw. von 1901 S. 275 ff. unter I 1a am Schluß).

Offizierslaufbahn.

(S. 197 der 2. Auflage. Nr. 38 und S. 22 des 1. Ergzh.)

Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 18. März 1905.

A. Fahnenjunker.

Anmeldung und allgemeine Vorbedingungen für die Annahme.

3. Annahmegesuche werden entgegengenommen:

a) bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahntruppen von den Regimentskommandeuren,

b) bei den Jägern, Schützen, Pionieren, den Telegraphentruppen und dem Train von den Bataillonskommandeuren.

4. Es dürfen nur solche junge Leute als Fahnenjunker angenommen werden, welche körperlich brauchbar, unverheiratet und schuldenfrei sind und nach Herkunft, Erziehung und Gesinnung die Gewähr bieten, dereinst würdige Mitglieder des Offizierkorps zu werden (vergl. außerdem I. 54).

Über die erfolgte Annahme erhalten sie einen Annahmeschein (§ 85 der Wehrordnung).

5. Junge Leute, die den angeführten Voraussetzungen (I. 4.) entsprechen, können auch dann als Fahnenjunker angenommen werden, wenn sie bereits im Friedensstande dienen oder dem Beurlaubtenstande angehören (vergl. auch § 19 Ziff. 4 der Heerordnung).

Einstellung und Dienstverhältnis.

6. Fahnenjunker (I. 4) dürfen im Frieden erst eingestellt werden, nachdem sie das 17. Lebensjahr vollendet (s. auch I. 12 und 28) und den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad (I. 8) nachgewiesen haben. Sie treten als Gemeine ein und werden mit dem Tage der Einstellung in die volle Verpflegung ihres Truppenteils übernommen (§ 40 Fr. Bes. V.).

Wissenschaftlicher Bildungsgrad.

8. Der wissenschaftliche Bildungsgrad (I. 6) ist nachzuweisen entweder

a) durch das Reifezeugnis für die Universität, erworben auf einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium, einer preußischen Oberreal-

1) S. 193 der 2. Auflage.

ſchule oder einer gleichberechtigten deutſchen höheren Lehranſtalt mit neunjährigem Lehrgange (Abiturientenzeugnis), oder

b) durch das Zeugnis über die beſtandene Seekadetten-Eintrittsprüfung, oder

c) durch Ablegung der Fähnrichprüfung.

9. Die Zulaſſung zur Fähnrichprüfung iſt abhängig von dem Nachweis der Reife für die Prima einer der vorſtehend unter I. 8a bezeichneten Lehranſtalten; dieſer Nachweis muß durch die in Anlage 10 erwähnten Zeugniſſe zweifellos dargetan werden.

10. Das von Zeit zu Zeit im Armeeverordnungsblatt erſcheinende Geſamtverzeichnis derjenigen Lehranſtalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind, enthält unter A diejenigen deutſchen Lehranſtalten, deren Reifezeugniſſe für die Univerſität als Nachweis des wiſſenſchaftlichen Bildungsgrades für den Offizierberuf anerkannt werden und deren Zeugniſſe der Reife für Prima zum Eintritt in die Fähnrichprüfung berechtigen.

Die Entlaſſungszeugniſſe der unter B des Geſamtverzeichniſſes aufgeführten Anſtalten mit ſiebenjährigem Lehrgange können nur dann als Zeugniſſe für Prima anerkannt werden, wenn aus ihnen hervorgeht, daß die Inhaber bedingungslos zum Eintritt in die Prima einer unter A des Geſamtverzeichniſſes aufgeführten Lehranſtalt berechtigt ſind.

11. Zur Anerkennung des Zeugniſſes einer nicht deutſchen Lehranſtalt bedarf es in jedem Falle der vom Truppenteil durch Vermittlung der Ober-Militär-Prüfungskommiſſion (II. 1) einzuholenden Entſcheidung des Kriegsminiſteriums.

Anlage 10

(zu Teil I, 9 und II, 24).

Verzeichnis der Zeugniſſe, die der Anmeldung zur Fähnrichprüfung beizufügen ſind.

a) Die Abgangszeugniſſe von Militärſchulen und der zuletzt beſuchten öffentlichen Schule, worin angegeben iſt, welcher Klaſſe und wie lange der Betreffende dieſer Klaſſe beim Abgange angehört hat; die Abgangszeugniſſe ſolcher Schüler, die den Schulbeſuch mit ihrer Verſetzung in die Prima abſchließen, müſſen die Angabe enthalten: „Er iſt durch Konferenzbeſchluß vom .... in die Prima verſetzt worden“;

b) Zeugniſſe über den nach Verlaſſen der Schule etwa erhaltenen Vorbereitungsunterricht;

c) Zeugnis der Reife für die Prima für ſolche junge Leute, die dieſe Reife durch eine beſondere Prüfung an einer höheren Lehranſtalt nachgewieſen haben, ohne ihr als Schüler anzugehören. Dieſes Zeugnis muß vom Direktor und den Lehrern, die die Prüfung abgehalten haben, unterſchrieben ſein und erſichtlich machen, daß dem Inhaber die Reife für die Prima bedingungslos zuerkannt iſt;

d) Zeugniſſe über diejenigen nicht vorgeſchriebenen Fächer, in denen der Prüfling geprüft zu werden wünſcht, wenn dies nicht aus den unter a bis c verlangten Zeugniſſen hervorgeht.

Marineoffizierslaufbahn.

(Vergl. Nr. 41 S. 198 der 2. Auflage.)

Deckblätter Nr. 25 und 28 zu den Vorſchriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps.

4. Der für den Eintritt als Seekadett erforderliche wiſſenſchaftliche Bildungsgrad iſt nachzuweiſen entweder:

a) durch Ablegen einer Seekadetten-Eintrittsprüfung. . . . .
(Die Zulaſſung zu dieſer Prüfung erfolgt nur auf Grund des Zeugniſſes der Reife für die Prima eines deutſchen Gymnaſiums, eines deutſchen Realgymnaſiums bezw. eines Reform-Realgymnaſiums oder einer preußiſchen Oberrealſchule bezw. einer als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranſtalt)

oder

b) durch Vorlegung eines vollgültigen Abiturientenzeugniſſes einer der unter a) genannten Lehranſtalten;

oder

c) bei Zöglingen des Kadettenkorps durch Vorlegung eines Zeugniſſes über die beſtandene Fähnrichsprüfung der Armee.

In den vorſtehend geforderten Zeugniſſen der Gymnaſiaſten, Realgymnaſiaſten und Fähnriche iſt in der engliſchen Sprache das Prädikat „gut“ Bedingung. Die Abiturienten der Oberrealſchulen haben die fehlende Kenntnis des Lateiniſchen durch das Mindeſtprädikat ihrer Schulen „gut“ in der engliſchen und franzöſiſchen Sprache auszugleichen; die Primaner der Oberrealſchulen haben gute Leiſtungen in dieſen Fächern bei der Eintrittsprüfung nachzuweiſen.

5. Für die Zöglinge der höheren Lehranſtalten
des Königreichs Bayern,
des Königreichs Württemberg,
des Großherzogtums Baden,
der Reichslande Elſaß-Lothringen,
der Hohenzollernſchen Lande und
des Gymnaſiums in Mainz,

deren Schulſchluß im Juli und ſpäter erfolgt, iſt zum Eintritt als Seekadett in die Kaiſerliche Marine die Beibringung der Beſcheinigung des Lehrerkollegiums im April über die vorausſichtliche Verſetzung in die 8. Klaſſe oder Unterprima gleichbedeutend mit der Beibringung des Zeugniſſes der Reife für die Prima (ſiehe 4a) und die Beibringung der Beſcheinigung des Lehrerkollegiums im April über das vorausſichtliche Beſtehen der Reifeprüfung für die Zöglinge der 9. Klaſſe oder Oberprima gleichbedeutend mit der Vorlegung eines vollgültigen Abiturientenzeugniſſes (ſiehe 4b).

Übersicht über die Berechtigungen der höheren Schulen:

I. Das Reifezeugnis der Vollanstalten.

a) Das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule berechtigt:

1. zum Studium des Rechts und der Staatswissenschaften und zur Zulassung zu den juristischen Prüfungen und den Prüfungen für den höheren Verwaltungsdienst,
2. zum Studium in der philosophischen Fakultät, zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und der Staatsprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker,
3. zum Studium an den Technischen Hochschulen, zur Zulassung zu den Diplomprüfungen, zu der Doktor-Ingenieurprüfung, zur Prüfung für den Staatsdienst im Baufach sowie zu den Prüfungen für die höheren Baubeamten des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbaufaches der Kaiserlichen Marine,
4. zum Studium an den Bergakademien und zur Zulassung zu der Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
5. zum Studium an den Forstakademien und zur Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst (Zeugnis in der Mathematik unbedingt genügend),
6. zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt für Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen,
7. zum Eintritt in den höheren Post- und Telegraphendienst,
8. zur Aufnahme in das Akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin,
9. zum Eintritt in die Offizierslaufbahn in der Armee unter Erlaß der Fähnrichsprüfung,
10. zur Marine-Offizierslaufbahn unter Erlaß der Seekadettenprüfung (für Oberrealschulabiturienten Zeugnis „gut" im Englischen und Französischen),
11. zum Studium der Tierarzneikunde.

b) Außerdem berechtigt das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums:[1])

zum Studium der Medizin, zur Aufnahme in die Kaiser-Wilhelms-Akademie und zur Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung.

c) Ferner berechtigt das Reifezeugnis eines Gymnasiums:[2])

1. zum Studium der Theologie und zur Zulassung zu den theologischen Prüfungen,

---

1) Oberrealschul- bezw. 2) Realgymnasial-Abiturienten erlangen dieselben Berechtigungen durch Ablegung einer Ergänzungs-Prüfung, vergl. Verf. v. 22. November 1902 U II 2163 I, im I. Ergänzungsheft S. 6.

2. zur Zulaſſung zur Prüfung für den wiſſenſchaftlichen Bibliothekdienſt bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Univerſitätsbibliotheken,

3. zur Zulaſſung zu der Prüfung für den Staatsarchivdienſt.

II. Das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Beſuch der Prima eines Gymnaſiums, Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule berechtigt:

1. zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern,

2. zum Eintritt als Zivil-Applikant für das Marine-Intendantur-Sekretariat,

3. zum Eintritt als Aſpirant für das Verwaltungs-Sekretariat bei den Kaiſerlichen Werften,

4. zum Eintritt in die Zahlmeiſter-Laufbahn bei der Marine (im Bedürfnisfalle genügt ſchon das Reifezeugnis für Prima).

III. Das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnaſiums, Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule berechtigt:

1. zur Zulaſſung zu der Landmeſſerprüfung,

2. zur Zulaſſung zu der Markſcheiderprüfung,

3. zum Studium der Zahnheilkunde und zur Zulaſſung zu der zahnärztlichen Prüfung (für Oberrealſchüler iſt Nachprüfung im Latein erforderlich),

4. zur Zulaſſung zur Prüfung als Apotheker (Oberrealſchüler vor Zulaſſung zur Apothekerlaufbahn Nachweis der Reife im Lateiniſchen für die Oberſekunda eines Realgymnaſiums),

5. zum Eintritt in den Dienſt der Reichsbank,

6. zur Zulaſſung zu der Fähnrichsprüfung,

7. zur Zulaſſung zur Seekadetteneintrittsprüfung (Zeugnis im Engliſchen „gut“, für Oberrealſchulprimaner auch Zeugnis „gut“ im Franzöſiſchen).

IV. Das Zeugnis der Reife für die Oberſekunda eines Gymnaſiums, Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule bezw. das Zeugnis über die Schlußprüfung an einer ſechsſtufigen höheren Schule berechtigt:

1. zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt[1]),

2. zur Immatrikulation auf 4 Semeſter an den Univerſitäten zum Studium in der philoſophiſchen Fakultät,

3. zur Zulaſſung als Hörer an den Techniſchen Hochſchulen und Bergakademien,

---

1) Bei Vollanſtalten nach einjährigem erfolgreichen Beſuch der Unterſekunda. Eine bloße Aufnahmeprüfung für Oberſekunda genügt nicht.

4. zum Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf,

5. zum Besuch der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin,

6. zur Zulassung zu der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen,

7. zum Besuch der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin,

8. zur Zulassung zu der Prüfung als Turnlehrer,

9. zum Zivilsupernumerariat im Königlichen Eisenbahndienst, bei den Provinzialbehörden (mit Ausnahme der Verwaltung der indirekten Steuern), bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und bei der Justizverwaltung,

10. zur Zulassung als bau- und maschinentechnischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur,

11. zum Besuch der Gärtnerlehranstalt bei Potsdam (für Oberreal- und Realschüler ist der Nachweis von Kenntnissen im Latein erforderlich, welche der Reife für die Tertia eines Gymnasiums entsprechen),

12. zur Meldung behufs Ausbildung als Intendanturſekretär oder Zahlmeister in der Armee,

13. zur Annahme als technischer Sekretariatsaspirant der Kaiserlichen Marine (erforderlich ist außerdem Reifezeugnis einer Fachschule),

14. zur Marine-Ingenieurlaufbahn.

V. Das Zeugnis der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bezw. für die Prima einer sechsstufigen höheren Schule berechtigt:

zum Eintritt als Gehilfe für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zur Postassistentenprüfung.

VI. Das Zeugnis der Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder Realgymnasiums berechtigt:

zur Aufnahme in die unterste Klasse einer Landwirtschaftsschule.

VII. Das Zeugnis der Reife für die Tertia einer höheren Lehranstalt berechtigt zum Eintritt in die Forstlehrlingsschule.

Schülerausflüge.

(Vergl. S. 210 der 2. Auflage.)

Verf. d. Kgl. P.-Sch.-K. zu Danzig v. 23. Juni 1904.

Herr Professor Dr. Conwentz hat in seiner „Heimatkunde in der Schule; Berlin 1904, Borntraeger" p. 90—92 darauf hingewiesen, daß Direktoren und Oberlehrer höherer Lehranstalten bisweilen Ferienausflüge in entfernte Länder mit Schülern unternehmen, die sich meist noch nicht in

der deutſchen Heimat, ja oft nicht einmal in der eigenen Provinz umgeſehen haben, und er hat daran den Wunſch geknüpft, daß auch von amtlicher Stelle auf die Bevorzugung näher gelegener Gegenden bei ſolchen Gelegenheiten hingewirkt werden möchte.

Wir billigen im allgemeinen die an der bezeichneten Stelle entwickelten Anſchauungen und empfehlen ſie Euer Hochwohlgeboren Beachtung. Auch unſere Oſtmark bietet lohnende Reiſeziele genug, die mit verhältnismäßig geringeren Mitteln zu erreichen, und daher auch einem weiteren Kreiſe mäßig bemittelter Schüler zugänglich ſind. Ausgedehntere Ausflüge ſollen darum nicht ausgeſchloſſen ſein und können durch die ſachkundige Führung des Lehrers ſehr anregend und nützlich werden; es erſcheint aber am zweckmäßigſten und natürlichſten, durch ſie zunächſt das eigene Vaterland den Schülern zu erſchließen. Eine Reiſe durch Thüringen, den Harz oder die Rheinlande bietet dem jungen Deutſchen durch Anklänge an die Geſchichte und Dichtung ſeines Volkes und an die ihm vertraute Sagenwelt mehr Anregungen als ſelbſt Italien; ſie weckt ebenſo ſein Naturgefühl und ſie wird erfriſchender wirken, da ſie mit weniger anſtrengenden Fahrten verknüpft iſt, und da ſie ſich auch in materiellen Beziehungen meiſt bequemer geſtalten läßt.

Wenn wir nun auch davon abſehen müſſen, derartige Unternehmungen, die auf einer rein privaten Vereinbarung zwiſchen Lehrer und Schüler beruhen, durch amtliche Vorſchriften zu beſchränken, ſo iſt es uns doch erwünſcht, einen Überblick über ſie zu haben. Euer Hochwohlgeboren veranlaſſen wir demnach, künftighin auch Ferienreiſen uns anzuzeigen und zu berichten, von wem ſie geleitet und wohin ſie unternommen werden, ſowie welche Schüler ſich an ihnen beteiligen.

Aufführungen bei der Feier des Geburtstags Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs.

(Vergl. S. 218 der 2. Auflage.)

Verf. d. Kgl. P.-Sch.-K. zu Koblenz v. 6. Februar 1904.

Die an ſich löbliche Abſicht, am Feſte des Allerhöchſten Geburtstages Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs eine eindrucksvolle, auf die Gemüter der Schüler nachhaltig wirkende Schulfeier zu veranſtalten, hat mehrfach zu muſikaliſchen und deklamatoriſchen Aufführungen Anlaß geboten, welche infolge langwieriger, oft ſchon zu Beginn des Schuljahres einſetzender Übungen die Schüler überlaſten oder die Löſung der Unterrichtsaufgaben empfindlich beeinträchtigen. Inſofern es ſich dabei um dichteriſch und geſanglich wertvolle Schöpfungen handelt, wird gewiß nichts dagegen einzuwenden ſein, wenn den Schülern gelegentlich eine über den engeren Rahmen einer gewöhnlichen Schulfeier hinausgehende Leiſtung zugemutet wird; doch ſollten auch in dieſem Falle keine Werke gewählt werden, welche über die Fähigkeiten der Schüler weit hinausgehen oder gar Anforderungen ſtellen, denen nur Künſtler gerecht zu werden imſtande ſind. Aber nicht ſelten werden minderwertige Dichtungen und muſikaliſch unbedeutende Geſänge geboten, welche die auf ſie

verwandte Mühe nicht lohnen und deren eigentlicher Zweck der Schulfeier wenig förderlich ist. Endlich enthalten einzelne Programme ein derartiges Vielerlei, sogar mit Einlagen rein instrumentaler Darbietungen, daß die für die Feier bestimmte Zeit übermäßig ausgedehnt wird und die Teilnehmer ermüden.

Aus der reichen Fülle gediegener vaterländischer Dichtung eine Auswahl zu treffen, die sich zu der Ansprache an die Schüler in innere Beziehung bringen läßt, kann nicht schwer halten. Für den Gesang sind größere Chorwerke am besten auszuschließen, aber auch Stücke mit selbständiger Klavierbegleitung in der Regel nicht zu wählen. Am besten tut die Schule, wenn sie, wie überhaupt, so auch an den vaterländischen Festen in erster Linie den lyrischen a capella = Gesang pflegt und es sich zum Ziele setzt, diesen durch den Schülerchor in edler Form und deren Stimmungsgehalt entsprechend vortragen zu lassen.

Wir vertrauen, daß die Direktion im Verein mit den Fachlehrern sich darum bemühen werde, dem Feste nach den angedeuteten Gesichtspunkten seinen ernsten, würdigen und erhebenden, aber dementsprechend auch einfachen und schlichten, den jugendlichen Gemütern angemessenen Charakter zu wahren.

Warnung vor Annäherung an Automobilfahrzeuge.

Verf. v. 12. Februar 1906 (U II 418 U III A).

Die Fürsorge für die Schuljugend läßt es geboten erscheinen, sie auf die Gefahren hinzuweisen, welche mit der unvorsichtigen oder beabsichtigten Annäherung an Automobilfahrzeuge, die sich in der Fahrt befinden, verbunden sind. Es ist wiederholt beobachtet worden, wie Schulkinder auf ein derartiges Fahrzeug zugelaufen sind oder unmittelbar vor dessen Herannahen noch im letzten Augenblick versucht haben die Straße zu überschreiten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung veranlasse ich, die betreffenden Direktoren und Schulvorstände dahin mit Weisung zu versehen, daß die Schüler und Schülerinnen der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, in welche sie bei dem Herannahen von Automobilen durch Unachtsamkeit, übertriebene Neugierde oder leichtsinnigen Wagemut geraten können.

Züchtigungsrecht der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

(Vergl. S. 222 der 2. Auflage.)

Verf. d. P.-Sch.-K. zu Danzig v. 21. Januar 1905.

Mehrere Fälle von Überschreitung des Züchtigungsrechts durch Lehrer höherer Schulen unserer Provinz veranlassen uns, die amtlichen Vorschriften über körperliche Züchtigung in Erinnerung zu bringen und in Ergänzung des § 52 der Direktoren-Instruktion für Ost- und Westpreußen folgendes zu bestimmen:

Auch Schüler der drei unteren Klaſſen dürfen ohne Wiſſen des Direktors und Ordinarius körperlich nicht gezüchtigt werden. Schläge an den Kopf ſind unter allen Umſtänden verboten. Von jeder körperlichen Züchtigung ſind die Eltern oder deren Vertreter ſofort in Kenntnis zu ſetzen.

Gleichzeitig ſehen wir uns veranlaßt, den Gebrauch von Schimpfwörtern im Verkehr mit den Schülern als ungehörig und als ſchädigend für das Anſehen des Lehrers zu bezeichnen, und ferner zu beſtimmen, daß häusliche Arbeiten zum Zweck der Strafe unter keinen Umſtänden aufgegeben werden dürfen.

Wir machen es den Direktoren zur Pflicht, auf genaue Befolgung dieſer Weiſungen zu dringen und bei ſchweren Verſtößen gegen ſie an uns zu berichten. Gegen Lehrer, die ihr Züchtigungsrecht mißbrauchen, werden wir unnachſichtlich disziplinariſch einſchreiten, und wir weiſen darauf hin, daß ein ſolcher Mißbrauch auch ſtrafrechtliche Folgen haben kann.

Euer Hochwohlgeboren wollen dieſe Verfügung ſogleich dem Ihrer Leitung unterſtellten Lehrerkollegium mitteilen und von jedem Lehrer unterſchreiben laſſen, in der Folge auch den neueintretenden Lehrern zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorlegen.

Verhütung übertriebenen Aufwands bei Schülerfeſtlichkeiten.

(Vergl. S. 222ff. der 2. Auflage.)

Verf. v. 19. Januar 1905 (U II 8540).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überſende ich anbei zur Kenntnisnahme Abſchrift eines Rundſchreibens, das die Direktoren der höheren Lehranſtalten in der Stadt N. betreffs des übertriebenen Aufwandes bei Schülerfeſtlichkeiten an die Eltern ihrer Schüler unter dem 1. Oktober 1904 gerichtet haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlaſſe ich, wenn ähnliche Erſcheinungen, wie ſie in dem Rundſchreiben zur Sprache gekommen ſind, auch in dem dortigen Amtsbereiche zutage getreten ſein ſollten, ebenfalls in angemeſſener Weiſe vorzugehen.

N. den 1. Oktober 1904.

An die Eltern unſerer Schüler!

Die unterzeichneten Direktoren möchten es bei der diesmaligen Zeugniserteilung nicht unterlaſſen, die geehrten Eltern der Schüler ihrer oberen Klaſſen von gemeinſamen Wahrnehmungen zu unterrichten, die ganz beſonders im Winterhalbjahr ein Zuſammenwirken der Eltern und Lehrer wünſchenswert machen.

Von allen Anſtalten wird den älteren Schülern im Leben außerhalb der Schule eine freiere Bewegung eingeräumt. So iſt innerhalb gewiſſer Grenzen der Beſuch von Wirtshäuſern geſtattet; mit Zuſtimmung der Direktoren beſtehen Vereine zu löblichen Zwecken, und wenn es ſich hie und da um beſondere Vergnüglichkeiten handelt, legt die Schule, falls es ſich mit ihrer Arbeit vereinigen läßt, kein Hindernis in den Weg.

Aber Ausschreitungen bleiben nicht aus, manchmal dadurch hervorgerufen, daß die eine Schule sich vor der andern oder der eine Verein vor dem andern in Ausnutzung der gegönnten Freiheit und der Gestaltung von Festlichkeiten hervortun möchte. Die Direktoren sind deshalb übereingekommen, den an ihren Schulen bestehenden Vereinen strenge Abschließung nach außen zur Pflicht zu machen und den Besuch von geselligen Zusammenkünften der einzelnen Schule durch Schüler anderer Anstalten zu untersagen.

Nach einer vielfach gemachten Beobachtung nimmt ferner der Aufwand bei festlichen Gelegenheiten immer mehr zu. Die Kosten von Abiturientenkommersen, bei denen jetzt manchmal auch Damen als Zuschauerinnen nicht fehlen, gehen weit über das Maß hinaus, und für Tanzereien werden ganz unverhältnismäßige Mittel verwandt. Dazu werden die zeitlichen Grenzen, die für solche Vergnügungen bestehen sollten, in vielen Fällen nicht innegehalten. Auch nach dieser Seite hin sehen die Direktoren es als ihre Pflicht an, ernstlich einzugreifen.

Besonderen Anlaß zur Klage bieten auch Versetzungskneipen, wie sie von Untersekundanern, für die überhaupt strengere Vorschriften bestehen, ohne irgend welche Erlaubnis manchmal abgehalten werden, sowie Störungen, die im Zusammenhange mit der Tanzstunde sich leicht wiederholen.

Die hervorgehobenen Übelstände werden, wie den Direktoren aus manchen Mitteilungen bekannt geworden ist, auch in den Elternkreisen stark empfunden. Haus und Schule sind auf gemeinschaftliche Wirksamkeit angewiesen und dazu verpflichtet. Gewiß begegnen die Direktoren der Zustimmung der Eltern, wenn sie für den Jüngling eine andere Lebensordnung für richtig halten als für den Knaben, und wenn sie den auf Geselligkeit gerichteten Wünschen der älteren Schüler Spielraum gewähren; zu strenge, undurchführbare Verbote bewirken oft das Gegenteil der Absicht. Aber die Eltern sind gewiß auch damit einverstanden, daß die Schule nicht alles der Willkür der Schüler überlassen kann, sondern eine bestimmte Ordnung auch für das Leben außerhalb der Unterrichtsstunden festsetzen muß. Der Schule stehen aber, zumal in der Großstadt, nur geringe Mittel zu Gebote, um das für die Jugend Heilsame durchzuführen. Von der gemeinsamen Aufgabe der Erziehung muß auf diesem Gebiete das Haus den größeren Teil auf sich nehmen, die Schule kann nur zur Unterstützung eintreten.

Deshalb empfehlen die Direktoren das Vorstehende der freundlichen Aufmerksamkeit der geehrten Eltern und bitten sie vertrauensvoll um ihre tatkräftige Unterstützung zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels.

Die Direktionen.

Gesundheitsbüchlein.

(Vergl. S. 256 der 2. Auflage.)

Verf. v. 1. Oktober 1904 (U II 2791 U III A 2736).

Die vor einem Jahrzehnt unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zuerst bearbeitete „Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege" ist jetzt in neuer (zehnter) Auflage erschienen, welche nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auch durch eine Tafel mit

farbigen Abbildungen der wichtigſten eßbaren und Giftpilze, erweitert worden iſt. Das Buch iſt, ebenſo wie die früheren Auflagen, in dem Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz Nr. 3, erſchienen und koſtet kartoniert 1 Mark, in Leinwand gebunden 1,25 Mark, bei gleichzeitigem Bezuge von wenigſtens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 Mark, in Leinwand gebunden 1 Mark.

Indem ich bezüglich der Ziele, welche das Buch verfolgt, und der Beſchränkungen, die im Gebrauch desſelben zu beobachten ſind, auf die Rundverfügung vom 7. Februar 1895 — U II 2680[1]) U III — Zentralblatt 1895 S. 393 — verweiſe, bemerke ich, daß ſeine tunlichſte Verbreitung erwünſcht iſt. Insbeſondere empfiehlt ſich die Anſchaffung der neuen Ausgabe für die Bibliotheken

1. der Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen,
2. der pädagogiſchen Seminare und der Seminaranſtalten zur Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes ſowie der höheren Lehranſtalten,
3. der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der Präparanden-Anſtalten, der höheren Mädchenſchulen ſowie für die Lehrerbibliotheken.

Mit Rückſicht auf die Preisermäßigung bei größerem Bezuge des Buches erſcheint es zweckmäßig, daß $\frac{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{die Königliche Regierung}}$ die Beſchaffung des Geſamtbedarfs für die bezeichneten Bibliotheken des dortigen Aufſichtsbezirkes übernimmt.

Die hygieniſche Überwachung der Schulen durch die Kreisärzte.

(Aus der Dienſtanweiſung der Kreisärzte vom 23. März 1901.)

Geſundheitliche Beaufſichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufſicht der Regierung unterſtehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenſchulen, Fortbildungs- und Fachſchulen uſw.) unterliegen in geſundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt. . . .

Die den Provinzial-Schulkollegien unterſtellten höheren Lehranſtalten (Gymnaſien, Realgymnaſien uſw.) ſind nur auf Grund beſonderen Auftrages einer Beſichtigung zu unterziehen.

Verf. v. 15. März 1905 (U II 254 M).

Die Dienſtanweiſung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Zentralblatt für die geſamte Unterrichtsverwaltung von 1902 S. 217 ff.) beſtimmt im § 94 Abſ. 7[2]), daß die den Provinzial-Schulkollegien unterſtellten höheren Lehranſtalten nur auf Grund beſonderen Auftrages einer Beſichtigung zu unterziehen ſind. In Ausführung dieſer Beſtimmung wird folgendes angeordnet:

---

1) Seite 256 der 2. Auflage.
2) Siehe vorſtehend.

1. Der Auftrag zu ſolchen Beſichtigungen iſt den Kreisärzten auf Erſuchen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums durch den Regierungspräſidenten zu erteilen. In dringenden Fällen iſt der Anſtaltsleiter, bei nichtſtaatlichen Anſtalten auch der Patron, befugt, den Kreisarzt um eine gutachtliche Äußerung über hygieniſche Angelegenheiten der Schule zu erſuchen. Trägt dieſer Bedenken, dem Erſuchen zu entſprechen, ſo hat er dem Regierungspräſidenten Bericht zu erſtatten, welcher erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlaßt.

2. Bei der Ausarbeitung von Neubau- und Umbauplänen iſt dem Kreisarzt in der Regel Gelegenheit zur Äußerung zu geben, am zweckmäßigſten in der Weiſe, daß der Anſtaltsleiter, mit welchem der Baubeamte in jedem Falle in Verbindung tritt, eine gemeinſame Beſprechung unter Zuziehung des Kreisarztes veranlaßt.

3. Im übrigen iſt es mir erwünſcht, daß mit der hygieniſchen Unterſuchung der Verhältniſſe der höheren Lehranſtalten durch die Kreisärzte angefangen und dieſe in einem Zeitraum von 5 Jahren allmählich durchgeführt wird. Die Berichte über das Ergebnis dieſer Unterſuchungen ſollen die in hygieniſcher Hinſicht ſich ergebenden Beanſtandungen enthalten und ſind durch den Regierungspräſidenten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu übermitteln.

Bis zum 1. April 1910 ſehe ich einer Anzeige über die Ausführung dieſes Erlaſſes und die dabei gemachten Erfahrungen entgegen.

Ölpräparate als Fußbodenanſtrich.

(Verf. v. 18. April 1904 (M 11082 UII UIIIA UIIIB GIC B).

Nach den auf meinen Erlaß vom 7. Auguſt 1902 — M 11399 UII UIIIA UIIIB GIC B — erſtatteten Berichten, haben die Verſuche mit den als Fußbodenanſtrich empfohlenen Ölpräparaten, wie Duſtleßöl, Staubfrei, Sternolit u. a., ein im allgemeinen günſtiges Ergebnis gehabt.

Als Vorzüge des Verfahrens werden faſt übereinſtimmend eine deutliche Staubverminderung, eine weſentliche Vereinfachung und Verbilligung der Reinigung der Zimmer ſowie eine merklich geringere Abnutzung, alſo eine größere Haltbarkeit der Dielen hervorgehoben.

Dem gegenüber werden als Übelſtände bezeichnet die große Glätte des Fußbodens in den erſten Tagen nach jeder Ölung, welche die Anwendung des Verfahrens auf Treppen und in Turnhallen ausgeſchloſſen erſcheinen läßt; der Umſtand, daß das Öl an den Stiefelſohlen, den Säumen der Frauenkleider, den zu Boden fallenden Gegenſtänden haftet und in denſelben unangenehme Flecke erzeugt; der namentlich in den erſten Tagen nach der Anwendung der Präparate ſich bemerklich machende unangenehme Geruch; die ſchmutzigdunkle Färbung, welche die Dielen bei längerer Anwendung der Öle annehmen, endlich die nicht unerheblichen und namentlich für kleinere Gemeinden empfindlichen Koſten des Verfahrens. In ländlichen ſowie in Elementarſchulen, welche von Kindern mit eiſenbeſchlagenen Stiefeln oder mit

Pantinen besucht werden, sowie überall da, wo die Dielen nicht vollkommen glatt gehobelt und nicht gestrichen sind, soll die Anwendung der Fußbodenöle jedenfalls nicht am Platze sein.

Nach anderen Berichterstattern lassen diese Übelstände sich ganz beseitigen oder wenigstens erheblich einschränken, wenn man möglichst frische, jedenfalls nicht ranzige Öle anwendet, nach jedesmaliger Ölung einige Tage bis zur Benutzung der Zimmer verstreichen läßt und nicht teure Spezialpräparate aus dem Auslande sondern deutsche Fabrikate in größeren Mengen zu Engrospreisen bezieht. Letzteres empfiehlt sich um so mehr, als nach den bis jetzt vorliegenden Versuchen keines der verwendeten Öle einen besonderen Vorzug vor den übrigen zu verdienen scheint. Eine Kostenersparnis soll auch durch die Anwendung der von einigen Firmen, z. B. von der Laupheimer Öl- und Fettwarenfabrik von J. Weil in Laupheim in den Handel gebrachten Fußboden-Ölwischer zu erzielen sein.

Bei dem günstigen Urteil der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter empfiehlt es sich, die Versuche mit dem Fußboden-Ölanstrich womöglich in größerer Ausdehnung fortzusetzen.

Für die Versuche bleibt folgendes zu beachten:

1. Der Ölanstrich ist während der Ferien und zwar so zeitig vorzunehmen, daß er womöglich 48 Stunden vor Wiederbeginn des Unterrichts beendigt ist.

2. Der Ölanstrich ist dünn und gleichmäßig auszuführen, und zwar am zweckmäßigsten mit einem Ölwischer.

3. Die Erneuerung des Ölanstrichs hat je nach der Stärke des Verkehrs auf Gängen von 2 zu 2, in Klassenzimmern von 3 zu 3 Monaten, in seltener benutzten Räumen in noch größeren Zwischenräumen zu erfolgen.

4. Zur Verhütung von Geruch sind möglichst frische Präparate anzuwenden.

5. In Turnsälen ist von dem Ölanstrich in der Regel Abstand zu nehmen. Wird ausnahmsweise auf die Ausführung desselben Wert gelegt, so ist das Fortgleiten der Turngeräte durch Unterlegen von Filzstücken zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matratzen und dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.

Über das Ergebnis der weiteren Versuche will ich einem Berichte nach Jahresfrist entgegensehen.

Schulgelderhebung bei Übergang eines Schülers von einer höheren Lehranstalt in eine andere.

(Vergl. S. 275 der 2. Auflage.)

Verf. v. 14. November 1905 (U II 3072).

Unter Abänderung der Rundverfügung vom 28. Oktober 1889 — U II 8079[1]) — bestimme ich, daß vom 1. April 1906 ab bei jedem Über-

1) S. 275 der 2. Auflage.

gange eines Schülers von einer höheren Lehranstalt an eine andere — sofern nicht der Anstaltswechsel erfolgt aus Anlaß von Schulstrafen oder um solchen aus dem Wege zu gehen — hinsichtlich der Schulgelderhebung in der Weise zu verfahren ist, daß das für das betreffende Vierteljahr gezahlte Schulgeld der ersteren Anstalt verbleibt, und an der zweiten Anstalt für dieses Vierteljahr kein Schulgeld entrichtet wird. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, es in besonders gearteten Fällen oder für einzelne Anstalten auf den Antrag der Patronate ausnahmsweise einstweilen bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

Zum 1. Januar 1908 ist zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange Ausnahmen bestehen.

Prüfung für das höhere Lehramt.

(Vergl. S. 279 der 2. Auflage.)

Reifezeugnisse außerpreußischer deutscher Oberrealschulen.[1])

Verf. v. 8. Juni 1904 (U II 402) in der durch die Verf. v. 16. September 1905 (U II 2920) abgeänderten Fassung.

Nach § 5, 1 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen (vergl. den Erlaß vom 26. Februar 1901 — U II 414 — Zentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung 1901 S. 279) ist für die Zulassung zu dieser Prüfung u. a. erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule erworben hat.

Diese Bestimmung kann bei der Zulassung nichtpreußischer Kandidaten zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als für die unbedingte Gleichstellung der Reifezeugnisse von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen hinsichtlich der Zulassung zu der in Rede stehenden Berufsprüfung durch die mit den betreffenden Einzelregierungen getroffenen Vereinbarungen vollständige Gegenseitigkeit gewährleistet erscheint. Ist das nicht der Fall, so sind auch bei der Meldung zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen den außerpreußischen Reifezeugnissen nur diejenigen Berechtigungen zuzuerkennen, welche mit diesen Reifezeugnissen in den sie ausstellenden Staaten verbunden sind.

Um hierin, namentlich für die Behandlung von Reifezeugnissen außerpreußischer deutscher Oberrealschulen, ein gleichmäßig richtiges Verfahren bei den verschiedenen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu sichern, teile ich Ew. Hochwohlgeboren zur Nachachtung bei etwaigen Meldungen außerpreußischer Kandidaten mit, daß nach den gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen[1])

1. die Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen und Oldenburg sowie in Hamburg und Bremen und der Oberrealschule (Ernes-

---

1) Siehe S. 16 dieses Heftes.

tinum) in Koburg die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer bedingen,

2. dagegen die Reifezeugnisse der Oberrealschule in Braunschweig nur dann als den Reifezeugnissen preußischer Oberrealschulen gleichstehend zu behandeln sind, wenn es sich um die Zulassung von Kandidaten handelt, bei deren Lehramtsprüfung die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer bilden.

Andere als die unter 1 und 2 genannten Oberrealschulen kommen hierbei überhaupt nicht in Frage.

Gleichzeitig übersende ich Ew. Hochwohlgeboren anbei Abschrift eines an die Herren Oberpräsidenten gerichteten Erlasses[1]) vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Doktordissertation als Ersatz einer Hausarbeit.

(Vergl. S. 292 der 2. Auflage.)

Verf. v. 17. November 1904 (U II 3275).

Die auf den Runderlaß vom 12. September d. Js. — U II 2632 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Bestimmungen in § 28, 6 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898, soweit es sich dabei um Doktordissertationen handelt, nicht bei allen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen von gleichen Gesichtspunkten aus und in der Weise gehandhabt worden sind, daß für die betreffs der schriftlichen Hausarbeiten an die Kandidaten zu stellenden Forderungen die unerläßliche Gleichmäßigkeit gewährleistet wäre.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, für die Ausführung dieser Bestimmungen folgende Richtlinien festzustellen:

1. Deutsch geschriebene Doktordissertationen sind als Ersatz für die schriftlichen Hausarbeiten aus den Gebieten der klassischen Philologie und der neueren Sprachen überhaupt nicht anzunehmen.

2. Die Übertragung einer deutsch geschriebenen, nach ihrem Gegenstande die Anwendung des § 28, 6 ermöglichenden Dissertation oder eines größeren Teiles derselben in die betreffende Fremdsprache (§ 28. 2) kann nur dann als Ersatz für eine schriftliche Hausarbeit angesehen werden, wenn der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem Fache Prüfenden eine solche Leistung für unbedingt ausreichend erachtet, um über die Fertigkeit des Kandidaten im schriftlichen Gebrauche der Fremdsprache ein sicheres Urteil zu gewinnen.

3. Ist dies nicht der Fall, so ist von dem Kandidaten eine besondere schriftliche Hausarbeit von geringerem Umfange zu fordern, für welche die Aufgabe so gestellt werden darf, daß bei deren Bearbeitung die in der Dissertation niedergelegten Studienergebnisse verwertet werden können.

Im übrigen wird wiederholt auf die Bestimmung in § 29 der Prüfungsordnung hingewiesen, nach welcher es als Regel zu gelten hat, daß

---

1) Siehe S. 38 dieses Heftes.

für den Nachweis der Lehrbefähigung in einer fremden Sprache die Anfertigung einer Klauſurarbeit in dieſer Sprache gefordert wird.

Nach Vorſtehendem iſt bei allen von jetzt ab eingehenden Meldungen gleichmäßig zu verfahren.

Gegenſeitige Anerkennung der Prüfungszeugniſſe für das höhere Lehramt.

(Vergl. S. 299 der 2. Auflage.)

Verf. v. 8. Juni 1904 (U II 402) an die Herren Oberpräſidenten.

Zwiſchen dem diesſeitigen Miniſterium einerſeits und den Regierungen des Königreiches Sachſen, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Staaten, des Herzogtums Braunſchweig und dem Statthalter in Elſaß-Lothringen andererſeits iſt vereinbart worden, daß das unter dem 14. Auguſt 1889 veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenſeitiger Anerkennung der Zeugniſſe über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen auch nach den inzwiſchen beiderſeitig erfolgten Neuordnungen dieſer Prüfung fortbeſtehen ſoll. Demgemäß ſind auch fernerhin die von den Wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen zu Leipzig, Karlsruhe, Roſtock, Jena, Braunſchweig und Straßburg i. E. auf Grund der betreffenden Ordnungen ausgeſtellten Prüfungszeugniſſe in Preußen in gleicher Weiſe anzuerkennen, wie die von den preußiſchen Wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen nach der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 ausgeſtellten Prüfungszeugniſſe.

Ew. Exzellenz teile ich dies zu gefälliger Kenntnisnahme ergebenſt mit.

Zulaſſung weiblicher Prüflinge zur Prüfung für das höhere Lehramt.

Verf. v. 14. Dezember 1905 (U II 4169).

Da ſich in letzter Zeit die Meldungen weiblicher Prüflinge zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen vermehrt haben, finde ich mich veranlaßt, darauf hinzuweiſen, daß für die Meldung und Zulaſſung auch dieſer Prüflinge die betreffenden Beſtimmungen der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (§§ 6 und 7)[1]) maßgebend ſind.

Nach dieſen Beſtimmungen ſind die Meldungen an den Vorſitzenden der Kommiſſion zu richten, der auch ſelbſtändig die Zulaſſung zu gewähren berechtigt iſt, ſofern die Kandidatin die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt, insbeſondere das Reifezeugnis an einem deutſchen Gymnaſium, an einem deutſchen Realgymnaſium oder an einer preußiſchen oder als völlig gleichſtehend anerkannten außerpreußiſchen deutſchen Oberrealſchule[2]) erworben und darauf mindeſtens ſechs Halbjahre — ſei es als immatrikulierte Studentin,

1) S. 280 der 2. Auflage.
2) S. 36 dieſes Heftes.

ſei es als Gaſthörerin — an einer deutſchen Staatsuniverſität dem Berufsſtudium ordnungsmäßig obgelegen d. h. an den für das Fachſtudium weſentlichſten Vorleſungen und Übungen teilgenommen und außerdem mehrere Vorleſungen allgemein bildenden Charakters gehört hat. Über die Meldung hierher zu berichten, iſt nur dann erforderlich, wenn bei Prüfung der eingegangenen Meldungsanlagen Anlaß zu Bedenken gefunden werden ſollte.

Bei der etwaigen Zulaſſung von weiblichen Prüflingen hat jedoch der Vorſitzende der Kommiſſion ausdrücklich zu bemerken, daß ſie durch das Beſtehen der Prüfung einen Anſpruch auf Zulaſſung zur Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienſte nicht erwerben; auch iſt, falls die Prüfung beſtanden wird, in dem auszuſtellenden Zeugniſſe — von anderen ſelbſtverſtändlichen Änderungen des der Prüfungsordnung beigefügten Vordruckes abgeſehen — der letzte Abſatz: „Bezüglich der Meldung zur Ableiſtung des Seminarjahres uſw. — verwieſen“ fortzulaſſen.

Praktiſche Ausbildung der Kandidaten. Seminarjahr.

(Vergl. S. 302 der 2. Auflage.)

Verf. v. 22. Januar 1906 (U II 8449 II).

Nach § 4 der Ordnung der praktiſchen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 ſoll die Überweiſung der Kandidaten an Seminaranſtalten zweimal im Jahre, zu Oſtern oder zu Michaelis, erfolgen. Wie aus dem Perſonalblatt des Kandidaten N. hervorgeht, hat dieſer Kandidat aber ohne diesſeitige Genehmigung das Seminarjahr außerhalb der feſtgeſetzten Termine (am .. Mai ....) bei dem Pädagogiſchen Seminar in N. angetreten. Ich nehme hieraus Veranlaſſung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die Zukunft darauf aufmerkſam zu machen, daß zu einer Abweichung von der bezeichneten Vorſchrift, alſo zu einer nachträglichen Zulaſſung von Kandidaten zu dem bereits begonnenen Seminarjahr, die diesſeitige Genehmigung nachzuſuchen iſt.

Verf. v. 1. Februar 1906 (U II 335).

In dem Runderlaſſe vom 5. April 1890 — U II 962 [1]) —, betreffend die Errichtung von Seminaranſtalten zur praktiſchen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, iſt die Höchſtzahl der Kandidaten, welche in der Regel jeder einzelnen Anſtalt zu überweiſen ſind, auf ſechs feſtgeſtellt; eine Überſchreitung dieſer Zahl, und zwar um höchſtens zwei Kandidaten, ſoll nur bei einer oder der anderen Anſtalt unter beſonderen Umſtänden zugelaſſen werden.

Von dieſer Vorſchrift iſt, wie die infolge des Erlaſſes vom 25. November v. Js. — U II 3831 — eingereichten Überſichten über den Beſtand der Seminarkandidaten ergeben, mehrfach und zwar zum Teil ſehr erheblich abgewichen worden. Allerdings findet dieſe Erſcheinung hier und da ihre

1) S. 301 der 2. Auflage.

Entschuldigung in der Tatsache, daß mehrere Kandidaten, die erst kurz nach dem Michaelistermine die Lehramtsprüfung bedingungslos bestanden, mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse mit diesseitiger Genehmigung noch nachträglich zu dem im Oktober v. Js begonnenen Seminarjahre zugelassen waren. Aber auch abgesehen von diesen besonderen Fällen ist bei der Aufnahme von Kandidaten in die Seminaranstalten nicht überall so verfahren worden, daß die unbedingt erforderliche Ordnung dabei hätte gewahrt bleiben können.

Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die mit einem verspäteten Eintritt von Kandidaten in das Seminarjahr verbunden sind, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, künftig die Zuweisung der sich dort zur Ableistung des Seminarjahres meldenden Kandidaten an die einzelnen Seminaranstalten jedesmal mit dem Beginn des Seminarjahres abzuschließen. Kandidaten, deren Meldungen erst später eingehen, sind dahin zu bescheiden, daß sie sich für den nächsten Termin rechtzeitig von neuem zu melden haben. Für besonders dringende Ausnahmefälle behalte ich mir die Entscheidung vor; derartige Anträge werden aber, wie ich schon jetzt bemerke, hier nur dann in Erwägung genommen werden können, wenn es sich in ihnen nur um eine kürzere Verspätung handelt und nachgewiesen wird, daß diese dem betreffenden Kandidaten selbst nicht zur Last zu legen ist.

Unter allen Umständen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Überfüllung der Seminaranstalten, wie sie in der letzten Zeit tatsächlich mehrfach eingetreten ist, vermieden und die Zahl von acht Kandidaten in keinem Falle überschritten werde. Ist anzunehmen, daß die in der dortigen Provinz vorhandenen Seminaranstalten zur Unterbringung der dieser Höchstzahl entsprechenden Kandidaten nicht ausreichen, so wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium alsbald in Erwägung nehmen, ob und wo etwa eine neue Seminaranstalt zu errichten sein würde, und den betreffenden, eingehend zu begründenden Antrag dann rechtzeitig hierher gelangen lassen.

Austausch deutscher und französischer Lehramtskandidaten zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Knabenschulen beider Länder.

Verf. v. 13. April 1905 (U II 766).

Im Verfolg meines Erlasses vom 10. März d. Js. — U II 733 — setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis, daß durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1905 „behufs Förderung des neusprachlichen Unterrichts an den höheren Schulen“ Beträge von 19500 M. und 3000 M. flüssig gemacht worden sind.

Der zuerst genannte Betrag soll dazu dienen, Kandidaten und junge Lehrer aus Frankreich und England heranzuziehen, um an den diesseitigen höheren Schulen Konversationsübungen in den neueren Sprachen abzuhalten, während der Betrag von 3000 Mark zur Gewährung von Stipendien an solche preußische Kandidaten und Lehrer bestimmt ist, welche an ausländischen

Schulen deutsche Konversationsübungen abhalten und bei dieser Gelegenheit sich auch in der Sprache ihres Aufenthaltsortes weiterbilden sollen.

Weitere Verfügung über die Verwendung der Fonds bleibt vorbehalten.

Verf. v. 11. Dezember 1905 (U II 3631).

Im Verfolg des Erlasses vom 10. März d. Js. — U II 733 — erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium beifolgend Abschrift der „Vereinbarung über den Austausch deutscher und französischer Lehramtskandidaten zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Knabenschulen beider Länder" sowie eine Anzahl Exemplare der diesseitigen „Anweisung für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen" vom 27. März d. Js.

Das Abkommen mit der englischen Regierung entspricht in den wesentlichen Punkten dem vorliegenden Vertrage mit der französischen Unterrichtsverwaltung; jedoch wird in England und Schottland meist nicht freie Wohnung und Verpflegung, sondern entsprechend dem diesseitigen Verfahren, eine Vergütung von 65 bis 70 ℒ (1300 bis 1400 Mark) auf das Jahr gewährt.

Für die Assistentenstellen im Auslande sind vorzugsweise Kandidaten vorzuschlagen, die in der zweiten Hälfte des Seminarjahres stehen, und die nach den bis dahin mit ihnen gemachten Erfahrungen zu der Erwartung berechtigen, daß sie das erste Vorbereitungsjahr mit gutem Erfolge vollenden werden. . . . In erster Linie werden neusprachliche Lehramtskandidaten in Aussicht zu nehmen sein; es können sich aber auch Kandidaten anderer Lehrfächer melden, die mit den Elementen des Französischen oder Englischen vertraut sind und die sich in diesen Sprachen weiter zu bilden beabsichtigen. In der Regel wird den Kandidaten eine Beihilfe zur Ausrüstung und zur Bestreitung der Reisekosten bewilligt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle entsprechend II, 7 des Übereinkommens die Kandidaten verpflichten, über die ausländischen Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne diesseitige Genehmigung zu veröffentlichen.

Der Eintritt der Kandidaten wird in England regelmäßig, in Frankreich in den meisten Fällen zum Herbst, dem Beginn des Schuljahres, gewünscht. Da die Ferien in beiden Ländern im Juli beginnen und die Verhandlungen über die Unterbringung der Kandidaten, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, oft lange Zeit beanspruchen, so sind die Meldungen der für Assistentenstellen im Auslande geeigneten Kandidaten künftighin regelmäßig zum 1. Mai hier einzureichen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich zur Angabe der Personalien des beifolgenden Schemas bedienen. Für die Kandidaten, die sich zu Assistentenstellen in England melden, sind Abschriften der Prüfungszeugnisse und ein Zeugnis des Direktors über ihre bisherige Tätigkeit beizufügen. Wegen der etwa zum Ostertermine nach Frankreich zu entsendenden Kandidaten wird jedesmal besondere Verfügung ergehen.

Die französische Unterrichtsverwaltung hat eine Instruktion für die ausländischen Assistenten an ihren Schulen ausarbeiten lassen; eine entsprechende Anzahl von Exemplaren derselben wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Verteilung an die betreffenden Kandidaten jedesmal zugehen. Den für England und Schottland bestimmten Kandidaten ist je ein Exemplar der diesseitigen „Anweisung" auszuhändigen.

Als Zeit des Aufenthaltes im Auslande ist in der Regel ein Schuljahr anzunehmen, jedenfalls haben sich die Kandidaten für mindestens ein Semester, in England und Schottland für 2 terms zu verpflichten. Diejenigen Kandidaten, die ihre Stelle früher aufzugeben oder länger zu behalten wünschen, als ursprünglich angegeben, haben davon spätestens zum 1. Februar für das Sommerhalbjahr und zum 1. Juni für das Winterhalbjahr dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Mitteilung zu machen. Dasselbe wolle diese Angaben alsbald an die Zentralstelle weiter befördern.

Sollten die Kandidaten hinsichtlich der Wohnung und Verpflegung oder ihrer gesamten Stellung Anlaß zu Klagen haben, so wird erwartet, daß sie sich zunächst in taktvoller Weise an den Direktor (Proviseur, Principal, Headmaster) wenden. Wenn Schwierigkeiten entstehen, die sich auf diesem Wege nicht beheben lassen, haben die Kandidaten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Dasselbe wolle den Bericht an mich zur unmittelbaren Verhandlung mit den betreffenden ausländischen Unterrichtsbehörden weitergeben. Jedenfalls ist es den Kandidaten nicht erlaubt, den Ort, an dem ihnen ihr Dienst zugewiesen ist, eher zu verlassen, als bis sie, sei es unmittelbar von hier aus, sei es durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium dazu ermächtigt worden sind.

Am Schlusse ihrer Dienstzeit im Auslande haben die Kandidaten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einen in der Sprache des betreffenden Landes abgefaßten Bericht über ihre Tätigkeit sowie ein vom Direktor (Proviseur etc.) auszustellendes Zeugnis vorzulegen. Die ausländischen Direktoren werden ersucht werden, dies Zeugnis den Kandidaten in amtlich verschlossenem Briefumschlag zu übergeben. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Kandidaten hiervon Mitteilung machen und sie auffordern, in ihrem eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß ihnen das Zeugnis vor ihrer Abreise ausgehändigt wird.

Die Zeit des ausländischen Dienstes ist den Kandidaten bei entsprechender Führung auf das Probejahr voll anzurechnen.

Ich hege das Vertrauen, daß die Direktoren der diesseitigen Anstalten es sich angelegen sein lassen, die ihnen zugeteilten ausländischen Kandidaten entsprechend der Anweisung vom 27. März d. Js. anzuleiten und unter Mitwirkung der betreffenden Fachlehrer ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe behilflich zu sein. Von der „Anweisung" ist, wie den Direktoren und Fachlehrern, so auch den Kandidaten je ein Exemplar zuzustellen. Sollte sich der eine oder andere Kandidat als dauernd ungeeignet erweisen, so ist mir darüber Bericht zu erstatten. Die Herren Departementsräte wollen bei

ihren Revisionen auch diesem Zweige des Unterrichts ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Etwaigen Vorschlägen zur Verbesserung der Konversationsstunden sehe ich gern entgegen. Zum 1. April 1907 erwarte ich einen eingehenden Bericht über die bis dahin an den verschiedenen Anstalten gemachten Erfahrungen.

Den Patronaten der nicht staatlichen Vollanstalten ist Mitteilung von der Einrichtung der Konversationsstunden zu machen und ihnen anheim zu geben, um Überweisung von ausländischen Assistenten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzukommen. Bedingung ist, daß eine Remuneration von mindestens 110 Mark monatlich vorgesehen wird.

Die Zahlung der Remunerationen erfolgt monatlich im voraus. Für die Monate, in welchen das Schulhalbjahr beginnt, ist der volle Monatssatz zu zahlen, auch wenn der Anfang des Schulhalbjahres nicht auf den 1. des betreffenden Monats fällt. Denjenigen Kandidaten, die am Schlusse des Winterhalbjahres aus ihrer Stellung ausscheiden, ist keine Zahlung für den Monat April zu leisten, auch wenn der Schulschluß erst in diesem Monate erfolgt. Etwaigen Wünschen der Kandidaten, Ende Juni oder Juli entlassen zu werden, ist zu entsprechen.

Vereinbarung über den Austausch deutscher und französischer Lehramts-Kandidaten zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Knabenschulen beider Länder.

Um den Austausch von deutschen und französischen Lehramts-Kandidaten an den beiderseitigen höheren Knabenschulen zu begründen und zu sichern, haben der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Französische Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

I.

1. Die preußischen höheren Knabenschulen nehmen eine Anzahl französischer Lehramts-Kandidaten, die den Auftrag haben, entsprechend der Anweisung vom 27. März 1905 französische Konversationsübungen mit den Schülern zu veranstalten. Die Zahl dieser Kandidaten richtet sich nach den für diesen Zweck im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln und nach den Anträgen der Anstaltsleiter; sie wird für das Jahr 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906 mindestens 10 betragen. Ebenso treten preußische Lehramts-Kandidaten bei den französischen höheren Knabenschulen ein, um deutsche Konversationsübungen nach den Bestimmungen des französischen Ministeriums vom 15. Februar 1904 abzuhalten.

2. Die französischen Kandidaten müssen in der Regel das diplôme de licencié (lettres, histoire, science etc.) besitzen und außerdem ein certificat d'études supérieures, sobald dieses für die Meldung zur agrégation in Frankreich erfordert wird.

Von den preußischen Kandidaten wird gefordert, daß sie die Prüfung für das höhere Lehramt (Oberlehrerexamen) bedingungslos bestanden haben.

Die Kandidaten müssen mit den Elementen der Sprache des anderen Landes vertraut sein.

3. Die preußischen Kandidaten treten ihre Stelle im Monat April oder Oktober an, die französischen in der Regel im Monat Oktober. Die beiderseitigen Kandidaten verpflichten sich von vornherein für ein halbes, dreiviertel oder ein volles Jahr. Eine Verpflichtung für weniger als sechs Monate kann nur ausnahmsweise auf Antrag eines Anstaltsleiters angenommen werden.

4. Die französischen Kandidaten erhalten zur Bestreitung der Aufwendung für Wohnung und Verköstigung eine monatliche Vergütung von 100 M., die Ferien eingerechnet, die in die Zeit von ihrem Eintritt bis zu ihrem endgültigen Austritt fallen.

Die preußischen Kandidaten erhalten in den französischen Anstalten Wohnung und Verköstigung, d. h. ein gutes Zimmer, die regelmäßigen Mahlzeiten nach Wunsch allein oder an der Tafel der répétiteurs, Heizung, Beleuchtung und Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche.

5. Die Kandidaten stehen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors (Proviseur) der Anstalt. Ihr Dienst soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit lehrplanmäßigem Unterricht oder mit der Überwachung der Schüler betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit ist in Frankreich durch den Runderlaß vom 15. Februar 1904, in Preußen durch die Anweisung vom 27. März 1905 bestimmt.

6. Die Kandidaten sind ermächtigt, in allen Klassen der Anstalt dem Unterrichte beizuwohnen, soweit es für ihre Tätigkeit und Weiterbildung dienlich ist. Die Leiter der Anstalten werden es sich angelegen sein lassen, ihnen nach Möglichkeit die Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Sprache des Landes zu vervollkommnen.

II.

1. Der Geschäftsverkehr bezüglich des Austausches der Lehramts-Kandidaten geschieht ausschließlich zwischen dem von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten zu diesem Zwecke bezeichneten Referenten seines Ministeriums (Berlin W. 64, Wilhelmstraße 68) und dem Office d'informations et d'études du Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts zu Paris (41 rue Gay-Lussac).

2. Die Listen der Kandidaten werden zwischen den beiden Geschäftsstellen zu folgenden Zeitpunkten ausgewechselt: Vor dem 1. März für den Eintritt im Monat April; vor dem 1. September für den Eintritt im Monat Oktober.

3. Diese Listen werden enthalten: des Kandidaten Name und Vorname, Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis, Mitteilung über Lehramts-Zeugnis, Diplom usw., gegenwärtigen Wohnort bezw. Adresse, etwaige Wünsche in betreff der örtlichen Lage der Anstalt.

4. Bis zum 10. März bezw. 10. September geben die Geschäftsstellen einander Nachricht, welchen Schulen die einzelnen Kandidaten zugewiesen

sind. Die Geschäftsstellen lassen den Kandidaten ihres Landes die Nachricht über Ort und Zeit ihres Dienstantritts zugehen.

5. Die beiden Geschäftsstellen teilen einander unmittelbar die Beobachtungen mit, die über die äußeren Bedingungen des Aufenthalts, über Dienst und Führung ihnen von den Kandidaten selbst wie von den Direktoren (Proviseurs) zugehen.

6. Jedem Kandidaten wird am Schlusse seines Dienstes vom Leiter der Anstalt ein Zeugnis über die Dauer seines Aufenthaltes und seine Führung ausgestellt.

7. Die Kandidaten verpflichten sich, über die Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihres Heimatlandes zu veröffentlichen.

Berlin den 27. März 1905.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Studt.

Paris, le 9 Septembre 1905.

Le Ministre de l'Instruction publique, des Beaux-Arts et des Cultes de la République française.

(gez.) Bienvenu-Martin.

Anweisung
für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen.

Die ausländischen Lehramtskandidaten, die beauftragt sind, Konversationsübungen mit den Schülern abzuhalten, stehen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors der Anstalt. Er regelt ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Fachlehrer und bestimmt, inwieweit sie an den Konferenzen teilzunehmen haben. Dabei sind folgende Richtlinien zugrunde zu legen.

Zum lehrplanmäßigen Unterricht und zur Aufsichtführung sind die Kandidaten nicht zu verwenden. Unmittelbare Strafgewalt über die Schüler steht ihnen nicht zu. Die Lehrform der Konversationsübungen in kleinen Gruppen wird zwar einen freieren und ungezwungeneren Verkehr zwischen Lehrern und Schülern erlauben und begünstigen, als es in dem regelmäßigen Unterricht üblich ist; nichtsdestoweniger ist den Schülern einzuschärfen, daß sie den ausländischen Kandidaten mit derselben Ehrerbietung begegnen, wie den übrigen Lehrern der Anstalt. Schüler, die wiederholt zu Beschwerden Anlaß geben, sind von der Teilnahme an den Konversationsübungen auszuschließen.

Der Direktor und die Mitglieder des Lehrerkollegiums werden den ausländischen Kandidaten dazu behilflich sein, einen Hauptzweck ihres Aufenthaltes in unserem Lande, ihre Weiterbildung in der deutschen Sprache, zu erreichen; sie werden ihnen auch nach Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an geselligem Verkehr verschaffen. Umgekehrt werden die ausländischen Kandidaten sich bemühen, auch abgesehen von den regelmäßigen Konversationsübungen die Zwecke des neusprachlichen Unterrichts an den Anstalten, denen sie zugewiesen sind, zu fördern.

Die Kandidaten können mit Erlaubnis des Direktors den Lehrstunden in allen Klassen beiwohnen; es wird ihnen empfohlen, von dieser Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch zu machen, sowohl um die Schüler kennen zu lernen, mit denen sie sich zu beschäftigen haben, und um Stoff für ihre Unterhaltungen zu gewinnen, als auch um ihre eigenen Kenntnisse im Deutschen zu erweitern.

Die Kandidaten haben durchschnittlich täglich zwei Stunden Konversationsübungen abzuhalten. Die Teilnahme der Schüler ist freiwillig; der Eintritt erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres, der Rücktritt kann innerhalb des Schulhalbjahres nur mit Genehmigung des Direktors geschehen. In erster Linie sind Schüler der oberen Klassen zuzulassen; inwieweit auch Schüler der mittleren Klassen teilnehmen dürfen, entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern und den Klassenlehrern. Man wird indessen nicht zu ängstlich mit der Zulassung zu sein brauchen und auch solchen den Zutritt nicht verwehren, die bei eifrigem Interesse, sich in der fremden Sprache weiter zu bilden, erst über ein geringes Sprachvermögen verfügen; sie können schon durch das Zuhören gefördert werden und allmählich auch den Mut zu eigener Betätigung gewinnen.

Die Schüler sind unter Berücksichtigung der Klassenstufe und der Befähigung in möglichst gleichartige Gruppen von 5 bis 6 Teilnehmern einzuteilen. Die Übungen können bei günstiger Witterung auch im Freien, auf dem Schulhofe und auf Spaziergängen, stattfinden. Es empfiehlt sich, die jedesmalige Zeit der Übung der einzelnen Gruppen nicht zu lang auszudehnen, so daß täglich 2 bis 3 Gruppen beschäftigt werden. Bei längeren Spaziergängen an freien Nachmittagen wird man 2 bis 3 Gruppen vereinigen können; der Lehrer wird sich dann abwechselnd der einen und der anderen Gruppe eingehender widmen, während die anderen zuhören.

Die Kandidaten müssen sich zu den Übungen so vorbereiten, daß sie um Stoff für die Unterhaltung nie in Verlegenheit sind. Wenn auch alles Systematisieren fernzuhalten ist, so wird man doch naturgemäß im Anfang leichte, einfache Gesprächsstoffe wählen und nur allmählich und behutsam mit weiter vorgeschrittenen Gruppen zu bedeutenderen Gegenständen übergehen. Am ungezwungensten wird die Unterhaltung an die Umgebung, die Ereignisse des Schullebens und der Lokalgeschichte anknüpfen; jeder Tag bringt auf diesen Gebieten neuen Stoff. Die Sitten und Gewohnheiten des Heimatlandes des Lehrers, die dortigen Schuleinrichtungen, das Leben in der Familie, die geselligen Gebräuche, die Zustände im öffentlichen Leben werden weiteren reichen Stoff zur Unterhaltung bieten. Die Neugierde der Schüler wird hier wirksam mitarbeiten. Der Lehrer wird alle sich bietenden Gelegenheiten benutzen, um die Schüler anzuleiten, ihm von den entsprechenden heimischen Zuständen zu erzählen.

Auch die Gegenstände, die im Unterrichte behandelt werden, können Gesprächsstoff bieten: Erzählungen aus Sage und Geschichte, Beobachtungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und bei älteren Schülern Beurteilung von Werken der Literatur.

Bisweilen wird der Lehrer, um eine Unterlage für die Unterhaltung zu gewinnen, geeignete Artikel aus Zeitungen seines Heimatlandes und kleinere Abschnitte aus anderen Schriftwerken vorlesen können.

Vielfach werden die Schüler auch selbst Themata zur Besprechung bringen. Der Lehrer wird zwar solche Anregungen begünstigen, sich aber doch stets das Recht vorbehalten müssen, das Eingehen auf dieselben abzulehnen.

Er wird in zweckmäßiger Abwechselung bald selbst erzählen, damit die Schüler sich gewöhnen, das gesprochene Wort aufzufassen und zu verstehen, bald die Schüler zum Sprechen veranlassen, auch darauf halten, daß in der Unterhaltung, wenn der eine Schüler spricht, die anderen ihm nicht ins Wort fallen, sondern ihn ausreden lassen.

Eine Hauptaufgabe des Lehrers ist es, den Schülern Mut zu machen, mit der Sprache aus sich herauszugehen. Er darf sie daher nicht zu häufig in der Rede unterbrechen und nur dann nachhelfend eingreifen, wenn sie nach einem Ausdruck suchen oder in Worten und Formen völlig fehl greifen. Im übrigen ist dem Lehrer zu empfehlen, sich im Laufe der Unterhaltung nur eine Anzahl wichtiger Verstöße zu merken, sie an geeigneten Einschnitten, womöglich in gemeinsamer Besprechung, zu erörtern und so die Schüler allmählich auf einem beschränkten Gebiete an richtigere Ausdrucksweise zu gewöhnen.

Berlin den 27. März 1905.

Die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts.

(Vergl. S. 323 der 2. Auflage.)

Verf. v. 15. Mai 1905 (U II 1234 II).

Unter entsprechender Abänderung der bestehenden Bestimmungen habe ich am heutigen Tage die anliegende Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen erlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hinsichtlich der zurzeit in den dortigen Anciennitätslisten eingetragenen Kandidaten alsbald die Entscheidung darüber herbeizuführen, ob sie in Gemäßheit der Nr. 2 der Ordnung in den öffentlichen höheren Schuldienst treten wollen oder es vorziehen, gemäß der Ziffer 4 der Ordnung sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen. Im ersteren Falle ist wegen ihrer Beeidigung, sofern diese noch nicht stattgefunden hat, alsbald das Erforderliche zu veranlassen, im letzteren Falle sind sie in den Listen zu streichen.

Im übrigen bemerke ich zu Ziffer 1 der Ordnung, daß ich mir vorbehalte, die Kandidatenlisten im Falle der Überfüllung für einzelne Provinzen und Fächer zeitweise zu schließen.

Die Prüfung der Frage, ob die Erhaltung einer Privatschule im staatlichen Interesse liegt (vergl. Ziffer 2 der Ordnung), bleibt der Zentralinstanz vorbehalten. Demgemäß sind Anträge auf Beurlaubung zur Beschäftigung

an ſolchen Schulen hier vorzulegen. In dem Begleitbericht ſind die Umſtände anzugeben, aus welchen das ſtaatliche Intereſſe an der Erhaltung der betreffenden Schule gefolgert wird.

Alljährlich iſt eine Überſicht über die im letzten Schuljahr gemäß Ziffer 2 der Ordnung erfolgten Beurlaubungen nach dem anliegenden Muſter aufzuſtellen und mir bis zum 15. April jeden Jahres einzureichen.

In den Grundſätzen wegen der Berechnung des Beſoldungsdienſtalters für wiſſenſchaftliche Lehrer und Hilfslehrer tritt eine Änderung nicht ein.

Ordnung,
betreffend die Verhältniſſe der anſtellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Vom 15. Mai 1905.

I.

Die Kandidaten haben die Wahl, ob ſie ſich in die Kandidatenliſte eines Provinzial-Schulkollegiums eintragen laſſen und damit in den öffentlichen höheren Schuldienſt treten wollen, oder ob ſie es vorziehen, ſich außerhalb dieſes Schuldienſtes zu beſchäftigen.

Wenn es auch die Regel bilden ſoll, daß die Eintragung in die Liſte unmittelbar im Anſchluß an die Erlangung der Anſtellungsfähigkeit nachgeſucht wird, ſo ſteht es doch den Provinzial-Schulkollegien frei, aus beſonderen Gründen auch ſpäter erfolgende Meldungen zu berückſichtigen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat die Aufnahme in die Liſte zu verſagen, wenn Tatſachen feſtgeſtellt ſind, aus denen ſich ergibt, daß der Kandidat der Zulaſſung zum höheren Schuldienſt unwürdig iſt.

II.

Die Kandidaten, welche ſich in die Liſte eintragen laſſen, ſind zugleich mit der Eintragung zu beeidigen und alsdann einer höheren Lehranſtalt zur unentgeltlichen Beſchäftigung zu überweiſen. Bei Auswahl dieſer Anſtalt iſt auf die Wünſche des Kandidaten tunlichſt Rückſicht zu nehmen.

Eine Beurlaubung zur Beſchäftigung außerhalb des höheren Schuldienſtes findet auf die Dauer von nur insgeſamt 6 Monaten ſtatt. Ausgenommen ſind Beurlaubungen zur wiſſenſchaftlichen Weiterbildung, welche bis zur Dauer eines Jahres zuläſſig ſind, ſowie Beurlaubungen zur Beſchäftigung an öffentlichen Schulen und ſolchen Privatanſtalten, deren Erhaltung im ſtaatlichen Intereſſe liegt, ſowie Beurlaubungen an Auslandsſchulen im Sinne des Erlaſſes vom 27. März 1905[1]) — U II. 3772 U III C. U III E. U III D —. Auch in dieſen Fällen ſollen die Beurlaubungen in der Regel nicht über den Zeitpunkt hinaus bewilligt werden, in welchem der Kandidat nach ſeiner Anciennität zur etatsmäßigen Anſtellung im höheren Schuldienſte an der Reihe iſt.

---

1) Siehe S. 80 dieſes Heftes.

Beurlaubungen unter dem Vorbehalt, daß die Urlaubszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, finden nicht statt. Kandidaten, welche abgesehen von den im vorstehenden Absatze erwähnten Beurlaubungen ihre Beschäftigung im höheren Schuldienste zeitweise aufgeben wollen, sind aus der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen. Hierbei dürfen Zusicherungen über die spätere Wiederaufnahme in die Liste, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht gemacht werden.

Hinsichtlich der Übernahme von Nebenämtern und solchen Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 13. Juli 1839 [1]) und 27. Juni 1884 [1]) sowie des Erlasses vom 5. August 1887 [2]) — U II 690 — Anwendung.

Die Anciennität rechnet vom Tage der Vereidigung, desgleichen auch die pensionsfähige Dienstzeit, die Zeit, während welcher Kandidaten aus dem höheren Schuldienste ausgeschieden waren, bleibt jedoch außer Ansatz.

Eine Remuneration erhält der Kandidat

1. wenn er zum etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer befördert wird;
2. bei jeder kommissarischen Beschäftigung an einer anderen Anstalt;
3. an der Anstalt, der er zugewiesen ist:
   a) wenn er zur Vertretung eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Hilfslehrers in erheblichem Maße herangezogen wird;
   b) oder wenn bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfs ihm an Stelle neu heranzuziehender Lehrkräfte die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichts übertragen wird.

Der Kandidat ist verpflichtet, jede ihm von seiner vorgesetzten Behörde aufgetragene kommissarische Beschäftigung an einer staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Lehranstalt anzunehmen, auch wenn es sich dabei nicht um eine volle Beschäftigung handelt, desgleichen auch die feste Anstellung an einer staatlichen höheren Lehranstalt. Im Falle der Weigerung wird er aus der Liste gestrichen und damit aus dem höheren Schuldienst entlassen.

Kandidaten, welche sich so tadelhaft führen, daß sie zur Belassung im höheren Schuldienste nicht würdig sind, hat das Provinzial-Schulkollegium ohne förmliches Verfahren in der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen (vergl. § 83 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 Ges.-Sammlg. S. 465).

Auch ohne daß sie in der Liste gestrichen werden, scheiden die Kandidaten aus dem öffentlichen Schuldienst aus, sobald sie anderweit eine feste Anstellung oder eine Tätigkeit übernehmen, die sie verhindert, sich jederzeit zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums zu halten, insoweit sie nicht für die Übernahme einer solchen Tätigkeit ausdrücklich Urlaub erhalten haben; das Provinzial-Schulkollegium hat, wenn Urlaub nicht erteilt ist, die Streichung in der Liste vorzunehmen, sobald die Übernahme einer solchen Tätigkeit oder Anstellung zu seiner Kenntnis kommt.

1) S. 497 der 2. Auflage. 2) S. 498 der 2. Auflage.

III.

Die in die Liste eingetragenen Kandidaten sind unmittelbare Staatsbeamte. Sie scheiden aus dem unmittelbaren Staatsdienste aus, sobald sie in der Liste gestrichen werden, es sei denn, daß die Streichung infolge ihrer etatsmäßigen Anstellung im Staatsdienste erfolgt. Außer den sonst vorgesehenen Fällen sind sie in der Liste zu streichen, wenn sie an einer nicht staatlichen höheren Lehranstalt etatsmäßig angestellt werden.

Die Streichung bewirkt die Entlassung aus dem Staatsdienste und soll den Kandidaten ausdrücklich bekannt gegeben werden. Scheiden die Kandidaten aus dem öffentlichen Schuldienste aus, ohne in der Liste gestrichen zu werden, so ist damit ohne weiteres das Ausscheiden aus dem Staatsdienste verbunden.

IV.

Diejenigen Kandidaten, welche sich nicht in die Liste eintragen lassen, treten in den höheren Schuldienst erst mit ihrer Anstellung als Oberlehrer. Auf Anstellung an staatlichen Anstalten haben diese Kandidaten keine Aussicht. Hingegen ist ihre Wahl als Oberlehrer an nicht staatlichen Anstalten zulässig, an staatlich unterstützten jedoch nur in dem Falle, wenn nach Lage der Verhältnisse die Wahl innerhalb der von dem Provinzial-Schulkollegium dem Patron aus der Liste zu benennenden sechs Kandidaten nicht möglich ist.

Eine kommissarische Beschäftigung dieser Kandidaten an staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Schulen findet nicht statt. Ihre Vereidigung erfolgt mit ihrer Anstellung als Oberlehrer. Ihre Anciennität und ihre pensionsfähige Dienstzeit beginnt mit dem Tage, von welchem ab ihnen die Kompetenzen der Stelle etatsmäßig verliehen sind.

Beurlaubung von Kandidaten an Privatanstalten.

Verf. v. 22. Juli 1905 (U II 1746).

Die in den Listen der Königlichen Provinzial-Schulkollegien eingetragenen Kandidaten können gemäß der Bestimmung in Ziffer II der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai d. Js. — U II Nr. 1234[1]) — an solche Privatanstalten beurlaubt werden, deren Erhaltung im staatlichen Interesse liegt.

Für die Zukunft soll davon ausgegangen werden, daß die an militärberechtigten Privatanstalten erfolgte Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer gleich einer an einer öffentlichen höheren Lehranstalt geleisteten Hilfslehrerdienstzeit angerechnet werden kann. Auch für die Vergangenheit bin ich mit dem Herrn Finanzminister bereit, in eine Prüfung der Anrechnung solcher Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter einzutreten und stelle demzufolge dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anheim, gegebenenfalls unter Benutzung des für Anrechnungssachen vorgeschriebenen Formulars entsprechende Anträge zu stellen, wobei ich jedoch zur Vermeidung

1) S. 48 dieses Heftes.

von Mißverständnissen bemerke, daß die Neuordnung nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag der Beteiligten in Angriff zu nehmen ist. In dem Begleitberichte sind die Umstände anzugeben, aus welchen das staatliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Privatanstalt gefolgert wird.

Beurlaubung von Kandidaten an Realgymnasialkurse für Mädchen.

Verf. v. 6. Februar 1906 (U II 213 U III D).

Im Verfolg des Erlasses vom 2. Oktober v. Js. — U II 12532 U III D. — genehmige ich bis auf weiteres, daß Kandidaten des höheren Schulamts zur Beschäftigung bei den Realgymnasialkursen für Mädchen in Frankfurt a. M. nach II der Ordnung vom 15. Mai v. Js., betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, bis zu dem Zeitpunkte beurlaubt werden, in welchem sie nach ihrer Anciennität zur etatsmäßigen Anstellung im höheren Schuldienste an der Reihe sind.

Bewerbung von Kandidaten um eine anderweite Stellung vor erlangter Anstellungsfähigkeit.

Verf. v. 12. Juli 1904 (U II 1921).

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß im Probejahr oder gar noch im Seminarjahr stehende Kandidaten sich um anderwärts ausgeschriebene Stellen, nicht selten sogar um mehrere zugleich, beworben und dabei auf eigene Hand Abmachungen getroffen haben, ohne sich die Verpflichtungen zu vergegenwärtigen, welche sie in ihren dermaligen Stellungen dem vorgesetzten Direktor oder dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gegenüber zu erfüllen hatten.

Mit Rücksicht auf die zum Teil nicht unerheblichen Weiterungen, zu denen derartige Vorkommnisse bereits geführt haben, sehe ich mich veranlaßt, folgendes zu bestimmen:

1. Kandidaten des höheren Schulamts, denen die Anstellungsfähigkeit noch nicht zuerkannt worden ist, haben, sobald sie sich um eine anderweitige Stellung bewerben oder in Verhandlungen wegen Berufung in eine solche eintreten, hiervon durch ordnungsmäßige Vermittelung ihres Direktors dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ungesäumt Anzeige zu erstatten.

2. Patronate oder Leiter anderer Anstalten, welche Auskunft über die unter 1 bezeichneten Kandidaten erbitten, sind von den Direktoren an das vorgeordnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu verweisen, dem auch das Recht vorbehalten bleibt, Zeugnisse über die amtliche Wirksamkeit der Lehrer auszustellen.

3. Der Besuch von Unterrichtsstunden der in Rede stehenden Kandidaten ist, sofern die Direktoren überhaupt berechtigt sind, die Erlaubnis dazu selbständig zu erteilen (vergl. Runderlaß vom 13. Juli 1893[1]) — U II 1791

1) S. 220 der 2. Auflage.

— Zentralblatt von 1893 S. 639) nur Fachmännern zu gestatten, welche nach ihrer amtlichen Stellung Gewähr leisten für eine vorsichtige und rücksichtsvolle Verwertung ihrer Beobachtungen.

4. Urlaub für Reisen zur Abhaltung von Probelektionen[1]) ist den noch nicht anstellungsfähigen Kandidaten nur in besonderen Fällen und nur dann zu bewilligen, wenn dadurch die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes demgemäß mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Posensche Universitäts-Stipendiaten.

(Vergl. S. 331 der 2. Auflage.)

Verf. v. 21. Januar 1905 (U II 69).

Hierdurch bestimme ich, daß die Vorschrift des Erlasses vom 30. Juli 1900[2]) — U II 2061 U I — Zentralblatt f. d. g. U. V. 1900 S. 692 — sinngemäß auch auf diejenigen Kandidaten des höheren Lehramtes, welche während des Besuches der Universität ein Studienstipendium aus dem Dispositionsfonds des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen bezogen hatten, Anwendung zu finden hat.

Fliegende Hilfslehrer.

(Vergl. S. 334 der 2. Auflage.)

Der Titel 5b des Kapitels Nr. 120 des Staatshaushaltsetats „Zur Remunerierung von wissenschaftlichen Hilfslehrern für Staatsanstalten" (siehe den Schluß des zweiten Absatzes der Verf. vom 15. April 1901 — U II 914 — S. 335 der 2. Auflage) hat die Bezeichnung „5a" erhalten. (Verf. v. 1. April 1905 — U II 764.)

Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfach.

Aus Anlaß eines Spezialfalles (Verf. v. 13. Januar 1862 Nr. 26799) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. beauftragt, dafür zu sorgen, daß an den Unterrichtsanstalten fortan kein Lehrer definitiv angestellt werde, welcher nicht zuvor seiner Militärpflicht genügt hat oder von derselben definitiv befreit ist. (Vergl. Zentr.-Bl. f. d. ges. U. V. 1862 S. 83.)

Aus der Rundverfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 4. Juli 1865 (Z.-Bl. f. d. g. U. V. 1865 S. 482).

* * * * *

Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamtskandidaten über die militärischen Verhältnisse derselben die erforderliche Auskunft zu geben.

1) Vergl. S. 61 des I. Ergänzungsheftes zur 2. Auflage.
2) S. 331 der 2. Auflage.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, anzuordnen, daß jedesmal bei der Präsentation eines Schulamtskandidaten zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnis über das Probejahr und mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 23. Juli 1862 das Zeugnis über die militärischen Verhältnisse des Kandidaten beigefügt werde.

Rang- und Titel-Verhältnisse.

(Vergl. S. 344 der 2. Auflage.)

Allerh. Erl. v. 27. Januar 1906.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Januar d. Js. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1898 (Ges. S. S. 5) was folgt:

I. Die Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Landwirtschaftschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

II. Die Ziffer VII Nr. 1 des Erlasses findet auch auf die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

III. Die Oberlehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

IV. Die Verleihung des Charakters „Professor" kann an Lehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen kunstgewerblichen Fachschulen auch ohne die Voraussetzung voller akademischer Bildung erfolgen.

V. Die unter Ziffer VII Nr. 2 und 4 des Erlasses getroffenen Bestimmungen finden mit den vorstehenden Abänderungen unter III und IV auch auf die Lehrer der staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

VI. Welche kunstgewerblichen Fachschulen unter die vorstehenden Vorschriften unter II, IV und V fallen, wird vom Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister bestimmt.

VII. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, in geeigneten Fällen den etatsmäßig angestellten Leitern selbständiger Abteilungen sowie der Versuchsanstalt der Porzellanmanufaktur den Charakter „Professor" zu verleihen.

Ernennung resp. Bestätigung von Leitern in der Entwickelung begriffener höherer Lehranstalten.

(Vergl. S. 345 der 2. Auflage.)

Verf. v. 28. April 1904 (U II 1052).

Die Durchführung der Bestimmungen des Erlasses vom 13. November 1900 — U II 3095[1]) — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1900 S. 858), betreffend die Ernennung (bezw. Bestätigung) von Leitern in der Entwickelung begriffener höherer Lehranstalten zu Direktoren, hat an einzelnen Stellen Unbilligkeiten zur Folge gehabt; gelegentlich sind sogar unter Hinweis auf denselben den Leitern solcher Anstalten Schwierigkeiten bereitet worden, mit denen sie bei der Übernahme ihrer verantwortungsvollen Stellung nicht glaubten rechnen zu brauchen.

Um derartigen Übelständen zu begegnen, finde ich mich veranlaßt, in Ergänzung und teilweise in Abänderung des bezeichneten Erlasses folgendes zu bestimmen.

1. Sobald bei einer in der Entwickelung begriffenen städtischen höheren Lehranstalt die unterste Klasse der Mittelstufe, die Tertia, eröffnet wird, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf zu halten, daß seitens des Patronates die für die Besoldung des Direktors der geplanten Anstalt nach den maßgebenden Bestimmungen erforderlichen Mittel etatsmäßig zur Verfügung gestellt werden.

2. Ist dies geschehen und leistet die bisherige Entwickelung der Anstalt eine sichere Gewähr für den weiteren regelmäßigen Verlauf ihres Ausbaues und für die Erfüllung der ihre Anerkennung bedingenden Erfordernisse, so ist es angängig, für den Leiter, sofern er sich bewährt hat und auch für die höheren Aufgaben der Leitung nach Anerkennung der Anstalt zweifellos geeignet erscheint, die Bestätigung seiner Wahl zum „Direktor" zu beantragen.

Reihenfolge der Oberlehrer zur Charakterisierung als Professor.

(Vergl. S. 347 der 2. Auflage und S. 34 des I. Ergänzungsheftes.)

Verf. v. 12. August 1904 (U II 1931).

In dem Erlasse vom 14. Dezember 1903[2]) — U II 2756/02 — ist bestimmt, daß für die Reihenfolge, in welcher die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, in erster Linie das Oberlehrerdienstalter entscheidend sein, und daß auf dieses Dienstalter unter anderem auch diejenige Zeit zur Anrechnung gelangen soll, während welcher der Oberlehrer als anstellungsfähiger Kandidat zur unbedingten Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gestanden hatte. Die demgemäß aufgestellten Nachweisungen haben gezeigt, daß die Frage, ob ein Oberlehrer als Kandidat zur Verfügung gestanden hat oder nicht, in vielen

1) S. 345 der 2. Auflage. 2) S. 34 des I. Ergänzungsheftes.

Fällen mit Sicherheit nicht beantwortet werden kann. Zur Vermeidung der hiernach auch bei sorgfältigster Prüfung zu erwartenden Ungleichheiten und Härten hat bei der Bearbeitung des vorliegenden Materials im Anschlusse an das von einzelnen Provinzial-Schulkollegien bereits eingeschlagene Verfahren von einer näheren Prüfung der bezeichneten Frage überhaupt abgesehen werden müssen und ist bei Aufstellung der Liste nach folgenden Gesichtspunkten verfahren worden, welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch bei Einreichung des noch fehlenden Materials, d. h. der Personalien der nach dem 1. April 1896 angestellten Oberlehrer, beachten wolle.

1. In erster Linie ist für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, maßgebend das Datum der Anstellungsfähigkeit (vergl. Ziff. 2 des Erlasses vom 14. Dezember 1903).[1]) Dabei kommen jedoch — soweit sich das wenigstens bisher übersehen läßt — namentlich folgende Einschränkungen zur Anwendung:

a) In Abzug kommen die Zeiten, während deren ein anstellungsfähiger Kandidat einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hat, welche als eine Ausübung des Lehrberufes oder wenigstens als eine Vorbereitung auf denselben nicht angesehen werden können. Als eine solche in Abzug zu bringende Beschäftigung gilt übrigens nicht der nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst.

b) Der vor erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst wird auf das Datum der Anstellungsfähigkeit nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen insoweit angerechnet, als anzunehmen ist, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, die Anstellungsfähigkeit früher erlangt haben würde. Hierzu wird indes bemerkt, daß nach diesen Bestimmungen eine Anrechnung insoweit unzulässig ist, als dadurch eine Vordatierung der Anstellungsfähigkeit vor den 1. Januar 1892 bewirkt werden würde.

c) Bei solchen Oberlehrern, die ausgeschieden waren und wieder angestellt sind oder während ihrer Wartezeit aus der Anciennitätsliste gestrichen und nachher wieder aufgenommen worden sind, wird die Anciennität besonders festgesetzt.

2. Oberlehrer, für die sich bei Anwendung der Ziffer 1 die gleiche Anciennität ergibt, sind nach Ziff. 3 und 4 des Erlasses vom 14. Dezember 1903 zu ordnen. Dabei sind jedoch bedingte Oberlehrerzeugnisse, welche nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 ausgestellt sind, in dem Falle für die Reihenfolge zu berücksichtigen, wenn neben der allgemeinen Bildung eine Lehrbefähigung nachgewiesen ist, welche damals zur Ausstellung eines bedingungslosen Lehrerzeugnisses genügte.

Verf. v. 31. Oktober 1904 (U II 8042).

Nach dem Erlasse vom 14. Dezember 1903 — U II 2756/02[1]) — bestimmt sich die für die Charakterisierung als Professor maßgebende Reihen-

1) S. 34 des I. Ergänzungsheftes.

folge in erſter Linie nach dem Oberlehrerdienſtalter und bei gleichem Oberlehrerdienſtalter nach dem Datum der Anſtellungsfähigkeit. Der Militärdienſt iſt nach näherer Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen auf das Oberlehrerdienſtalter anzurechnen. Hingegen kommt der Militärdienſt nicht noch einmal zur Anrechnung, wenn wegen Gleichheit des ermittelten Oberlehrerdienſtalters die Rangierung nach der Anſtellungsfähigkeit zu erfolgen hat. In Übereinſtimmung hiermit iſt in den Erlaſſen vom 15. und 16. Auguſt d. Js. — U II 7545 und 7524 — bei Feſtſtellung der Anſtellungsfähigkeit der reichsländiſchen Kandidaten N. und N. der von ihnen geleiſtete Militärdienſt unberückſichtigt geblieben. Inzwiſchen aber iſt durch den Runderlaß vom 12. Auguſt d. Js.[1]) — U II 1931 — eine Änderung inſofern eingetreten, als darnach für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer für die Charakteriſierung als Profeſſor in Frage kommen, in erſter Linie nicht mehr das Oberlehrerdienſtalter, ſondern das Datum der Anſtellungsfähigkeit maßgebend ſein ſoll. Demzufolge iſt zugleich beſtimmt, daß die Anrechnung des Militärdienſtes, welche nach dem Erlaß vom 14. Dezember 1903 in bezug auf das Oberlehrerdienſtalter erfolgte, nunmehr in bezug auf das Datum der Anſtellungsfähigkeit vorzunehmen iſt. Daraus ergibt ſich die Notwendigkeit, in den Fällen N. und N. in eine Prüfung einzutreten, ob nicht die auf den 1. April bezw. 1. Oktober d. Js feſtgeſetzten Daten der Anſtellungsfähigkeit mit Rückſicht auf den geleiſteten Militärdienſt zurückzudatieren ſind. Dieſe Prüfung wird nicht hier vorgenommen, ſondern bleibt in Gemäßheit der beſtehenden Beſtimmungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlaſſen. Dasſelbe hat nicht etwa nur in dem Normalfalle, wenn es ſich um Kandidaten handelt, die nach den preußiſchen Beſtimmungen vorgebildet ſind, ſondern auch im Falle der Aufnahme außerpreußiſch vorgebildeter Kandidaten in die Anciennitätsliſte über die Anrechnung des Militärjahrs zu befinden.

Im übrigen bemerke ich, daß bei dem Kandidaten N. eine ſolche Anrechnung jedenfalls nicht erfolgen kann. N. hat, nachdem er am 18. Januar 1902 die Lehramtsprüfung beſtanden hat, bis zum 1. April 1903 das Probejahr abſolviert und ſodann der Dienſtpflicht im Heere genügt. In Preußen würde er vom 1. April 1902 bis 1. April 1903 ſein Seminarjahr und vom 1. April 1903 bis 1. April 1904 ſein Probejahr abzulegen gehabt haben und am 1. April 1904 anſtellungsfähig geworden ſein, oder, wenn er vorgezogen hätte, vom 1. April 1903 bis 1. April 1904 zu dienen, ſo würde er ſeine Anſtellungsfähigkeit erſt am 1. April 1905 erlangt haben. Hieraus erhellt, daß es jedenfalls nicht zuläſſig iſt, ſeine Anciennität auf einen früheren Zeitpunkt, als auf den 1. April 1904 zu beſtimmen. Wegen des Kandidaten N. bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Weitere überlaſſen.

---

1) S. 54 dieſes Heftes.

Erteilung bezw. Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten.

(Vergl. S. 350 der 2. Auflage.)

Verf. vom 21. Juni 1887 (U II 1134 U III).

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die durch die Zirkular-Verfügung vom 7. Juli 1844[1]) bezw. vom 16. Oktober 1854[2]) bezüglich des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Schulen getroffenen Anordnungen in einzelnen, allerdings seltenen Fällen nicht zur Ausführung gelangt sind. Indem ich Abschrift der angezogenen Zirkular-Verfügungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in der Anlage zu erneuter Kenntnisnahme zugehen lasse, erwarte ich, daß fortan in allen Fällen, in welchen ein Lehrer ausschließlich oder vorzugsweise zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes berufen werden soll, das Königliche Provinzial-Schulkollegium meine Genehmigung nachsucht und zum Behufe des zu stellenden Antrages mit der kirchlichen Oberbehörde der Provinz in Benehmen tritt. Da der General-Superintendent Mitglied des Königlichen Konsistoriums der betreffenden Provinz und hierdurch in der Lage ist, seine Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, so will ich fernerhin nur einer gutachtlichen Äußerung und zwar seitens des Königlichen Konsistoriums entgegensehen.

Verf. v. 7. Juli 1844.

Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien muß ich schließen, daß an denjenigen Anstalten, für welche nicht ein evangelischer Religionslehrer für alle Klassen angestellt ist, bei der Wahl der Klassenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden muß, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, daß in den vorhandenen Lehrer-Kollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüts besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten und, selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christentums, christliche Erkenntnis und Gesinnung in den Zöglingen zu wecken und zu pflegen imstande sind.

Mit gleicher Sorgfalt hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer, resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den Königlichen Konsistorien resp. den General-Superintendenten, welche in Gemäßheit ihrer Instruktion auch auf die religiöse und kirchliche

---

1) Siehe nachfolgend.
2) Durch diese Verf. ist der Erlaß v. 7. Juli 1844 auch auf die Realanstalten ausgedehnt.

Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zur interimistischen Vertretung befähigten Kandidaten des Predigtamts voraussetzen läßt, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium künftig die Erklärung des Königlichen Konsistoriums und des betreffenden General-Superintendenten beizufügen.

Heranziehung der als Religionslehrer angestellten katholischen Geistlichen zur Gemeinde-Einkommensteuer.

(Zu S. 351 der 2. Auflage.)

Verf. v. 5. November 1900 (U II 12440 G II).

Durch Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. September d. Js. ist für Recht erkannt worden, daß die Heranziehung der als Gymnasial-Religionslehrer angestellten katholischen Geistlichen mit der Hälfte ihres Gehaltes zur Gemeinde-Einkommensteuer zulässig ist. Das Gehalt ist als mit der Lehrerstelle verbunden zu betrachten. Auf dasselbe findet der Grundsatz der Befreiung von der Gemeinde-Einkommensteuer bezüglich des Einkommens der Geistlichen keine Anwendung.

Ordensverleihungen.

(Vgl. S. 355 der 2. Auflage.)

Verf. v. 27. September 1904 (G I 1867 B).

Die Königliche General-Ordenskommission hat früher in denjenigen Fällen, in welchen eine mit einer Allerhöchsten Auszeichnung begnadigte Person nach dem Tage der Vollziehung des Allerhöchsten Erlasses, aber vor Aushändigung der Insignien verstarb, die Verleihung bekannt gemacht und das Besitzzeugnis für die Hinterbliebenen ausgefertigt. In diesem Verfahren ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Verleihung nicht mehr zur Veröffentlichung gelangt, sobald die Königliche General-Ordenskommission durch die beteiligte Behörde von dem Ableben der betreffenden Person rechtzeitig Nachricht erhält. Das Besitzzeugnis wird dagegen nach wie vor als Andenken für die Hinterbliebenen ausgefertigt. Zu diesem Zwecke ist das Formular zu den Notizen für die Ordenslisten, bis auf die Empfangsbescheinigung ausgefüllt, der Königlichen General-Ordenskommission bei Rückgabe der Insignien und unter Bezeichnung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu übermitteln.

Wenn der Begnadigte vor dem Tage der Vollziehung des betreffenden Allerhöchsten Erlasses verstorben ist, wird die Verleihung, wie bisher, nicht veröffentlicht und auch ein Besitzzeugnis nicht ausgestellt.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Königliche General-Ordenskommission unverzüglich direkt zu

benachrichtigen, wenn eine mit einer Allerhöchsten Dekoration begnadigte Person vor der Aushändigung derselben verstorben ist.

Im übrigen ist mir in allen Fällen, in denen eine dortseits zur Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung vorgeschlagene Person stirbt, sofort Anzeige zu erstatten unter Angabe, ob der General-Ordenskommission Mitteilung gemacht ist.

Aushändigung von Patenten, Bestallungen usw., wenn die Beliehenen inzwischen verstorben sind.

Verf. v. 5. August 1905 (B 1493).

Wenn Allerhöchst vollzogene Patente, Bestallungen usw. nicht mehr ausgehändigt werden können, weil der Beliehene inzwischen verstorben ist, so ist in gleicher Weise wie bei den Ordensauszeichnungen (vergl. Erlaß vom 27. September 1904 — GI 1867[1])B —) zu unterscheiden, ob der Tod nach oder vor der Allerhöchsten Vollziehung des Patents usw. eingetreten ist. Im ersteren Falle ist das Patent usw. den Hinterbliebenen zuzustellen, im letzteren Falle aber mir zur Rückgabe an das Geheime Zivilkabinett Sr. Majestät wieder einzureichen.

Im übrigen mache ich den nachgeordneten Behörden noch besonders zur Pflicht, mir von dem Ableben solcher Personen, welche zur Verleihung eines Titels usw. in Vorschlag gebracht worden sind, stets unverzüglich Anzeige zu machen.

Die philosophische Doktorpromotion.

(Vergl. S. 37 des 1. Ergänzungsheftes.)

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vom 24. August 1903 (UI 1853).

§ 1.

Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2.

Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3.

Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und

1) Siehe vorstehend.

naturwiſſenſchaftlichen Fächern, Reifezeugniſſe von Realgymnaſien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romaniſch, Engliſch) und in den Staatswiſſenſchaften.

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelaſſen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutſchen neunſtufigen höheren Lehranſtalt durch ausländiſche Zeugniſſe geſichert erſcheint. Soweit letztere dem Reifezeugniſſe eines Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule entſprechen, gelten bezüglich der Fächer dieſelben Beſchränkungen wie bei Inländern.

§ 4.

Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulaſſung zur Promotion ein dreijähriges Univerſitätsſtudium durch Vorlegung des Abgangszeugniſſes von Univerſitäten des Deutſchen Reichs oder von einer der nach Deutſcher Art eingerichteten ausländiſchen Univerſitäten Wien, Prag (Deutſche Univerſität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Baſel, Zürich, Bern, Lauſanne, Genf nachzuweiſen.

Der Beſuch von Techniſchen und ähnlichen Hochſchulen gilt nicht als Erſatz des Univerſitätsbeſuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweiſe Semeſter, die an Techniſchen und Landwirtſchaftlichen Hochſchulen innerhalb des Deutſchen Reichs verbracht ſind, auf das nachzuweiſende Studium, ſei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, ſofern es ſich um die Zulaſſung zur Promotion in Fächern handelt, die zum ſpezifiſchen Lehrgebiet jener Anſtalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an Techniſchen Hochſchulen des Deutſchen Reichs verbrachten Semeſter voll angerechnet, wenn er während ſeiner Studienzeit mindeſtens zwei Semeſter hindurch Vorleſungen an einer Deutſchen Univerſität beſucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugniſſes liegt, kommt auf die vorgeſchriebene dreijährige Univerſitätszeit ohne beſonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5.

Mit der Meldung zur Promotion iſt die geſchriebene Diſſertation einzureichen.

Eine beſondere Diſſertation iſt in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken laſſen und dieſe mit dem Geſuche zugleich vorlegt.

Die Diſſertation muß regelmäßig in deutſcher oder lateiniſcher Sprache abgefaßt ſein. Für Diſſertationen aus dem Gebiet der klaſſiſchen Philologie iſt die lateiniſche Sprache vorgeſchrieben, wovon die Fakultät in beſonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutſchen oder lateiniſchen Sprache iſt ohne Erlaubnis der Fakultät nicht geſtattet.

Der Kandidat hat die ſchriftliche Verſicherung abzugeben, daß er die Diſſertation ſelbſt und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt habe. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Diſſertation ſchon einer

anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3—5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7.

Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorar-Professor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8.

Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in zwei bezw. drei Nebenfächern.

Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen.

In allen übrigen Fällen muß Philosophie eines der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Hauptfach durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich.

§ 12.

Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre.

§ 13.

Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen ordentlichen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14.

Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat „gut", „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16.

Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 17.

Der Promotionsakt regelt sich nach den anliegenden besonderen Bestimmungen.[1])

§ 18.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 M., zusammen 355 M., wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 M., als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 M. an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19.

Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

§ 20.

Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Zeichenlehrer.

Aus der Verf. v. 7. Mai 1900 (U II 1071).

(Einzuschalten S. 375 der 2. Auflage vor der Verf. v. 24. Mai 1902).

.... Schließlich ist für staatliche und nichtstaatliche Anstalten eine neue Bestimmung über die Besoldung derjenigen definitiv angestellten technischen Elementar- und Vorschullehrer getroffen, welche die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben und an der Anstalt, bei welcher sie angestellt sind, den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht erteilen, die Zeichenlehrerbesoldung jedoch nur aus dem Grunde nicht beziehen, weil sie nicht mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich erteilen und deshalb im Hauptberuf als Zeichenlehrer nicht anzusehen sind. Diese Lehrer sind durch den dritten Nachtrag aus ihrer bisherigen Stellung in der Weise herausgehoben, daß ihnen in Berlin und in den Orten der Servisklassen A und I die Zeichenlehrerbesoldung, in den übrigen Orten die erhöhte Elementarlehrerbesoldung zuteil wird.

1) Die Bestimmungen sind nicht zum Abdruck gelangt.

Dieſen Lehrern ſind außerdem ſpäteſtens bei der nächſten Erneuerung des Anſtaltsetats die Pflichtſtunden auf 24 Stunden wöchentlich zu ermäßigen. Ferner iſt mit Rückſicht auf die veränderte Sachlage künftig bei Stellenerledigungen dafür Sorge zu tragen, daß die Erteilung des Zeichenunterrichts auch da, wo ein Bedarf von 12 Zeichenſtunden wöchentlich nicht vorliegt, ſoweit nur irgend möglich in die Hände von Lehrern gelegt wird, welche die Zeichenlehrerprüfung beſtanden haben. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner Genehmigung.

Bemeſſung der Gehälter.

Auszug aus der Verf. v. 12. Auguſt 1905 (A 1157).

Die nachgeordneten Behörden erhalten anbei einen Abdruck der Vorſchriften für die Bemeſſung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienſtalterſtufen (Gehaltsvorſchriften) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Gehaltsvorſchriften bilden eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der für die Gehaltsbemeſſung nach Dienſtalterſtufen beſtehenden Grundſätze, welche im Laufe der Jahre in zahlreichen Erlaſſen niedergelegt ſind und deren überſichtliche Wiedergabe in geordnetem Zuſammenhang allſeitig als Bedürfnis anerkannt iſt. Die Gehaltsvorſchriften enthalten daher nur wenige Neuerungen, und zwar lediglich ſolche nicht grundſätzlicher Art, zu denen im einzelnen folgendes bemerkt wird:

1. Ziffer 3. Bei ausnahmsweiſer Vorenthaltung einer der Zeit nach fälligen Gehaltszulage iſt der Grund der Nichtbewilligung dem Beamten fortan von Amtswegen mitzuteilen und in ſeinen Perſonalakten erſichtlich zu machen. Nach den bisherigen Beſtimmungen erfolgte eine ſolche Mitteilung nur auf Antrag des Beamten.

2. Ziffer 7 und 8. Die Nachzahlung an Gehalt, Penſion, Witwen- und Waiſengeld und Gnadenbezügen infolge nicht rechtzeitiger Anweiſung einer Gehaltszulage uſw. bedarf fortan, inſoweit es ſich um zurückliegende Etatsjahre handelt, diesſeitiger Genehmigung. . . .

6. Die in Ziffer 65 vorgeſchriebene Anzeige über den Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen iſt hierher bis auf weiteres in jedem Einzelfalle beſonders zu erſtatten.

Auszug aus den Vorſchriften für die Bemeſſung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienſtalterſtufen. (Gehaltsvorſchriften.)

Gültig vom 1. Juli 1905 ab.

Vorbemerkung.

Die nachſtehenden Vorſchriften gelten für alle etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienſtalterſtufen geregelt ſind, mit Ausnahme der Univerſitätsprofeſſoren, ſowie der richterlichen Beamten

und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (G. S. S. 157) und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (J. M. Bl. S. 124) Anwendung finden.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) in den Beträgen und Zeitabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgeteilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amtswegen mitzuteilen. Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ergeht, von diesem Tage, anderenfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatsmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahres ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverflossenen Kalendervierteljahres erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind — abgesehen von den besonderen Zulagen (Orts-, Teuerungs- und Funktionszulagen), welche nach den bei der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1897/98 getroffenen Bestimmungen die vor

dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin und Vororten, in Frankfurt a. M. und im Jadegebiete neben dem Gehalte bis zu ihrem Ausscheiden zu beziehen haben — bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Besoldungsdienstalter zur Zahlung (vgl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltssatz bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zugrunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahres, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Begriff des Besoldungsdienstalters.

9. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen. Hinsichtlich der Amtsanwälte und Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahresersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen und zwar einschließlich der 31. Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesetzt und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vgl. jedoch Ziffer 23.)

13. Hat sich die etatsmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachgesucht werden.

D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Sondervorschriften.

34. Für Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach dem als Anlage abgedruckten Normaletat vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen zu ihm vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.[1])

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

48. Etatsmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezuge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

---

1) Vergl. S. 363 ff. der 2. Auflage.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionsstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

56. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse

oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltssätzen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist

a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltssätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzusuchen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

65. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltssatz vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wiedereinzuziehenden Gehaltsbetrags Anzeige zu erstatten.

Schluß.

66. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatsmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preußischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im Vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

67. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

Servistarif und Klasseneinteilung der Orte.

(Vergl. S. 397 ff. der 2. Auflage.)

Gesetz vom 19. Dezember 1904 (G. S. S. 287).

Einziger Paragraph.

Die dem Reichsgesetze, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 272) als Beilage II angefügte Klasseneinteilung tritt für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

(Durch die Beilage II des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [Reichsgesetzblatt S. 278 ff.] sind folgende Änderungen herbeigeführt):

Namen der Orte	Seite der 2. Auflage	Servisklasse
Bedburg	398	IV
Berent	398	IV
Blankenese	398	II
Bocholt	398	II
Borbeck	398	I
Boxhagen-Rummelsburg	398	I
Breklum	398	IV
Breslau	398	A
Briesen	398	IV
Charlottenburg	398	A
Cöln	398	A
Deutsch-Eylau	398	III
Deutsch-Wilmersdorf (siehe Wilmersdorf)		
Donndorf	398	IV
Eberswalde	398	II
Euskirchen	399	III
Falkenberg	399	IV
Finsterwalde	399	III
Friedenau	399	I
Friedrichshagen	399	II
Fürstenwalde	399	II
Gaesdonck	399	IV
Geisenheim	399	III
Gelsenkirchen	399	I
Gnadenfrei	399	IV
Godesberg	399	III
Graudenz	399	I
Grünberg	399	II
Grunewald, Kolonie	399	I
Hameln	399	II
Hildesheim	399	I
Höchst am Main	399	II
Hohensalza	399	II
Homburg v. d. Höhe	399	I
Inowrazlaw (siehe Hohensalza)	400	
Kattowitz	400	I
Kottbus	400	I
Langfuhr	400	IV
Lötzen	400	III
Mülheim a. Ruhr	400	I
Mültheim a. Rh.	400	I
Neuhaldensleben	401	III
Neumark	401	IV
Neustadt, O.-Schl.	401	II
Nieský	401	IV
Oberhausen	401	I
Oberkassel	401	IV
Oynhausen	401	III
Ostrowo	401	II
Pankow	401	I
Prenzlau	401	II
Quakenbrück	401	IV
Rastenburg	401	III
Rietberg	402	IV
Rixdorf	402	A
Sachsa	402	IV
Schalke (siehe Gelsenkirchen)		
Schneidemühl	402	II
Schöneberg bei Berlin	402	A
Schwerte	402	III
Sprottau	402	III
Steglitz	402	I
Strasburg	402	III
Tangermünde	402	III
Tiegenhof	402	IV
Trier	402	I
Wald	402	II
Wattenscheid	402	II
Wilmersdorf	403	A
Wohlau	403	III
Zehlendorf	403	II

Außerdem ist zu bemerken, daß die Kreise Osterode, Allenstein, Neidenburg, Rössel, Ortelsburg, Sensburg, Lötzen, Lyck und Johannisburg jetzt zu dem neu errichteten Regierungsbezirk Allenstein gehören.

Verleihung der festen Zulage an Lehrer nichtstaatlicher höherer Lehranstalten.

(Vergl. S. 373 der 2. Auflage.)

Verf. v. 6. Juni 1904 (U II 1490).

Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich, daß die Verleihung der festen Zulage an die nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen vollbefähigten (vergl. Erlaß vom 19. April 1899[1]) — U II 801 B 2 —) wissenschaftlichen Lehrer nichtstaatlicher höherer Lehranstalten nicht ferner von der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abhängig zu machen ist.

Zur Versagung der festen Zulage an einen vollbefähigten Lehrer, welche im übrigen nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig ist, würde es, wie ich noch ausdrücklich betonen will, zuvoriger diesseitiger Genehmigung bedürfen.

Wasserverbrauch in Dienstwohnungen.

(Vergl. S. 433 der 2. Auflage und S. 44 des I. Ergänzungsheftes.)

Verf. v. 11. Mai 1904 (U III 1341 U II A).

Infolge des Runderlasses vom 5. November v. Js.[2]) — U III 5394 U II A — sind einige Anträge auf Ermäßigung des Wassergeldes gestellt worden, welches die Dienstwohnungs-Inhaber bei den staatlichen Unterrichts-Anstalten nach dem Erlasse vom 21. März v. Js. — U III 820 U II A[3]) — zu entrichten haben. Diese Anträge geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Mit der generellen Regelung des Wasserzinses ist der Zweck verfolgt worden, das Festsetzungsverfahren zu vereinfachen und einheitlich zu gestalten. Sollte diese Absicht erreicht werden, so war es unvermeidlich, daß an einzelnen Orten Erhöhungen eintreten mußten, welche den auf die früheren Spezialermittelungen sich stützenden Wohnungsinhabern zu Einwendungen Anlaß bieten können. Denn bei Bestimmung des erfahrungsmäßig angemessenen Durchschnittssatzes war es nicht möglich, auf die mannigfach verschiedenen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, welch letztere in einem Teile der Fälle eine stärkere, in einem anderen eine geringere Heranziehung der Zahlungspflichtigen an sich begründet hätten.

Derartige von einer allgemeinen Regelung untrennbare Verschiebungen einerseits in den für die Wohnungsinhaber günstigen Fällen anzuerkennen, andererseits aber im ungünstigen Falle ihre Beseitigung anzustreben, entspricht

1) S. 373 der 2. Auflage. 2) S. 45 des I. Ergänzungsheftes
3) S. 44 des I. Ergänzungsheftes.

nicht dem Grundgedanken der ganzen Maßregel. Tatsächlich sind verschiedene Anträge auf Ermäßigung des Wasserzinses damit begründet worden, daß die neue Gebühr den früher schätzungsweise ermittelten Wasserbedarf des Dienstwohnungsinhabers übersteige. Auf diesem Wege würde zum großen Teile wieder die Ermittelung des Verbrauches durch ungleichmäßige und unsichere Schätzungen eingeführt werden, deren Unzuträglichkeiten und Umständlichkeiten zu beseitigen gerade Zweck der allgemeinen Regelung gewesen ist.

Zur künftigen Vermeidung von Zweifeln bemerke ich deshalb, daß durch den Runderlaß vom 5. November nur solche Fälle getroffen werden sollten, in denen zwischen den neuen Sätzen und dem gesamten Wasserverbrauch der betreffenden Anstalt ein offenbares Mißverhältnis obwaltet. Ob ein solches vorliegt, kann ohne besondere Gutachten beurteilt werden; denn es wird nur da angenommen werden können, wo die Leistungen der Wohnungsinhaber den Anstaltsverbrauch ganz oder bis auf einen unwesentlichen Rest decken, oder seine Kosten sogar übersteigen. In derartigen Fällen wird eine angemessene Minderung eintreten müssen, welche aber wiederum nicht im Wege der Einzelschätzung, sondern dem Wesen der Maßnahme gemäß durch entsprechende Herabsetzung des von dem Wohnungsgeldzuschusse zu entrichtenden Prozentsatzes herbeigeführt werden wird. Im allgemeinen wird eine Ermäßigung auf 2% des Wohnungsgeldzuschusses genügen. Übrigens ist in Zukunft stets der Wohnungsgeldzuschuß, nicht der Betrag der Mietsentschädigung für die Festsetzung des Wassergeldes als maßgebend zu erachten. Selbstverständlich bedürfen auch weiterhin alle Abweichungen von dem durch Erlaß vom 21. März v. Js.[1]) — U III 820 U II A — vorgeschriebenen Prozentsatze meiner Genehmigung.

(Vergl. S. 433 der 2. Auflage und S. 44 des I. Ergänzungsheftes.)

Verf. v. 17. März 1905 (U III 231 U II A).

Auf den Bericht vom .... erwidere ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Dienstwohnungsinhaber bei den staatlichen Unterrichtsanstalten neben der Vergütung, welche dieselben auf Grund des Erlasses vom 21. März 1903[1]) — U III 820 U II A — (Zentralblatt S. 291) für den Wasserverbrauch in ihren Dienstwohnungen zahlen, einen besonderen Beitrag zur Wassermessermiete nicht zu entrichten haben.

Reisekosten und Tagegelder für Kandidaten.

Verf. v. 13. Dezember 1905 (U II 3729[2]).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 10. November d. Js., daß es nicht zulässig ist, den Kandidaten des höheren Schulamtes Reisekosten und Tagegelder zu gewähren für eine Reise, die sie unternehmen, um den Dienst an der ersten Anstalt, der sie gemäß Ziff. II der Ordnung[2]), betreffend die Verhältnisse der anstellungs-

1) S. 44 des I. Ergänzungsheftes. 2) Seite 48 dieses Heftes.

fähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, zugewiesen sind, anzutreten; ebenso wie es ausgeschlossen ist, solchen Oberlehrern Reisekosten und Tagegelder zu gewähren, welche ohne in den Listen gestanden zu haben, eine Reise zu dem Orte unternehmen, an welchem sie ihre erste Anstellung finden.

Versetzung in den Ruhestand.

Gesetz vom 31. März 1905 (G. S. S. 177).

Artikel I.

§ 10 Ziffer 5 [1]) des Gesetzes vom 27. März 1872 wird aufgehoben.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Dienstzeit-Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand.

(Vergl. S. 458 § 13 der 2. Auflage.)

Verf. v. 15. Mai 1905 (U II 1234).

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit bei der Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Lehranstalten diejenige Zeit, während welcher dieselben als Kandidaten des höheren Lehramts gemäß den Bestimmungen der Erlasse vom 7. August 1892 [2]) — U II 1388 — und vom 22. November 1892 [3]) — U II 2100 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 813 und 819) zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gestanden haben, als öffentlicher Schuldienst anzusehen und demgemäß bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit in Ansatz zu bringen sei. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Bei der Pensionierung solcher Leiter und Lehrer höherer Schulen, welche als Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 [2]) — U II 1388 — eingeführten Anciennitätslisten eingetragen waren, ist die Zeit von der Eintragung in die Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienste als öffentlicher Schuldienst anzurechnen. Hierbei gelten die Kandidaten als ausgeschieden aus dem öffentlichen Schuldienste, sobald sie von der Anciennitätsliste gestrichen worden sind, ohne im öffentlichen Schuldienste eine feste Anstellung erlangt zu haben, oder sobald sie anderweit eine feste Anstellung oder Tätigkeit übernommen haben, die sie verhinderte, sich zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu halten, vorausgesetzt, daß ihnen nicht für die Übernahme einer solchen Tätigkeit ausdrücklich Urlaub erteilt worden ist.

2. Die nach vorstehender Bestimmung als öffentlicher Schuldienst anzurechnende Zeit, während welcher die Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 — U II 1388 — eingeführten Listen einge-

1) S. 458 der 2. Auflage. 2) S. 323 der 2. Auflage.
3) S. 327 der 2. Auflage.

tragen waren, ist nur in dem Umfange als unmittelbarer Staatsdienst anzusehen, als der betreffende Kandidat an einer vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalt beschäftigt war. Daraus ergibt sich, daß auch nur in diesem Umfange in dem Falle, wenn es sich nicht um die Pensionierung eines Leiters oder Lehrers an einer der im § 6 Absatz 2[1]) des Pensionsgesetzes bezeichneten Unterrichtsanstalten sondern um die Pensionierung eines solchen unmittelbaren Staatsbeamten handelt, auf welchen § 19 a[2]) des Pensionsgesetzes keine Anwendung findet, die Anrechnung auf das pensionsfähige Dienstalter eintritt.

3. Eine Abänderung der nach den bisherigen Grundsätzen bereits festgesetzten Pensionen findet nicht statt.

4. Für die Folge ist die Frage der Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Kandidaten vor ihrer festen Anstellung zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums stehen werden, durch die unter dem heutigen Tage erlassene Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, geregelt.

(Vergl. S. 461 § 19 der 2. Auflage.)

Verf. v. 28. Januar 1875 (U III 785).

Nach § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionierung unmittelbarer Staatsbeamten mit Königlicher Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzliche Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergibt, die Beschäftigung in einem dienstlichen Verhältnis, der Regel nach in einem öffentlichen Amte voraus. Soll außerhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fraglichen Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, daß wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentlichen Beziehungen der Funktion in solchem öffentlichen Amte gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Kommunal-Instituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisiert ist, und daß insbesondere auch die betreffenden Lehrer ihre volle Zeit und Tätigkeit dem Dienste an dem Institute gewidmet haben. In dieser Beziehung fehlt es hinsichtlich des p. N. an jeder Nachricht. Ferner ist aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nicht zu ersehen, welche Einnahmen mit der bisherigen Stellung des p. N. verbunden sind, sowie ob und welcher Anspruch auf demnächstige Pension ihm als Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in N. zugestanden hat.

Wartegelder.

(Vergl. S. 465 Anm. unter 6 in der 2. Auflage.)

Verf. v. 9. März 1904 (A 250 M).

Den nachgeordneten Behörden lasse ich nachstehend einen Abdruck der Rundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom

1) S. 458 der 2. Auflage. 2) S. 461 der 2. Auflage.

27. Auguſt v. Js., betreffend die Einziehung und Kürzung der Wartegelder, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Dabei wird mit Bezug auf den Schlußſatz dieſes Erlaſſes bemerkt, daß von denjenigen Wartegeldempfängern, welche ihr Wartegeld aus Kap. 62 Tit. 1 des Staatshaushalts-Etats beziehen, nach den geltenden Beſtimmungen im Anſchluſſe an die eigentliche Quittung zu erklären iſt:

„Zugleich verſichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraume an weiterem Dienſteinkommen infolge einer Anſtellung oder Beſchäftigung im Reichs- oder Staatsdienſte oder in einem ſonſtigen öffentlichen Dienſte (eventl. „nichts") zu beziehen oder bezogen habe."

Im Einverſtändniſſe mit den Herren Miniſtern der Finanzen und des Innern und der Königlichen Ober-Rechnungskammer beſtimme ich, daß die Quittungen über Wartegeld aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 18b des Staatshaushalts-Etats — Wartegelder für die auf Grund des § 15 des Geſetzes, betreffend die Dienſtſtellung des Kreisarztes uſw., vom 16. September 1899 (Geſ. S. S. 172) zur Verfügung geſtellten Medizinalbeamten — dem Muſter für die Quittungen über Zahlungen aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 1 anzupaſſen ſind, daß alſo die Empfänger von Zahlungen aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 18b die vorſtehend bezeichnete Erklärung in ihre Quittungen künftig ebenfalls mitaufzunehmen haben.

Verf. d. Fin.-M. und M. d. J. vom 27. Auguſt 1903.

Die Ziffer 4 unſeres Runderlaſſes vom 5. Februar 1881 (Min. Bl. f. d. geſ. inn. Verw. S. 77) wird dahin abgeändert, daß unter einem öffentlichen Amte, bei deſſen Übernahme nach der Allerhöchſten Kabinettsorder vom 14. Juni 1848 (G. S. S. 153) die Einziehung oder Kürzung der Wartegelder zu erfolgen hat, nur ein Amt des unmittelbaren Staatsdienſtes oder des Reichsdienſtes zu verſtehen iſt. — Die Vorſchriften des § 29 des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872[1]) (G. S. S. 268) über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer Penſion ſtattzufinden hat, ſind auch auf die Wartegelder ſinngemäß anzuwenden.

Wir weiſen dabei darauf hin, daß die Allerhöchſte Kabinettsorder vom 13. Juli 1839[2]) (G. S. S. 235), betreffend die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, auch auf die in den einſtweiligen Ruheſtand verſetzten Staatsbeamten Anwendung findet. Auch dieſe bedürfen zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeſchäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden iſt, der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Zentralbehörde, und zwar auch dann, wenn es ſich nicht um ein Amt des unmittelbaren Staatsdienſtes oder des Reichsdienſtes handelt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher die Ihnen unterſtellten, Wartegelder zahlenden Kaſſen dahin mit Anweiſung verſehen, daß ſie Ihnen ſofort Anzeige zu erſtatten haben, ſobald aus der Quittung über das Wartegeld hervorgeht, daß der Empfänger infolge Übernahme eines Amtes oder einer Beſchäftigung im Reichs- oder Staatsdienſte oder in einem ſonſtigen

1) S. 464 der 2. Auflage. 2) S. 497 der 2. Auflage.

öffentlichen Dienſte ein Einkommen erlangt hat, und zwar auch dann, wenn das Wartegeld nicht einzuziehen oder zu kürzen iſt. Iſt Ihnen nicht bekannt, daß die Genehmigung der Zentralbehörde zur Übernahme einer ſolchen Beſchäftigung erteilt iſt, ſo iſt an uns zu berichten.

Fortgewährung des vollen Gehaltes, nicht eines Wartegelds, an einen bei einer Kommunalſchule fungierenden, entbehrlich werdenden Lehrer.

(Vergl. S. 459 der 2. Auflage zu § 14. 1.)

Verf. v. 11. November 1872 (U 35223).

Auf den Bericht vom .... und den an den Herrn Oberpräſidenten erſtatteten, von dieſem mir zum Befinden vorgelegten Bericht v. .... erwidere ich der Kgl. Regierung, daß der Lehrer N. an der höheren Knabenſchule zu N., welche durch die Eröffnung des Gymnaſiums beſtandsunfähig geworden iſt, bis zu ſeiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt ſeiner Stelle zu beziehen hat, weil nach dem Allerhöchſten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Geſ. Samml. S. 153) und nach den §§ 87 und 94 des Geſetzes vom 21. Juli 1852[1]) (Geſ. Samml. S. 465) nur Beamte im unmittelbaren Staatsdienſt, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einſtweilig in den Ruheſtand verſetzt werden können.

So lange hiernach dem N. das Gehalt gewährt werden muß, bleibt für die Aufbringung desſelben die Verfügung der Kgl. Regierung vom ..., welche die Schule als Kommunalſchule organiſiert und beſtimmt, daß von dem Gehalte der in Rede ſtehenden Stelle 280 Taler aus Staatsfonds, 120 Taler aus Kommunalfonds zu gewähren ſind, in Kraft. Der hiergegen von dem Magiſtrat erhobene Widerſpruch iſt, wie die Kgl. Regierung zutreffend ausführt, unbegründet, und überlaſſe ich, demgemäß den Magiſtrat auf die hier angeſchloſſene Vorſtellung vom .... in meinem Auftrage ablehnend zu beſcheiden.

Dem Magiſtrat muß ich aber darin beipflichten, daß eine Entlaſtung des Staates und der Stadt tunlichſt bald herbeigeführt werden muß.

Die Kgl. Regierung wolle daher für die ſchleunige Berufung des N. in ein anderes Schulamt Sorge tragen.

Hinterbliebenen-Fürſorge.

(Vergl. S. 475 der 2. Auflage.)

Verf. v. 23. März 1904 (A 2 U III D).

Erwiderung auf den Bericht vom .... im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Finanzminiſter.

Die Annahme an Kindesſtatt iſt ohne Einfluß auf den Bezug der geſetzlichen Waiſengelder.

1) S. 532 u. 534 der 2. Auflage.

Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882[1]) (G. S. S. 298) haben ebenso wie nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 27. Juni 1890 (G. S. S. 211) einen Anspruch auf Waisengeld:

„die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder".

Wenn nun auch nach § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Adoptivkinder „die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder" haben, so bedeutet dies doch nicht, daß sie alle Rechte haben sollen, welche ehelichen Kindern in anderen Gesetzen beigelegt sind; es kommt vielmehr darauf an, in welchem Sinne die Bezeichnung „eheliche Kinder" in den einzelnen Gesetzen gemeint ist. Daß die Hinterbliebenenfürsorgegesetze unter „ehelichen Kindern" nur die von Beamten erzeugten, nach Abschluß der Ehe geborenen Kinder verstehen, ergibt sich unmittelbar aus der Gegenüberstellung der ehelichen und der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder. Denn auch die letzteren hatten schon nach der früheren Gesetzgebung die Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Kinder (zu vergl. § 596 II. 2 des Allgemeinen Landrechtes); ihre besondere Erwähnung in § 7 a. a. O. zeigt deshalb, daß die Bezeichnung „eheliche Kinder" in den Hinterbliebenenfürsorgegesetzen in dem oben erwähnten beschränkten Sinne gebraucht ist. Hieran hat das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert.

Dadurch, daß das Kind eines Beamten oder Lehrers nach dem Tode des leiblichen Vaters von einem anderen an Kindesstatt angenommen wird, ändert sich nichts in seinem Anspruch auf den Bezug des gesetzlichen Waisengeldes, denn in § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 1882[2]) und in § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 ist die Annahme an Kindesstatt nicht als ein Erlöschungsgrund jenes Rechtes aufgeführt. Auch den leiblichen Eltern gegenüber verliert ein von einem anderen an Kindesstatt Angenommener die Stellung eines ehelichen Kindes im allgemeinen nicht, dieselbe ändert sich vielmehr nur in einzelnen, im Gesetze ausdrücklich geregelten Beziehungen (§§ 696 ff. 712. II. 2. A. L. R., §§ 1764 ff. B. G. B.).

Verf. des Fin.-M. und M. d. J. v. 24. März 1905.[3])

In Gemäßheit eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums bestimmen wir bezüglich der Berechnung von Witwen- und Waisengeldern was folgt:

1. Stehen den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist, Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder auf Grund des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 20. Mai 1882/1. Juni 1897[4]) zu, so sind diese Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe derjenigen Pension zu berechnen, die der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs auf Lebenszeit zu beziehen haben würde,

---

1) S. 475 der 2. Auflage. 2) S. 478 der 2. Auflage.
3) Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 2. Juni 1905 (A 480).
4) S. 475 der 2. Auflage.

wenn der Unfall nicht seinen Tod, sondern nur seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt hätte, d. h. also in der Regel nach Maßgabe der Unfallpension (§ 1 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902)[1] oder der etwa erdienten höheren ordentlichen Pension. (§ 1 Abs. 5 Unfallfürsorgegesetz.)

2. Stehen den Hinterbliebenen eines aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten, der eine Unfallpension (§ 1 Abs. 1 Unfallfürsorgegesetz) oder an deren Stelle eine etwa erdiente höhere ordentliche Pension bezogen hat, Ansprüche auf Witwen- und Waisengelder auf Grund des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 20. Mai 1882/1. Juni 1897 zu, so sind diese Witwen- und Waisengelder nach Maßgabe der von dem Verstorbenen tatsächlich bezogenen Pension zu berechnen, soweit er diese Pension kraft gesetzlichen Anspruchs auf Lebenszeit bezogen hat, und zwar auch dann, wenn der Tod nicht infolge des erlittenen Betriebsunfalls eingetreten ist.

3. Ob und inwieweit an Stelle der so berechneten Witwen- und Waisengelder den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Tod infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eingetreten ist, Unfallrenten zu gewähren sind, bestimmt sich nach § 2 des Unfallfürsorgegesetzes.[1])

4. Eine Abänderung der bereits rechtskräftig gewordenen oder durch Beschwerde nicht angefochtenen Festsetzungen von Witwen- und Waisengeldern wird durch die vorstehend gegebene Regelung nicht herbeigeführt.

§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechzundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;

2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

---

1) Siehe nachstehend.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
   a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
   c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

Pflichtstunden.

(Vergl. S. 495 der 2. Auflage.)

Die in der Verfüg. v. 12. Oktober 1901 (U II 2946) in Aussicht genommene Ermäßigung der Pflichtstunden ist inzwischen durch die Etats der höheren Lehranstalten geregelt.

Beurlaubung von Lehrern an deutsche Schulen im Ausland.

(Vergl. S. 502 der 2. Auflage.)

Verf. v. 27. März 1905 (U II 3772 U III C U III E U III D).

Die Berufung akademisch gebildeter Lehrer an die deutschen Auslandschulen begegnet noch immer mancherlei Schwierigkeiten. Bei dem erheblichen Interesse, welches an der Förderung dieser Anstalten besteht, wünsche ich die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Lehrkräfte für sie nach Möglichkeit zu erleichtern, und beauftrage demgemäß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien folgende Gesichtspunkte zu beachten.

1. Handelt es sich um Beurlaubung von Oberlehrern staatlicher Anstalten, so ist grundsätzlich weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen und, sofern es die Interessen der diesseitigen Verwaltung irgend zulassen, kein Hindernis in den Weg zu legen.

2. Auch wenn die Beurlaubung von Oberlehrern nichtstaatlicher Anstalten in Frage kommt, hat die Schulaufsichtsbehörde durch Verhandlungen mit dem Patron darauf hinzuwirken, daß den Wünschen der Beteiligten tunlichst entsprochen werde. Sollte nach dem Verlaufe dieser Verhandlungen die Beurlaubung nicht angängig sein und der Übertritt an die Auslandschule nur durch Ausscheiden aus der bisherigen Stellung sich ermöglichen lassen, so ist es nicht ausgeschlossen, dem betreffenden Oberlehrer, für den Fall seiner Rückkehr aus dem Auslande, unter der Voraussetzung seiner Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Führung, die Aufnahme an eine staatliche höhere Lehranstalt in Aussicht zu stellen. In diesem Falle wird die an der Auslandschule verbrachte Dienstzeit dem betreffenden Oberlehrer bei Festsetzung seines Besoldungsdienstalters im Staatsdienste demnächst zur Anrechnung gebracht werden. Auch kann für Gesuche auf Anrechnung dieser Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter im Falle der Versetzung in den Ruhestand wohlwollende Prüfung wegen Befürwortung der Anrechnung an Allerhöchster Stelle zugesichert werden.

3. Gesuche von anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts um Beurlaubung zur Beschäftigung an Auslandschulen sind möglichst zu berücksichtigen. Dabei kann die Zusicherung erteilt werden, daß die Anciennität unverkürzt bleibt und die Lehrtätigkeit an der Auslandschule als Hilfslehrerdienstzeit im Sinne des § 3, 5 Abs. 2 des Normaletats gerechnet werden wird.

Erfolgt die feste Anstellung eines solchen Kandidaten an der Auslandschule, so scheidet derselbe aus der Kandidatenliste aus. Eine bestimmte Zusicherung, ob und inwieweit ihm in diesem Falle bei Rückkehr in den diesseitigen höheren Schuldienst die ausländische Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden wird, kann zwar nicht gegeben werden, da auf die jeweiligen Anstellungsverhältnisse im Inlande Rücksicht genommen werden muß; es kann aber auch für diese Gesuche auf wohlwollende Behandlung gerechnet werden.

Hinsichtlich der Anrechnung des ausländischen Schuldienstes im Falle der Pensionierung gilt das zu 2 Gesagte.

4. Als deutsche Auslandschulen im Sinne dieses Erlasses sind außer den Regierungsschulen in den deutschen Schutzgebieten anzusehen:

Die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im Ausland in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, welchen von dem Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist.

Soweit es einer Auskunft über die Verhältnisse einer Auslandschule bedarf, ist an mich zu berichten. Erforderlichenfalls werde ich dieserhalb mit dem Auswärtigen Amt ins Benehmen treten.

Verf. v. 27. März 1905 (U III C 158 U III A U III E).

Um den deutschen Auslandschulen die Gewinnung tüchtiger Volks- und Mittelschullehrer zu erleichtern und die Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Dienste solcher Schulen widmen, für den Fall ihrer Rückkehr aus dem Auslande tunlichst vor Benachteiligungen zu schützen, wird unter Aufhebung des Runderlasses vom 21. Oktober 1901 — U III C. Nr. 3802, U III E. — (Zentralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 956) folgendes bestimmt:

1. Als deutsche Auslandschulen im Sinne dieses Erlasses sind anzusehen:
   a) die Regierungsschulen in den deutschen Schutzgebieten;
   b) die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im Auslande in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, denen von dem Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist;
   c) ausnahmsweise auch deutsche Schulen, die im Auslande in fremdem Sprachgebiet von Privatpersonen unterhalten werden, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind.

2. Gesuche von Volksschullehrern und Lehrerinnen, die den Übertritt an deutsche Auslandschulen (Nr. 1a—c) bezwecken, sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, wohlwollend aufzunehmen und zu fördern. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Erhaltung des Ansehens, welches das deutsche Unterrichtswesen im Auslande genießt, nur

[illegible] geeigneten und zuverlässigen Lehrkräften die Wege geebnet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 3 bis 5.

3. Was die Form des Übertritts an die Auslandschulen betrifft, so ist in erster Linie die Beurlaubung für einige Jahre ins Auge zu fassen. Der schulunterhaltungspflichtige Verband ist darüber zu hören, ob es ohne große Unzuträglichkeiten angängig erscheint, für den in den auswärtigen Schuldienst übertretenden Lehrer (Lehrerin) die von ihm bisher bekleidete oder eine gleichwertige Stelle in demselben Schulverband während des in Frage kommenden Zeitraums offen zu halten. Wird der Urlaub erteilt, so hat der Beurlaubte das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen zurückzulassen. Bei seinem Rücktritt in den heimischen Schuldienst ist ihm die Zeit des Urlaubs ohne weiteres auf seine Dienstzeit anzurechnen. Eine Urlaubserteilung unter der Bedingung der Nichtanrechnung des Urlaubs ist unzulässig.

4. Erscheint die Beurlaubung infolge begründeten Widerspruches des schulunterhaltungspflichtigen Verbands oder aus anderen Gründen nicht angängig, der Betreffende in den Auslanddienst aber sonst erwünscht, so haben die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen die Entlassung aus ihrem Amt zu beantragen. Es soll ihnen indes, soweit dies gesetzlich möglich ist, unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Führung die Wiederzulassung zum heimischen Schuldienst nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande sowie die Anrechnung der dort verbrachten Zeit auf ihre Dienstzeit in Aussicht gestellt werden.

5. Hinsichtlich der Anrechnung ist der Dienst an Schulen der unter [illegible] bezeichneten Kategorien dem öffentlichen preußischen Schuldienst, [illegible] an den Schulen unter 1 dem Dienst an einer preußischen Privat- [illegible] Maßgabe [illegible] betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und [illegible] vom [illegible] März 1897 — G. S. S. 25 [illegible].

[illegible] Wenn [illegible] auf das Jahr des Seminarbesuches bestehenden [illegible] Verpflichtung zum Verbleiben im öffentlichen Volksschul- [illegible] gemäß ist, sind die Lehrer und Lehrerinnen bei ihrem [illegible] Dienste [illegible] Auslandschulen nicht gleich völlig zu befreien; vielmehr [illegible] Dauer Verpflichtung zunächst nur für die Zeit ihrer unterrichtlichen [illegible] an deutschen Auslandschulen zu entbinden.

[illegible] Angehörige der an öffentlichen mittleren Schulen einschließlich der [illegible] Vorbereitungsschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die den Übertritt [illegible] Auslandschulen anstreben, sind gleichfalls wohlwollend aufzufordern [illegible] zu fördern. Dabei ist gegebenenfalls durch Verhandlungen mit den [illegible] schulunterhaltungspflichtigen Verbänden eine Regelung anzustreben, [illegible] den Lehrern und Lehrerinnen der Rücktritt in eine gleichwertige Dienststelle unter Anrechnung der [illegible] an Auslandschulen verbrachten Dienstzeit offen gehalten wird.

7. Soweit es einer Auskunft über die Verhältnisse der Auslandschulen bedarf, ist an mich zu berichten, damit ich gegebenenfalls durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes nähere Auskunft über die betreffende Schulanstalt einholen kann.

Unabkömmlichkeit für Lehrer im Falle einer Mobilmachung.

(Vergl. S. 505 der 2. Auflage.)

Verf. v. 26. August 1867 (U 22227 II.)[1])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat mittels Berichts vom 2. Januar d. Js. (4517) für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeitsattests für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dieselben angemessen zu reduzieren, wobei ich im allgemeinen folgendes bemerke:

Die zu Offizieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtlich ihrer für den Fall eines Krieges ausschließlich das militärische Interesse in Betracht kommen muß und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf. Uberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschließlich das Interesse der Schule, sondern immer auch das der andern Seite des öffentlichen Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Direktoren dürfen keine zu große Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Notwendigkeit eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen entstehen können. Ich empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darauf zu halten, daß mehr und mehr in diesem Sinne verfahren werde, und die betreffenden Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken; nur dadurch werden die Unabkömmlichkeitsatteste bei der Militärbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen muß.

Anrechnung der Zeit, während welcher Kandidaten die von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. veranstalteten neusprachlichen Kurse ordnungsmäßig durchgemacht haben, auf die Studiendauer für die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt.

(Vergl. S. 512 der 2. Auflage.)

Verf. v. 1. Februar 1906 (UIT 20123U II).

Mittels Erlasses vom 21. Mai 1902[2]) — U II 1010 I — habe ich mich bereit erklärt, Anträge von Kandidaten des höheren Lehramtes, welche

1) Durch Verf. v. 29. Februar 1904 (U II 167) in Erinnerung gebracht.
2) S. 512 der 2. Auflage.

behufs Ausbildung für die Lehrbefähigung in der französischen Sprache die von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. veranstalteten Kurse ordnungsmäßig durchgemacht haben, wegen Anrechnung der Zeit des Besuches der Akademie auf die für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erforderliche Studiendauer unter Umständen ebenso zu behandeln, wie diejenigen Anträge, welche auf Grund der Bestimmungen in § 5, 3[1]) der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 zu stellen sind. In Erweiterung der der Akademie in Frankfurt a. M. dadurch beigelegten Berechtigung bestimme ich hiermit, daß fortan den Kandidaten des höheren Lehramtes bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung sowohl im Französischen als auch im Englischen die Zeit des Besuches der Akademie in Frankfurt a. M. nach Maßgabe der Vorschriften des § 5, 3 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 auf die vorgeschriebene Studiendauer, also bis zu zwei Halbjahren, allgemein anzurechnen ist.

Die Herren Universitäts-Kuratoren[2]) ersuche ich, die Studierenden der neueren Sprachen durch Anschlag am Schwarzen Brett hiervon in Kenntnis zu setzen.

Reisestipendien.

(Vergl. S. 516 der 2. Auflage.)

Aus der Verf. v. 3. Mai 1904 (U II 1075).

. . . . . In Spalte 8 ist die Qualifikation des Lehrers kurz anzugeben. Dabei ist, namentlich wenn der Betreffende schon früher mit einem Stipendium bedacht worden ist, zu erörtern, ob der abermalige Studienaufenthalt desselben im Auslande im Interesse der Anstalt, an welcher er angestellt ist, geboten erscheint.

Anweisung
für Lehrer des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres mit staatlicher Beihilfe geförderten Aufenthalts in Ländern französischer Zunge oder in England.

(Die Anweisung S. 517 der 2. Auflage ist durch folgende aufgehoben.)

1. Die in dem Staatshaushaltsetat ausgebrachten neusprachlichen Stipendien sind dazu bestimmt, den mit Unterricht im Französischen und Englischen zu betrauenden Lehrern den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in England zum Zweck ihrer Vervollkommnung in dem praktischen Gebrauch der betreffenden Fremdsprache zu erleichtern.

2. Dieser Aufenthalt im Auslande soll insbesondere dazu dienen, dem Stipendiaten auf Grund bereits erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten zum

[1]) S. 78 der 2. Auflage.

[2]) Diese Verfügung ist einem gleichen Erlasse an den Kgl. Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt worden.

leichten und natürlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache zu verhelfen, ihn Land und Volk kennen zu lehren, ihm eine Anschauung von den geistigen und materiellen Hilfsmitteln der fremden Nation zu gewähren und ihn so zu befähigen, die erworbenen Kenntnisse und die erlangte Fertigkeit im Dienste der Schule praktisch zu verwerten. Der Studienaufenthalt wird um so nutzbringender sein, je besser und gründlicher die Vorbereitung gewesen ist. Der Stipendiat muß den Sprachstoff, vor allem einen ausgiebigen Wortschatz, schon mitbringen, damit er seine ganze Zeit und Kraft darauf verwenden kann, ihn als festes, stets gegenwärtiges und verfügbares Eigentum richtig verwenden zu lernen.

3. Unter dieser Voraussetzung wird im allgemeinen, bei gewissenhafter Beschränkung auf den eigentlichen Zweck des Aufenthaltes und bei sorgfältiger Benutzung der gebotenen Bildungsmittel, eine Zeit von 6 Monaten genügen.

4. Der Stipendiat soll diese Zeit nicht zu philologischen Arbeiten oder zum Studium auf Bibliotheken und in Handschriftensammlungen verwenden, sondern vor allem den Umgang mit gebildeten Franzosen und Engländern suchen, womöglich durch Anschluß an eine gut empfohlene Familie. Er wird sich des Verkehrs mit Landsleuten und des Gebrauchs der Muttersprache zu enthalten haben und sich in den ihm zu Gebote stehenden Monaten ausschließlich den Erwerb praktischer Sprachfertigkeit und der sie fördernden Kenntnisse angelegen sein lassen; besondere Aufmerksamkeit ist der Tagesliteratur zuzuwenden, deren Lektüre ein Hauptmittel bildet, in die fremde Volksnatur einzudringen. Gute Erfahrungen haben einige Stipendiaten damit gemacht, daß sie täglich die neuen ihnen zu Gehör oder zu Gesicht kommenden Ausdrücke und Wendungen aufzeichneten und sich auf diese Weise fester einprägten.

5. Die nächste und unablässige Sorge des Stipendiaten wird auf die Vervollkommnung seiner Aussprache durch tägliche Übung des Ohrs und der Zunge und auf die Gewinnung derjenigen Fülle von Anschauungen und Bezeichnungen aus allen Gebieten des Lebens gerichtet sein, die es ihm ermöglicht, schnell und sicher zu verstehen und schnell und ungezwungen sich auszudrücken.

Der Besuch von öffentlichen Vorlesungen, guten Theatervorstellungen, von Gerichtsverhandlungen, Sitzungen politischer Körperschaften, Predigten und Versammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Natur wird dringend anempfohlen. Dadurch und durch unbefangene Beobachtung des gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Lebens wird er sich eine für den Unterricht wertvolle, auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis des fremden Volkes und seiner Einrichtungen erwerben können.

6. Behufs praktischer Erlernung der französischen Sprache empfiehlt sich zwar in erster Linie der Aufenthalt in Frankreich selbst; aber auch Belgien und die französische Schweiz, besonders Genf, kommen dafür in Betracht. Ausschließlich oder auch nur zuerst nach Paris zu gehen, ist höchstens für solche Stipendiaten zu empfehlen, die sich bereits früher im französischen Sprachgebiete aufgehalten haben und denen es abgesehen von der Auffrischung ihrer Sprachkenntnisse mehr darauf ankommt, das Leben, die Kunst, die Einrichtungen und die gesellschaftlichen Zustände Frankreichs

kennen zu lernen. Um ſich im Sprechen zu üben, iſt Paris nicht der geeignetſte Ort. Es iſt ſchon ſchwer, dort eine paſſende Penſion zu finden, in der Familienanſchluß und damit häufigere Gelegenheit zur Übung geboten wird. Die meiſten Penſionen ſind international, und man trifft in ihnen in der Regel mit Angehörigen fremder Völker zuſammen, deren franzöſiſche Ausſprache keineswegs einwandfrei iſt; die Mitglieder der Familie aber haben außer den Mahlzeiten nur ganz ſelten freie Zeit für die Stipendiaten übrig. Dazu kommt, daß der Zwang, zu den Mahlzeiten ſich in der oft weit entfernten Penſion einzufinden, die Zeit ſehr zerreißt, daher die Ausnutzung empfehlenswerter Bildungsſtätten erſchwert und namentlich den für die Zwecke der Stipendiaten ſehr wichtigen Beſuch der Theater faſt unmöglich macht, da das Diner faſt überall in die Theaterzeit fällt. Allen Stipendiaten, die ſich noch nicht längere Zeit in franzöſiſchem Sprachgebiet aufgehalten haben, iſt daher zu raten, daß ſie zunächſt in eine kleinere Stadt gehen, und zwar in eine ſolche, in der ſie möglichſt wenig Deutſche treffen, damit ſie darauf angewieſen ſind, mehr mit der ſeßhaften Bevölkerung in Berührung zu treten und ſich in fremde Verhältniſſe einzuleben. Ein derartiger Studienaufenthalt iſt außerdem erheblich billiger als ein Aufenthalt in Paris.

Für das Engliſche iſt vor allen London ins Auge zu faſſen. Daneben Mancheſter, Oxford, Cambridge. Als geeignete Vorbereitung auf einen Aufenthalt in England iſt den Stipendiaten namentlich die Lektüre moderner Komödien (z. B. von Henry Arthur Jones, Arthur W. Pincro, John Oliver Hobbes) zu empfehlen, welche die gegenwärtige Umgangsſprache bieten. Auch fehlt es für deren Erlernung nicht an brauchbaren Hilfsmitteln, die — ſchon in der Heimat eifrig benutzt — als gute Grundlage für die im Auslande fortzuſetzenden Übungen dienen können.

Als Beſuchszeit empfiehlt ſich in den franzöſiſch redenden Landen im allgemeinen die Zeit vom Oktober bis April, in England die vom April bis Oktober.

7. Nach der Rückkehr hat jeder Stipendiat dem Herrn Unterrichtsminiſter in franzöſiſcher bezw. engliſcher Sprache zu berichten über die von ihm zur Erreichung ſeines Zweckes angewandten Mittel, über den Entwickelungsgang ſeiner Ausbildung, über die Förderung, die er erfahren, über etwaige Schwierigkeiten, die er gefunden hat, ſowie über ſonſtige mitteilenswerte Wahrnehmungen.

Disziplinarverhältniſſe.

Stellvertretungskoſten für Beamte, welche eine Freiheitſtrafe verbüßen.

Verf. v. 12. Februar 1904 (A 157).

Das Königliche Staatsminiſterium hat beſchloſſen, daß bei den zu längerer als vierwöchiger Freiheitſtrafe verurteilten Beamten eine Kürzung des Dienſteinkommens lediglich auf Grund der Allerhöchſten Order vom 17. Mai 1820, — ohne daß die Amtsentſetzung verfügt iſt, — ferner nicht

mehr vorzunehmen ist. Es sind jedoch die Kosten, welche durch die Vertretung eines eine Freiheitstrafe verbüßenden, nicht suspendierten Beamten entstehen, bei der Gehaltszahlung im Wege der Aufrechnung oder, soweit das Gehalt unpfändbar ist, durch Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzubehalten.

Die nachgeordneten Behörden wollen danach künftig verfahren und im Falle eines Rechtsstreites hierher ungesäumt Anzeige erstatten.

Verf. v. 18. März 1905 (A 105).

Im Anschluß an den Runderlaß vom 12. Februar v. Js.[1]) — A 157 — (Zentralbl. S. 254) wird den nachgeordneten Behörden eröffnet, daß den eine Freiheitstrafe verbüßenden, nicht zugleich vom Dienste suspendierten Beamten die Stellvertretungskosten nur bis zur Hälfte ihres Diensteinkommens zur Last zu legen sind. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die vom Dienste suspendierten Beamten auf Grund gesetzlicher Bestimmung (§ 51 Abs. 3 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852)[2]) im gleichen Falle auch nur bis zu dieser Grenze zur Tragung der Stellvertretungskosten verpflichtet sind.

Wahrnehmung der Rechte staatlicher Lehranstalten in Prozeßangelegenheiten.

Verf. des Kgl. Prov.-Schulkollegiums zu Danzig vom 22. Februar 1905.

Neuerdings hat sich der Leiter einer uns unterstellten staatlichen Lehranstalt auf einen gegen diese angestellten Zivilprozeß eingelassen, ohne uns vorher hierüber zu berichten.

Wir nehmen hieraus Anlaß, die Direktion zur Vermeidung etwaiger Regreßansprüche darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Vorgehen unstatthaft ist.

Alle Prozesse, welche die uns unterstellten staatlichen Lehranstalten betreffen, werden nach den bestehenden Vorschriften von uns geführt. Für den Fall, das derartige Prozesse angestrengt oder auch, daß außerhalb des Prozeßverfahrens gegen die Anstalt Ansprüche erhoben werden, deren Rechtmäßigkeit nicht ganz unzweifelhaft, ist uns umgehend, unter Beifügung der Vorgänge und gleichzeitiger Darlegung des Sachverhalts, zu berichten. Die Direktion wird dann von uns mit weiterer Weisung versehen werden.

Verwendung der Mietsentschädigung einer erledigten Stelle.

(Vergl. S. 544 der 2. Auflage.)

Verf. v. 6. April 1905 (A 270 UII UIK).

Nach § 23 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) sind Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen

1) Siehe vorstehend. 2) S. 531 der 2. Auflage.

werden, bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge zunächst zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden.

Während bisher als zu Stellvertretungskosten verwendbar von manchen Seiten nur das Stellengehalt und, soweit dieses nicht ausreichte, dem mittels Runderlasses vom 4. Januar 1894 — G III 3050[1]) — (Zentralbl. d. ges. Unterr.-Verw. S. 264) dorthin abschriftlich mitgeteilten Staatsministerialbeschlusse vom 4. Dezember 1893 entsprechend der Wohnungsgeldzuschuß der Stelle angesehen wurden, wird hierdurch bestimmt, daß fortan bei etatsmäßigen Stellen, für welche eine Mietsentschädigung verfügbar ist, diese an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses zu treten hat. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Vorschrift im § 23 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes, wonach aus ersparten Wohnungsgeldzuschüssen Remunerationen nicht gewährt werden dürfen, auch auf Mietsentschädigungen anzuwenden ist.

Für den dortseitigen Geschäftsbereich kommen die Stellen derjenigen Leiter höherer Unterrichtsanstalten in Betracht, welchen statt freier Dienstwohnung eine Mietsentschädigung gewährt wird.

Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder.

Verf. des Justiz-Ministers v. 11. Februar 1905.[2])

Durch eingehende Versuche des Materialprüfungsamtes in Gr.-Lichterfelde ist festgestellt, daß die Schreibmaschinenschrift bei der Verwendung geeigneter Farbbänder oder Farbkissen ebenso dauerhaft und widerstandsfähig ist wie eine mit guter Tinte hergestellte Handschrift. Die auf Grund dieser Versuche zurzeit als geeignet befundenen Farbbänder (Farbkissen) sind in der anliegenden Nachweisung aufgeführt. Ihre Umhüllung wird von den Herstellern mit dem Vermerke versehen werden, daß das Band (Kissen) bei der amtlichen Prüfung als zur Herstellung von Urkunden geeignet befunden ist; auch wird jedem einzelnen Bande (Kissen) ein Zettel gleichen Inhalts mit der gedruckten Unterschrift des Herstellers beigefügt werden.

Die Justizbehörden werden angewiesen, ausschließlich diese Farbbänder oder Farbkissen künftig zu verwenden. Soweit bereits andere Farbbänder bezogen sein sollten, können sie aufgebraucht werden.

Die in der Nachweisung aufgeführten Farbbänder (Farbkissen) können auch zur Herstellung solcher Urkunden (Urschriften, Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften) verwendet werden, welche dauernd aufzubewahren sind; insbesondere sind Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen von der Herstellung mittels der Schreibmaschine bei der Verwendung der gedachten Farbbänder (Kissen) fernerhin

1) Seite 544 der 2. Auflage.

2) Durch Verf. an die nachgeordneten Behörden vom 7. März 1905 (A 196 B) ist bestimmt worden, daß obige Verf. auch innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereiches sinngemäß zur Durchführung zu bringen ist.

nicht mehr grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch darauf zu halten, daß zur Herstellung wichtiger Urkunden möglichst frische Farbbänder verwendet und daß die abgenutzten Bänder bei der Herstellung minder wichtiger Schriftstücke aufgebraucht werden. Mittels Durchschlags dürfen Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen nicht hergestellt werden.

Sollten Wahrnehmungen gemacht werden, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Ungleichmäßigkeit in der Herstellung der zugelassenen Farbbänder (Farbkissen) schließen lassen, so ist dem Justizminister auf dem Dienstwege, geeignetenfalls unter Einreichung des beanstandeten Farbbandes oder Kissens, Anzeige zu erstatten.

Nachweisung.

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissens)	Vertreter
1	Beyerlen & Co. in Stuttgart.	Indelible (Farbkissen).	A. Beyerlen & Co. in Berlin W., Leipzigerstr. 93.
2	Dr. Ad. Heinemann in Worms.	Aktenband.	Dr. Ad. Heinemann in Worms.
3	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf.	Klondyke.	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf b. Berlin, Heidelbergerplatz 1.
4	Aug. Leonhardi in Dresden.	Schreibmaschinenband.	Hermann Krandt in Berlin SW., Leipzigerstr. 67.
5	Molineus & Co. in Barmen.	Diamant (Diamond) (Indelible).	J. Buz in Berlin NW., Schiffbauerdamm 21.
6	Dieselben.	Adler (Unauslöschlich).	Adler Fahrradwerke vorm. Heinrich Kleyer in Frankfurt a. M. (Filiale in Berlin W., Markgrafenstr. 43/44).
7	Molineus & Co. in Barmen.	Justizia (Unauslöschlich).	H. Büttner in Berlin N., Oranienburgerstr. 1/3.
8	Carl Schütte in Berlin.	Schütteband.	Carl Schütte in Berlin W., Leipzigerstr. 13.
9	Dr. Wenzlik in Cöln.	Deutsches Farbband.	Dr. Wenzlik in Cöln.
10	Copying Union in London.	Strongman.	Fürst & Weiniger in Berlin S., Stallschreiberstr. 57.
11	Crescent-Typewriter-Supply-Co. in Boston.	Crescent.	Bellers Registrator Compagnie m. b. H. in Berlin SO., Elisabethufer 5/6.
12	Imp. Manf. Co. in Newark.	Black Copy Blue Indelible.	Henry Newald Nachf., Alfred Dürselen in Berlin W., Friedrichstr. 59/60.
13	Mittag & Volger, Park Ridge N. J.	Paragon Indelible Official.	Fay Sholes Company, G. m. b. H. in Berlin C., Münzstr. 20.
14	The Remington Typewriter Co., New York.	Official Record.	Glogowski & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 83.
15	Dieselbe.	Indelible.	
16	Smith Premier Typewriter Co. in Syracuse N. Y.	Official-Indelible.	The Smith Premier Typewriter Company in Berlin W., Leipzigerstraße 23.
17	F. S. Webster Co. in Boston.	Star.	Hermann Dürselen & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 59/60

Verf. v. 23. November 1905 (A 1467B).

In Verfolg meines Runderlasses vom 7. März d. Js.[1]) — A. 196 B — wird nachstehend eine weitere Nachweisung von Farbbändern mitgeteilt, die zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Nachtragsnachweisung.

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1	Dyett & Co. in New-York.	Eagle Brand Indelible.	Max Kornicker, Lindners Nachfolger in Breslau.
2	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.	Premier Brand-Official Record.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.
3	Typewriter Ribban Mfg. Co. in Philadelphia.	Black copying blue.	Schmitz-Fellner in Cöln.
4	Dieselbe.	Black record.	Dieselben.
5	The Hammond Typewriter Co. 69th & 70th Streets, 537—551 East River, New-York.	Hammond-Special Black record.	Ferdinand Schrey in Berlin SW. 19, Leipzigerstr. 51.
6	The Progress Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street.	Apple Brand (Indelible black record).	The Progress Co. London E. C. 1. Hare Court, Aldersgate Street.
7	Firma Aug. Leonhardi in Dresden.	Stolzenberg-Farbband.	Fabrik Stolzenberg Berlin, G. m. b. H. in Berlin W. 8, Charlottenstr. 23.
8	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.	Schwarz Record Farbband von Wilhelm Brauns, Chemische Farbenfabrik Reichenberg.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.

Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen.

Verf. v. 2. August 1902 (U III B 3176/01 U I U II G I G II A).

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 enthält in Art. 12 § 2 folgende Bestimmung:

Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Demzufolge ordne ich für den diesseitigen Geschäftsbereich hierdurch an, daß sowohl bei allen Verkäufen im Wege der öffentlichen Versteigerung,

1) Siehe die Anm. zu vorstehendem Erlasse.

wie bei allen freihändigen Verkäufen von Grundstücken des Staates und der unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds, sowie bei Ankäufen von Grundstücken für den Staat und die unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds seitens des Vorstandes der zur Vertretung berufenen Behörde ein Mitglied oder Beamter derselben oder ein anderer der Behörde oder deren Vorstande unterstellter Beamter für die Beurkundung des Vertrages bestimmt wird.

Soweit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift die Bestimmung der Urkundsperson durch mich zu erfolgen haben wird, ist bei Nachsuchung der Genehmigung zum Abschluß des Vertrages jedesmal ein geeigneter Beamter in Vorschlag zu bringen.

Im übrigen verweise ich auf die in Abschrift beiliegende Allgemeine Verfügung Nr. 6/01 des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. September v. Js.[1]), betreffend die Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung, zur entsprechenden Beachtung.

Verf. des Ministers für Landw. u. s. w. v. 25. September 1901.

Bei einer durch eine öffentliche Behörde vertretenen Verwaltung ist der Fall vorgekommen, daß der Ersteher eines öffentlich zum Verkauf ausgebotenen Grundstücks vor der Auflassung und vor der Beurkundung des Vertrages in den Formen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezw. des Artikels 12 §§ 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zu dem letzteren von seinem Gebote zurückgetreten ist. Um derartigen Fällen, in denen es an einer Handhabe, den Bieter zur Erfüllung anzuhalten fehlt, im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorzubeugen, erscheint es angezeigt, daß für die im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Ausführung kommenden Grundstücksverkäufe in der Regel die die Versteigerung bewirkenden Beamten zu Urkundsbeamten bestimmt werden, und daß sie in dieser Eigenschaft — wie in dem Versteigerungsprotokolle unter Beachtung auch der sonstigen Förmlichkeiten zum Ausdruck zu bringen ist — die Gebote (Vertragsschließungsanträge) der Kaufbewerber entgegennehmen und in dem Versteigerungsprotokolle beurkunden. Hierdurch würde die rechtswirksame Bindung der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist erreicht werden.

Die Zuschlagserteilung (Annahme des Vertragsantrages) könnte bei diesem Verfahren nicht durch den Versteigerer erfolgen, da dieser sonst nach §§ 168 Satz 2 und 170 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 12 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) die Beurkundung wirksam nicht vorzunehmen vermöchte. Der Zuschlag wird vielmehr in den betreffenden Fällen mit Vollmacht der Regierung durch eine dritte Person zu erklären sein, und zwar gleichfalls dem Versteigerer als Urkundsbeamten gegenüber, der die Erklärung vorschriftsmäßig zu beurkunden hätte. Ob dies sogleich im Versteigerungstermine oder — innerhalb der Zuschlagsfrist — später zweck-

1) Siehe nachfolgend.

mäßig geſchehen kann, werden die Königlichen Regierungen nach den Umſtänden des Einzelfalles zu entſcheiden haben. Bei Erteilung des Zuſchlages ſofort im Termine wird aber dem verſteigernden Beamten der Domänen- oder Forſtverwaltung je nach der Perſönlichkeit des mit der Zuſchlagserklärung Beauftragten eine mehr oder weniger maßgebende, außerhalb der eigentlichen Rechtshandlung liegende Mitwirkung zu ſichern ſein, wenn nicht anderweit Gewähr für eine ſachgemäße Entſchließung jenes Beauftragten geboten iſt. — Bei ſpäterer Zuſchlagserteilung wird immer eine vorherige Spezialentſcheidung der Regierung einzutreten haben, bezw. eintreten können.

Neben der hiernach erfolgenden, den Kaufvertrag in rechtsverbindlicher Weiſe zuſtande bringenden Beurkundung der Gebote und der Zuſchlagserteilung wird es in der Regel der Aufnahme einer weiteren Vertragsurkunde über das Veräußerungsgeſchäft nicht bedürfen.

Die Königlichen Regierungen wollen in den betreffenden Veräußerungsfällen die vorſtehenden Geſichtspunkte zur Richtſchnur nehmen und behufs der Beſtimmung der Urkundsbeamten mit Ihren Herren Präſidenten, denen Abſchrift dieſer Verfügung zugeht, ſich in Verbindung ſetzen, auch die erforderlichen Abänderungen der allgemeinen „Regeln der Lizitation beim Verkauf von Domänen- und Forſtgrundſtücken“ ſelbſtändig anordnen.

Verf. v. 20. Februar 1904 (UIII 234 AUII).

Bei den Verhandlungen über den Ankauf von Grundſtücken für ſtaatliche Seminare iſt es mehrfach vorgekommen, daß die Beſitzer der betreffenden Grundſtücke die bei dem Angebote der letzteren geforderten Preiſe erhöht haben, wenn der endgültige Kaufvertrag abgeſchloſſen werden ſollte. Um derartige Vorkommniſſe zu vermeiden, iſt es notwendig, daß nicht erſt bei dem Abſchluſſe der endgültigen Kaufverträge, ſondern ſchon bei Entgegennahme der Verkaufsangebote unter Vorbehalt meiner Zuſtimmung und ſoweit erforderlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages den in dem Runderlaſſe vom 2. Auguſt 1902[1]) — UIII B. Nr. 3176/01. UI. UII. GI. GII. A — (Zentralblatt Seite 523 ff.) gegebenen Vorſchriften entſprechend verfahren wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dies eintretenden Falles beachten.

Inanſpruchnahme der Univerſitätskliniken durch Lehrer und Lehrerinnen in Krankheitsfällen.

(Vergl. I. Ergänz.-Heft S. 43.)

Verf. v. 11. März 1905 (UIIIC 663 UIIID UI UII).

Verſchiedene in neuerer Zeit hier zur Vorlage gekommene Unterſtützungsgeſuche laſſen vermuten, daß den Lehrern und Lehrerinnen die Vorteile, welche ihnen in Krankheitsfällen bei Inanſpruchnahme der Univerſitätskliniken gewährt werden können, gar nicht oder nicht genügend bekannt ſind.

1) Siehe S. 90 dieſes Heftes.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, die Lehrer und Lehrerinnen innerhalb Seines / Ihres Aufsichtsbezirkes auf den diesseitigen Runderlaß vom 20. Dezember 1898 — U I 8012 II [1]) (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1899 S. 207) sowie auf die im Zentralblatte für die Unterrichtsverwaltung 1896 S. 344 unter Nr. 81 abgedruckte Notiz, betreffend die Aufnahme von unbemittelten Beamten und Lehrern in die Universitätskliniken, noch besonders aufmerksam zu machen.

Bestimmungen über die Gewährung von Kurvergünstigungen an Beamte in Bad Ems.

I. Befreit von den Abgaben für Bäder und Inhalationen, sowie von der Kurabgabe werden Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, die

a) durch ein amtliches Attest oder durch den letzten Steuerzettel den Nachweis führen, daß sie Vermögen nicht besitzen und daß ihre Jahreseinnahme den Betrag von 1500 M. nicht übersteigt,

b) durch eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Natur des vorhandenen Leidens ergibt, nachweisen, daß ihnen der Gebrauch einer Kur in Ems verordnet ist.

II. Bäder und Inhalationen zu ermäßigten Preisen werden Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten verabfolgt, wenn sie durch ein amtliches Attest oder durch den letzten Steuerzettel nachweisen, daß sie kein Vermögen besitzen und ihr Jahreseinkommen den Betrag von 2400 M. nicht übersteigt. Außerdem ist die zu I b gedachte ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Eine Ermäßigung der Kurtaxe wird — im übrigen unter den gleichen Voraussetzungen — bei einem Jahreseinkommen bis zu 2100 M. gewährt.

III. Kurgäste, denen Bäder und Inhalationen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden, erhalten auch die Brunnenkarte unentgeltlich bezw. zu ermäßigtem Preise.

IV. Die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung der Bäder- und Inhalationspreise sind an die Königliche Badeverwaltung in Ems, die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung der Kurtaxe an den Vorsitzenden der Kurkommission in Ems zu richten, und zwar alle Gesuche mindestens drei Wochen vor Beginn der Kur. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. In allen amtlichen Attesten über das Jahreseinkommen muß dessen Betrag in Zahlen angegeben sein.

V. Wollen die Gesuchsteller mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise erlangen, so haben sie ihrem Gesuche an den Vorsitzenden der Kurkommission auch eine amtliche Bescheinigung beizufügen, die besagt, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung nicht eintritt.

1) Seite 43 des I. Ergänz.-Heftes.

Alphabetiſches Sachregiſter.

Die Zahlen ohne beſonderen Vermerk beziehen ſich auf die Seiten der 2. Auflage.
Die Seiten der Ergänzungshefte ſind durch fetten Druck und die Bezeichnung I. reſp. II. Ergzh. hervorgehoben.

Abgang aus den Klaſſen bei zu langer Aufenthaltsdauer 132 §§ 8, 9. Siehe auch Verſetzungen der Schüler.
Abgangszeugnis ſ. Zeugniſſe.
Abiturienten, Prüfung ſ. Reife-, Ergänzungs- und Schlußprüfung. Entlaſſung 151 Anm. 1.
Abkommen mit den Bundesregierungen ſ. Vereinbarungen.
Aborte, Reinhaltung ſ. Geſundheitspflege.
Abſchlußprüfung, Beſeitigung 30, 193. Dafür Verſetzungsprüfungen, ſ. V.
Adoptivkinder 466 Anm. 1. — **II. Ergzh. 76. 77.**
Agitation bei Wahlen 540.
Akademie für Sozial- u. Handelswiſſenſchaften zu Frankfurt a. M. 512, **II. Ergzh. 83.**
Akademiſche Hochſchule für Muſik, für bildende Künſte, akademiſches Inſtitut für Kirchenmuſik, Berechtigung zum Eintritt 180. **II. Ergzh.** 28.
Altenburg ſ. Sachſen-A.
Alter zur Aufnahme in höhere Schulen ſ. Aufnahme.
Alterszulagen ſ. Beſoldungen.
Altonaer Reformplan 106.
Amtsgebäude, Ausſchmückung und Erleuchtung **I. Ergzh. 27.**
Amtsverſchwiegenheit 541.
Anciennitätsliſte der Kandidaten 323, 326 ff., **II. Ergzh. 47. 48.** — Liſte B. 327 Anm. — Reihenfolge 323 und Anm., 328. — Militärdienſtzeit Anrechnung 325. — Beſtimmung des Provinzial-Schulkollegiums, unter welches die Kandidaten gehören 328. — Streichung der K. 324 unter 2, 326 und Anm. 3. **II. Ergzh. 49. 50.** — Zurückſetzung in der Liſte 326, 330. — Kandidaten, welche an Privatanſtalten angeſtellt bezw. beſchäftigt ſind 326 Anm. 3. **II. Ergzh. 47.** Siehe auch Kandidaten.
Androhung der Entfernung 223. 232.
Anerkennung höherer Schulen 3. — Erſte Reife- und Schlußprüfung 3 Anm. 2, 4, 149 Anm., 156. 196 unter II. — Befreiung von der Prüfung findet nicht ſtatt 4, 196. — Entlaſſungsprüfung am Abſchluß des 6. Jahrganges bei den in der Entwicklung begriffenen Vollanſtalten 4, 156.
Anhaltiniſche Kandidaten, Anſtellungsfähigkeit, Lehrbefähigung für Prima in zwei Lehrgegenſtänden 311 Anm. 1. — Seminarjahr in Preußen 311.
Anrechnung von Dienſtzeiten ſ. Dienſtzeitanrechnungen.
Anrechnung der in Prima zugebrachten Zeit beim Anſtaltswechſel 140 Anm. 1.
Anſtaltswechſel ſ. Aufnahme.
Anſteckende Krankheiten ſ. Krankheiten.
Anſtellung der Kandidaten.
Grundſätze 324, 346. **II. Ergzh. 47.** — Ablehnung einer Stelle 326, 330. — Anciennitätsprinzip 330. — Beſchäftigung an Privatanſtalten 326 Anm. 3. An nichtſtaatlichen Anſtalten 417 nebſt Anm. — Übernahme aus anderen

Provinzen I. Ergzh. 44. — Wahl bereits angestellter Oberlehrer 417 Anm. 2 und 4, I. Ergzh. 44. — Benutzung des Kunze-Kalenders bei den Vorschlägen 417 Anm. 4. — Bei Wiederanstellung Festsetzung des Oberlehrerdienstalters, I. Ergzh. 35. — Termin der Anstellung 352. — Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses II. Ergzh. 67.
Aus den Bundesstaaten 311, I. Ergzh. 34.
Termin bei Anstellungen 352.
Siehe auch Rang- und Titelverhältnisse.
Dienstzeit-Anrechnungen s. unter D.
Militärpflicht-Erfüllung II. Ergzh. 52.
Anstellungsfähigkeit der Kandidaten 308 § 16, 309 § 17. — Von Kandidaten aus den Bundesstaaten 300, I. Ergzh. 34. — Datum des Zeugnisses 323 Anm.
Apothekerfach, wissenschaftliche Vorbildung 179, II. Ergzh. 21. 27. — Nichtzulassung der vor einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige Geprüften 179 Anm. 1. — Extraneer-Zulassung 179 Anm. 2.
Archäologische Ferienkurse 509. — Beihilfen 508. — Reisestipendien 513.
Archivdienst s. Staatsarchivdienst.
Arrest 222, 223, 232.
Assistentendienstzeit-Anrechnung s. Dienstzeit-Anrechnung.
Aufenthaltsdauer der Schüler in derselben Klasse 132 § 8.
Aufhebung höherer Schulen 1, 2, 5, 410 § 3, 413 § 3, 414 Anm. 2.
Aufnahme in die höheren Schulen 125.
Vorbildung für die Sexta 125.
Impfattest 126, II. Ergzh. 12. — Termin 207. — Geburtsurkunden II. Ergzh. 10.
Alter für die Vorschule 16 — für die Sexta 16, 125, 134. — Höchstalter für Sexta, Quinta, Quarta 125 Anm.
Vereinbarungen mit den deutschen Staatsregierungen 134, 136.
Schulwechsel 127 unter II, 129, 134. — Anrechnung des Aufenthalts in Prima 140 unter 2 und Anm. 1. — Eventuelle Rückversetzung in eine niedrigere Klasse 128 unter III. — Aufnahme in die Prima 129. — Aufnahme relegierter Schüler 233. — **Vermerk über Aufnahmeprüfung auf dem Abgangszeugnis der früheren Schule II. Ergzh. 15.** — Schüler, welche die frühere Schule wegen zu langer Aufenthaltsdauer in derselben Klasse haben verlassen müssen 132 § 9. — Rückfragen 232, 235. — Anstaltswechsel darf dem Schüler keinen Zeitgewinn einbringen 134 unter 2.
Auswärtige Schüler 136, 140 unter 3.
Realgymnasial-Abiturienten, Teilnahme am Gymnasialunterricht 129.
Studierende, Aufnahme 130.
Gebühren s. unter G.
Aufsicht, häusliche 226.
Aufsichtsbehörde 1, 2.
Aufzüge, öffentliche 240.
Aula, fremde Benutzung 255. — Maßbestimmung 249.
Ausfall des Unterrichts s. Unterricht.
Ausflüge s. Schüler.
Auskunft an Fremde durch Direktoren I. Ergzh. 62, II. Ergzh. 51.
Ausland, deutsche Schulen, Beurlaubung dahin 502, II. Ergzh. 48.
Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude I. Ergzh. 27.
Außerpreußische Schulzeugnisse s. Zeugnisse.
Außerpreußische Kandidaten s. Kandidaten.
Auswärtige Schulmänner und Gelehrte, Besichtigung der Schulen 220, I. Ergzh. 63. II. Ergzh. 51.
Auswärtige Schüler, Bezeichnung 274 Anm. 2. — Zulassung zur Reifeprüfung 136, 140 unter 3 (s. Extraneer) — 152 unter 2. — Beaufsichtigung 226.
Ausweisung aus der Schule s. Schulstrafen.
Auszeichnungen s. Ordensverleihungen.

Automobile, Warnung vor Annäherung an — **II. Ergzh. 30.**
Baden, Großherzogtum, Lehramtsprüf.-Zeugniſſe 299, **II. Ergzh. 38.**
Badeunterſtützungen 407.
Bälle, Beſuch ſeitens der Schüler 227.
Baufach, höheres —, wiſſenſchaftliche Vorbildung 173, **I. Ergzh. 12, II. Ergzh. 26.** — Elevenzeit vor Beginn des Studiums 173 Anm. 2, **I. Ergzh. 14, 16.** — Techniſche Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung **I. Ergzh. 21.**
Baugewerkſchulen I. Ergzh. 21 Anm., 22 Anm., Rang und Titelverhältniſſe der Leiter und Lehrer 344, **II. Ergzh. 53.**
Bauſchreiber und **techniſche Sekretäre** 185, **I. Ergzh. 21.**
Bauten ſ. Schulbauten.
Befreiung von den mündlichen Prüfungen 146 § 10, 150 § 13. — Bei der erſten Entlaſſungsprüfung einer erſt anzuerkennenden Anſtalt keine Befreiung 4, 196 — für Extraneer 152 unter 5 — an Privatanſtalten 4 Anm. 1, 25 Anm. 1 und 196.
Befreiung von obligatoriſchen Unterrichtsgegenſtänden, Vermerk auf Qualifikationszeugniſſen für den einjährig-freiwilligen Dienſt 188 Anm. 2, 195 unter 3 a.
Bekanntmachungen der kirchlichen (kath.) Behörden in Schulklaſſen 41 Anm., **II. Ergzh. 2.**
Beleuchtung der Dienſtwohnungen ſ. D.
Berechtigungen der höheren Schulen 29, 164 ff., **I. Ergzh. 9** ff., **II. Ergzh. 15.** — Zuſammenſtellung 201 ff., **II. Ergzh. 26** — für die einzelnen Berufsarten ſiehe daſelbſt.
Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt ſ. Wiſſenſchaftliche Befähigung.
Bergakademie, Aufnahme-Bedingungen 174, **I. Ergzh. 17, II. Ergzh. 26.**
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, höherer Staatsdienſt 174, **II. Ergzh. 26.**
Berufswahl ſ. Berechtigungen — nicht maßgebend bei Zuerkennung von Reife- und Verſetzungszeugniſſen 126, I unter 2, 135 unter 9, 148 § 11, 161.
Berufungen im Disziplinarverfahren 535.
Berufungsurkunde ſ. Vokation.
Beſoldungen der Leiter und Lehrer.
Normaletat 363 ff. — Ausführungsbeſtimmungen 369 ff.
Beſoldungsdienſtalter, Grundſätze für die Feſtſetzung II. Ergzh. 66 — bei Wiederanſtellungen **II. Ergzh. 68.** — bei Verſetzungen und Strafverſetzungen, **II. Ergzh. 67. 69.** — Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen **II. Ergzh. 69.** — bei Beamten, welche im nichtpreußiſchen Dienſte geſtanden haben **II. Ergzh. 69.**
Dienſtalterszulagen 365, 370, 371, **II. Ergzh. 65. 66.** — Erſparniſſe an Alterszulagen 385. — Alterszulagenfonds-Etatiſierung 382, 427.
Dienſtalter-Berechnung 352 Anm. 2, 366, 370, 376, **II. Ergzh. 65.**
Kein Rechtsanſpruch auf beſtimmtes Einkommen 367 § 6, 371, **II. Ergzh. 65.**
An nichtſtaatlichen Anſtalten, Geſetz v. 25. Juli 1892, 409 ff. — Ausführungsbeſtimmungen 411. — Beſſerſtellung der Lehrer als die ſtaatlichen 410 § 5, 411 Anm., 413 Anm. — Kein Rechtsanſpruch der Lehrer auf beſtimmtes Gehalt 411 § 6. — Verſagung der Alterszulagen 411 § 6.
900 Mk. Zulagen 364, 365, 368, 373, 374 C 3, 375, 412. — Lehrer, welche zwar nicht für die Oberſtufe befähigt, aber praktiſch bewährt ſind 369 unter 2. — Lehrer, welche nicht oder nur in einem Fache für die Oberklaſſen befähigt ſind 369 und Anm. 373. — Verſagung der feſten Zulage 370, 371, 373, 374 unter C 3, 375. — Fonds zur Sicherſtellung der feſten Zulage 374. — An **nichtſtaatl. höh. Schulen II. Ergzh. 71.**
Gehalt und feſte Zulage, Feſtſetzung und Bewilligung durch die Provinzial-Schulkollegien 367 § 6, 372, 373.
Dienſtzeiten-Anrechnungen unter D.
Remunerierung des Hilfsunterrichts ſ. Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer.
Beſtallungen, Aushändigung, wenn der Beliehene inzwiſchen verſtorben iſt **II. Ergzh. 39.**

Bestrafungen s. Schulstrafen.
Betragen der Schüler, Vermerk auf den Abgangszeugnissen 126, 127 Anm. 1, 223, 233.
Betriebsunfälle, Hinterbliebenen-Fürsorge **II. Ergzh. 77. 78.**
Bibliothekdienst, wissenschaftliche Vorbildung 172, **II. Ergzh. 27.** — Anrechnung auf Hilfslehrerdienstzeit s. Dienstzeit-Anrechnung.
Bibliotheken, Lehrerbibliotheken 118. — Bibliotheken an städtischen Schulen, **I. Ergzh. 6.** — Schülerbibliotheken 119. — Leihverkehr 121 ff. — Versicherung gegen Feuersgefahr 255. — Reinigung der Bibliothekräume 258 § 2. — **Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, II. Ergzh. 9.**
Bismarck-Stiftung s. Schönhauser-Stiftung.
Blitzableiter 252, **I. Ergzh. 27.**
Botanik (s. auch Naturwissenschaften) in der Lehramtsprüfung 283, 290, 294 Anm.
Braunschweig, Herzogtum, Lehramtsprüfungszeugnisse 299, **II. Ergzh. 38.**
Braunschweig, Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm., **II. Ergzh. 16. 37.**
Bremen, Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 311. — Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm., **II. Ergzh. 16. 36.**

Charlottenstiftung für Philologie 337.
Chemie (s. auch Naturwissenschaften) bei Lehramtsprüfungen 289, 294 Anm.
Consilium abeundi 223, 232.
Conversationskurse II. Ergzh. 40.

Dänisch 291.
Dauer des Aufenthalts der Schüler in derselben Klasse s. Versetzungen der Schüler.
Dessau s. Anhalt.
Detmold s. Lippe.
Deutsch, Lehraufgaben 32, 33, 34, 35. — Lehrziel 45. — Methodische Bemerkungen 48. — Rechtschreibung s. R. — Verstärkung 99. — Klassenarbeiten 101. — Lehramtsprüfung 283, 284.
Deutsche Schulen im Ausland, Beurlaubung dahin 502 — **für Kandidaten II. Ergzh. 48. 50. 51. 80. 81, für Lehrer II. Ergzh. 80. 81.**
Deutsche Staatsregierungen, Übereinkommen, s. Vereinbarungen.
Dienstalter-Berechnung siehe Besoldungen.
Dienstalterszulagen s. Besoldungen.
Dienstaufwandsentschädigung monatlich vorauszuzahlen 405 Anm.
Diensteinkommen s. Besoldungen.
Dienstentlassung s. Disziplinarverhältnisse.
Dienstjubiläen 355, 475 unter 17.
Dienstunfähigkeits-Nachweis s. Ruhestand.
Dienstwohnungen. Regulativ 429 ff. — Ausführungsbestimmungen 438, **I. Ergzh. 46.** — Stiftungsanstalten 429 Anm. — Versterben des bisherigen Inhabers 403. — Gasglühkörper 432 Anm. 2. — Wassermessermiete 433 Anm. — Kosten für Benutzung der Wasserleitung, für Heizung, Beleuchtung ꝛc. 433 Anm. 2, **I. Ergzh. 45, II. Ergzh. 71.** — Kommunalsteuern 433 Anm. 3. — Mobilien zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen ꝛc. 434 Anm. 1, **I. Ergzh. 44.** — Elektrische Klingelanlagen und Anlagen zum Öffnen der Türen 434 Anm. 3. — Feuerungsmaterialien der Unterbeamten 435 Anm. — Mietsvergütung 436. — Tapeten 439 Anm. 1. — Lackieren von Türen, Fenstereinfassungen, Brettern, Läden 439 Anm. 2. — Rouleaux 439 Anm. 2. — Wetterjalousien, Fenstermarquisen und innere Fensterläden **I. Ergzh. 46.**
Dienstzeiten-Anrechnung. Universitäts-, Schulaufsichts- und Kirchendienst 366, 368 Nr. 2, 372. — Militär-Dienstzeit 325, 386 ff., **I. Ergzh. 35.** — als Hilfslehrer 390. — Beschäftigung von mindestens 12 Stunden in der Woche 394. — Ausbildung und Tätigkeit auf der Turnlehrerbildungsanstalt 391, als

Assistent am Meteorologischen Institut in Berlin, am astrophysikalischen Observatorium und am geodätischen Institut zu Potsdam, an der biologischen Anstalt auf Helgoland, an der Kgl. Bibliothek in Berlin (auch als Volontär), an einer Universitätsbibliothek (auch als Volontär) oder an einer Anstalt (Institut, Seminar, Sammlung, botanischen Garten, Sternwarte ꝛc.) der philosophischen Fakultät an den Landesuniversitäten ꝛc., als Assistent an physikalischen und chemischen Instituten und für mathematische und naturwissenschaftliche Fächer an Technischen Hochschulen sowie als Assistent in der physikalischen, elektrotechnischen und chemischen Abteilung des physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. 391, 392 und Anm. 2.

Dienstzeit an landwirtschaftlichen Schulen 392, 393.

Bei Übernahme eines Lehrers von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine Staatsanstalt 366 § 3 Nr. 2, 373.

Anrechnung bei Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten 412.

Vorschlagsliste und allgemeine Bestimmungen 393.

Nachträgliche Anrechnung bei Feststellung der Hinterbliebenen-Gelder 473 § 14.

Eintritt der Besoldungserhöhung I. Ergzh. 41, II. Ergzh. 65.

Anrechnung aufs Oberlehrerdienstalter, soweit der Kandidat zur Verfügung des Prov.-Schul-Kollegiums gestanden hat, II. Ergzh. 54. — Oberlehrer, die ausgeschieden waren und wieder angestellt sind, II. Ergzh. 55.

Bei der Pensionierung siehe Ruhestand.

Diplomprüfungen, I. Ergzh. 12.

Direktoren. Qualifikation von Oberlehrern 9. — Rang 343. — Ernennung und Bestätigung 342 ff. — bei erst anzuerkennenden Anstalten 345, II. Ergzh. 54. — bei Verstaatlichung einer Anstalt 343 Anm. 3. — Dienstalter-Berechnung 366, 371, 376 unter A, Schlußsatz. — Schreibmaterialien-Vergütung und für Anfertigung von Schreibarbeiten 364 Anm., 404 Anm. 2. — Im Sinne des Dienstwohnungsregulativs keine Repräsentationspflicht 439 Anm. 1. — Bezüglich der Dienstwohnung siehe unter D. — Pensionierung der Direktoren an Staatsanstalten 462 § 21 — an nichtstaatlichen Anstalten 462 Anm. 1. — Direktorenkonferenzen 489 — finden alle 4 Jahre statt 491 unter 1. — Anzahl der Exemplare der zu versendenden Protokolle 490 Anm. — Auskunfterteilung, I. Ergzh. 62, II. Ergzh. 51.

Dissidenten 107.

Disziplin der Schüler s. Schulzucht.

Disziplinarbehörden 326 Anm. 2, 349 — für Religionslehrer 351 Anm. 1, 525 Anm. 1.

Disziplinarverhältnisse. Gesetz 520. — Allgemeine Bestimmung über Dienstvergehen und deren Bestrafung 520. — Disziplinarverfahren 524. — Dienstenthebung 529. — Entlassung der auf Widerruf angestellten Beamten 531. — Verfügungen im Interesse des Dienstes 532. — Versetzungen 410 § 1, 532. — Gehaltsfestsetzung bei Versetzungen II. Ergzh. 67, 68. — Rekursrecht 533, 534. — Stellvertretungskosten für eine Freiheitstrafe verbüßende Beamte II. Ergzh. 86. — Disziplinarbehörde über Professoren und Lehrer 326 Anm. 2, 349, 351 Anm. 1. — Verfahren bei Berufungen im Disziplinarverfahren 535. — Politisches Verhalten der Beamten 539. — Beteiligung der Lehrer an Petitionen 540. — Amtsverschwiegenheit 541. — Gnadenbewilligung von Unterstützungen, welche durch ein Disziplinarerkenntnis bewilligt sind 466 Anm. 2.

Doktordissertation als Ersatz einer Hausarbeit für die Lehramtsprüf. II. Ergzh. 37.

Doktoringenieur 173.

Doktorpromotion von Oberrealschulabiturienten 355, II. Ergzh. 59. — philosoph. D. I. Ergzh. 37, II. Ergzh. 59.

Doktortitel, Anerkennung 354.

Dolmetscher 183.

Drahtheftung 117.

Eheschließung, Anzeige 508.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst siehe wissenschaftliche Befähigung.
Eisenbahndienst 184, **II. Ergzh. 28.**
Eisenbahnfahrpreisermäßigungen 217, **I. Ergzh. 26.**
Elektrische Anlagen in Dienstwohnungen 434 Anm. 3.
Elementarlehrer s. Technische Lehrer.
Elsaß-Lothringen, Oberrealschulen, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm., **II. Ergzh. 36.** — Lehramtsprüfungszeugnisse 299, **II. Ergzh. 38.**
Eltern, Benachrichtigung bei drohender Nichtversetzung der Schüler 132 § 8, 244. — Porto für Mitteilungen an die Eltern **I. Ergzh. 33.**
Emolumente 367 § 8.
Ems, Bad, Kurvergünstigungen **II. Ergzh. 93.**
England, Kandidatenaustausch **II. Ergzh. 40.**
Englisch. Berücksichtigung auf den Gymnasien 29, 30. — Lehrplan 32, 33, 34, 35. — Lehraufgaben 65. — Methodische Bemerkungen 68. — Austausch gegen Französisch 99 — in Hannover 100. — Ersatz für Griechisch s. Ersatzunterricht. Lehramtsprüfung 287.
Entfernung von Schülern aus der Anstalt 222, 223, 232.
Entlassung von Schülern bei zu langem Aufenthalt in derselben Klasse 132 § 8, § 9.
Entlastung einzelner Lehrer 380 Anm., 494, 495 und Anm. 1.
Epidemien s. Krankheiten.
Erdkunde, Lehraufgaben 30, 32, 33, 34, 35, 75. — Lehramtsprüfung 288. — **Karten der Landesaufnahme II. Ergzh. 5.**
Ergänzungsprüfungen auf d. höh. Schulen 138, **I. Ergzh. 6.** — Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt **I. Ergzh. 7.** — Reisekosten und Tagegelder für Examinatoren **I. Ergzh. 7 Anm.** — Prüfungsgebühren **I. Ergzh. 8.** — für das Lehramt 280 § 6 unter 3, 297.
Erholungspausen 206.
Erkrankungen von Lehrern. Urlaub 501. — Gehalt 501.
Erledigung von Lehrerstellen 384.
Erleuchtung und Ausschmückung öffentlicher Amtsgebäude **I. Ergzh. 27.**
Errichtung höherer Schulen 1, 2.
Ersatzunterricht für Griechisch 4, 33, 62 Anm., 66 Anm., 78 Anm., 99, 109. — Wissenschaftliche Befähigung für den einjähr.-freiwill. Dienst 109, 195 Nr. 3 b, 196 Nr. 3. — Vermerk im Etat 380 Anm. — Lehranstalten mit Ersatzunterricht im Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit einem * 5.
Ersparnisse 374 Nr. 3, 377 Anm., 378 Anm. 2, 379, 381, 385, 423. — Angabe bei Neuaufstellung der Etats 379 Anm. 3.
Erweiterungsprüfung für das Lehramt 280 § 6 Nr. 3, 297.
Etat. Einreichungstermin 380 Anm. — Turnus 377, 419. — Etatsperiode 377 Anm. 2. — Wortlaut bezüglich des von dem Patronate zu leistenden Zuschusses 374 unter D 4. — Vermerk zu der letzten Position des Titels Insgemein 375, 384. — Attest über Justifizierung der Rechnungen 378 Anm. 2, 424 unter 24, 426, 427. — Zinsen von Kapitalien 379 Anm. 3. — Angabe des Grundeigentums verstaatlichter Anstalten 379 Anm. 3. — Angabe über Ersparnisse 379 Anm. 3. Verwendung von Ersparnissen 374 unter 3, 377, 378, 379, 381, 423. — Berechnung über Bedarf an Lehrkräften 379 Anm. 3, 380 Anm. — Entlastung einzelner Lehrer 380 Anm., 494, 495 Anm. 1. — Angabe über Teilnahme der Schüler am Religions-, hebräischen, englischen und Ersatz-Unterricht 380 Anm. — Nachweisung über Personen, mit denen die Lehrerstellen besetzt gewesen waren, nicht nötig 380 Anm. — Zweijährige Fraktionsberechnung 380 Anm. — Verrechnung und Etatisierung der Bedürfniszuschüsse 376. — Etatisierung und Verrechnung der Alterszulagen 382, 427 — künftig wegfallende Stellen, Erledigung von Lehrerstellen 384. — Mindestbeträge bei Neuerrichtung von Lehrerstellen und Remunerationen 334, 385 Nr. 9. — Etatspositionen bei staatlichen und unter Staatsverwaltung stehenden Anstalten 380 ff., bei nichtstaatlichen staatlich

unterstützten Anstalten 420 ff., bei den vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden Anstalten 424.
Extraneer 135 unter 11, 136 § 2, 151, 152. Keine Befreiung von der mündlichen Prüfung 152 unter 5 — bei Extraneerprüfungen ein Vertreter des Organs, dem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, nicht zuzuziehen 139 Anm. 2. — Primaprüfung 157. — E. an 6stufigen Anstalten. Zulassung zum Apothekerfach 179 Anm. 2. — E. dürfen den Privatanstalten nicht zugewiesen werden 196. — Gebühren 138, **I. Ergzh.** 8.

Fachschulen, Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 344, **II. Ergzh.** 53.
Fähnrich s. Offizierslaufbahn.
Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn 217, **I. Ergzh. 26.**
Familie im Umzugskostengesetz 452 § 5.
Farbkissen, Urkundenherstellung auf der Schreibmaschine **II. Ergzh.** 88 ff.
Feldjägerkorps 175.
Feldmesserprüfung s. Landmesser.
Fenstermarquisen, innere Fensterläden **I. Ergzh. 46.**
Ferien 206. — Schulschluß und Wiederanfang 208 Anm. 1.
Ferienkurse 509, 511. — Beihilfen 508.
Feste Zulage s. Besoldungen.
Festtage 218.
Feuerlöschgerätschaften, Kosten der Beschaffung und Unterhaltung 255.
Feuerungsmaterial s. Dienstwohnungen.
Feuerversicherung 253.
Finalabschlüsse, Einreichung 380 Anm. 1, 424 unter 23.
Flaggen 219.
Fliegende Hilfslehrer 334 ff. **II. Ergzh. 52** — keine Mietsentschädigung 450 — Reisekosten und Tagegelder 450.
Forstfach, Studium auf den Forstakademien 175, **I. Ergzh.** 18, **II. Ergzh. 18. 26.** — **Anstellung in den unteren Stellen des Forstdienstes, Aufnahme in eine Forstlehrlingsschule II. Ergzh. 19. 28.**
Fraktionsberechnung 380 Anm.
Frankfurt a. M., Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft, Kurse, Studienzeit-Anrechnung 512, **II. Ergzh. 83.**
Physikalischer Verein, Assistentendienstzeit-Anrechnung 392 Anm. 2.
Frankfurter Reformpläne 104, 105.
Frankreich, Kandidatenaustausch **II. Ergzh. 40.**
Französisch, Lehraufgaben 32, 33, 34, 35, 62 — methodische Bemerkungen 68 — Austausch gegen Englisch 99 — Lehramtsprüfung 286 — Ferienkurse s. Neuere Sprachen.
Freiheitstrafe verbüßende Beamte, Stellvertretungskosten **II. Ergzh. 86.**
Fremde Prüflinge s. Extraneer.
Fremde, Besuch des Unterrichts 220, **I. Ergzh. 63, II. Ergzh. 51.**
Fremdsprachlicher Unterricht, Förderung durch Kandidatenaustausch **II. Ergzh. 40.**
Frequenz der Klassen in den Vorschulen 16 — in den höheren Schulen 133.
Fußböden, Reinigung und Erhaltung 259 § 11. — **Ölpräparate zum Anstrich II. Ergzh. 34.**

Gärtnerlehranstalten, Aufnahme 177, **II. Ergzh. 28.**
Gaseinrichtungen, Glühkörper 432 Anm. 2, **I. Ergzh. 44.**
Gebühren.
Für Abgangs- und Reifezeugnisse 162 — für sonstige Zeugnisse 162 Anm. 1.
Bei Aufnahme in höhere Schulen 162 — für Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 162 Anm. 3 — für Lehrersöhne 277 Anm. 1.
Für Primaprüfung 159 — Reifeprüfung 162 Anm. 2 — für Ergänzungsprüfungen **I. Ergzh.** 8 — Extraneer 138, **I. Ergzh.** 8. — Nachträgliche Prüfung in Latein 180 Anm.

Für Lehramtsprüfung 298.
Geburtsurkunden II. Ergzh. 10.
Gedenktage 219.
Gehälter - Zahlung 403, 404 (ſ. auch Beſoldungen) — Bemeſſung **II. Ergzh. 64** — Termin der Gehaltszulagen **II. Ergzh. 65** — Feſtſetzung bei Verſetzungen **II. Ergzh. 67** — bei Wiederanſtellungen **II. Ergzh. 68** — bei Verſetzung auf Grund eines Disziplinarurteils **II. Ergzh. 68** — Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen **II. Ergzh. 69** — bei Beamten, welche nicht im preußiſchen Dienſte geſtanden haben **II. Ergzh. 69** — bei den Kommunen Zahlung im voraus 405 Anm. — bei Neuanſtellungen, Termin (wenn der Quartalserſte auf einen Sonntag oder Feſttag fällt) 352, 405 Anm. — Witwen- und Waiſengelder im voraus 478 § 16 — bei Erkrankungen von Lehrern 501.
Geiſenheim, Gärtneriſche Lehranſtalt 166.
Geiſteskrankheit von Schülern 243.
Geiſtliche, Kandidaten des geiſtlichen Amtes, Lehramtsprüfung 298. — Entbindung von der allgemeinen Prüfung in Religion 282 Anm.
Geldſtrafen gegen Schüler 222.
Gemeinde-Einkommenſteuer katholiſcher Religionslehrer **II. Ergzh. 58.**
Generalſuperintendenten, Reviſion des Religionsunterrichts 36.
Geographie ſ. Erdkunde.
Gera ſ. Reuß.
Gerichtliche Sachverſtändige, Vorladung als — 500, **I. Ergzh. 61.**
Geſang ſ. Singen.
Geſchichte, Lehraufgaben 30, 32, 33, 34, 35, 71. — Methodiſche Bemerkungen 73. — Geſchichte der ſozialen und wirtſchaftlichen Entwickelung Preußens 221. — Lehramtsprüfung 288.
Geſchichtserzählungen 32, 33, 34, 35.
Geſellſchaft für deutſche Erziehungs- und Schulgeſchichte bezüglich der Schulprogramme 265 Anm. — **Die veröffentlichten Mitteilungen II. Ergzh. 9.**
Geſuche, Inſtanzenweg 508.
Geſundheitsbüchlein 256, **II. Ergzh. 32.**
Geſundheitspflege. Allgemeines 256. — 100 teiliges Thermometer 257. — Reinigung, Lüftung, Heizung der Schulräume und Turnhallen 208 Anm. 2, 249 Anm. 1, 257, 260. — Aborte Piſſoirs 259. — Ölpiſſoirs 264. — Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze 208, 209. — Schutz vor anſteckenden Krankheiten 261 ff. — **Geſundheitliche Überwachung der Schulen II. Ergzh. 33.**
Gewerbliche Anlagen in der Nähe von höheren Schulen 251.
Girokontoverkehr mit der Reichsbank 381 Anm. 2.
Glühkörper an Gaseinrichtungen in Dienſtwohnungen 432 Anm. 2.
Gnadenquartal 403, 404. — An Stiftungsanſtalten 405. — Auf Gnadenbewilligungen hat kein Gläubiger Anſpruch 404. — Gnadenbewilligungen von Unterſtützungen 466 Anm. 2.
Gotha ſ. Koburg.
Gottesdienſt, katholiſcher, in der Rheinprovinz 41 Anm. — Obligatoriſche Schulmeſſen, Zwang zum Empfang der Sakramente, Teilnahme an Prozeſſionen, Bildung von religiöſen Schülervereinen **II. Ergzh. 2.** — Befreiung vom Schulgottesdienſt in der Woche **II. Ergzh. 3.**
Griechiſch, Lehraufgaben 30, 59. — Methodiſche Bemerkungen 60. — Kurſe auf den Univerſitäten 168 Anm. 2. — Erſatzunterricht ſ. unter E. — Leſebuch von Wilamowitz von Möllendorf 61 Anm. — Lehramtsprüfung 285.
Grundeigentum bei verſtaatlichten Anſtalten, Angabe in den Etats 379 Anm. 3. — Öffentliche Grundſtücksverkäufe, Vertragsbeurkundung **II. Ergzh. 90.**
Gymnaſien, Lehrplan 32.

Häusliche Aufſicht der Schüler 226.
Hamburg, Oberrealſchule, Gleichſtellung mit den preußiſchen 164 Anm., **II. Ergzh. 16. 36.**

Handschrift, Pflege 102, 103.
Hausarbeit der Schüler 100. — Lehramtsprüfung 282, 291.
Hebräisch, Lehrplan 32, 100. — Wahlfreier Unterricht im Hebräischen **und** in den neueren Sprachen nur ausnahmsweise gestattet 100 unter 4. — Prüfung 138, 142, 151, 167 Anm. — Ergänzungsprüfung der Realgymnasial- bezw. Oberrealschul-Abiturienten **I. Ergzh. 6.** — Angaben in den Etats 380 Anm. — Lehramtsprüfung 283, 286.
Heiratskonsens 508.
Heizung der Schulräume und Turnhallen s. Gesundheitspflege, Materialien s. Dienstwohnungen.
Hilfslehrer } s. Wissenschaftliche Hilfslehrer.
Hilfsunterricht. }
Hinterbliebene, Fürsorge-Gesetz 475. — Gnaden- und Sterbequartale 403, 466. — Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses **I. Ergzh. 42, 43.** — Bei nichtstaatlichen Anstalten 416 unter 3, 475 Anm. 2. — Nachträgliche Dienstzeit-Anrechnung des Verstorbenen 478 § 14. — Behörde, welche die Hinterbliebenen-Gelder festsetzt 479 § 20. — Wiese-Stiftung 479. — Spilleke-Wiese-Stiftung 485. — § 11 der Schönhauser-Stiftung 341. — Adoptivkinder 466 Anm. 1, **II. Ergzh. 76, 77.** — Bei Betriebsunfällen **II. Ergzh. 77, 78.**
Hitze, Ausfall des Unterrichts 208.
Höchstzahl der Schüler in den Klassen 16, 133.
Hospitanten an Gymnasien 129, 130.
Hüttenverwaltung s. Bergverwaltung.
Hygienische Überwachung der Schulen II. Ergzh. 33.

Jahreskurse und Wechselcöten an den Vorschulen 17. — An den höheren Schulen 112.
Jena, Lehramtsprüfungszeugnisse 300, **II. Ergzh. 38.**
Immatrikulation 167, **II. Ergzh. 16, 17.** — Juristische Studien **I. Ergzh. 9.**
Impfatteste für Schüler 126, **II. Ergzh. 12.** — Befreiung geimpfter Kinder vom Turnunterricht 107 Anm.
Indirekte Steuern, Supernumerare 182, **II. Ergzh. 27.**
Industrieschulen in Bayern, Berechtigung zur Aufnahme in die Technischen Hochschulen II. Ergzh. 17.
Ingenieurlaufbahn bei der Marine 201.
Instanzenweg bei Gesuchen 508.
IntendanturSekretariat in der Armee 198.
Intendantursekretariat in der Marine 200.
Jubiläen der höheren Schulen 218. — Siehe auch Ordensauszeichnungen.
Jüdischer Religionsunterricht 111. — Reifeprüfung 112.
Juristisches Studium und Prüfungen, wissenschaftliche Vorbildung 167, 168 Anm. 2, **I. Ergzh. 9.**
Justifizierung der Rechnungen 378 Anm. 2, 424 unter 24, 426, 427.
Justizdienst, Supernumerare 183.

Kadettenkorps, Oberstudiendirektor usw. Rangverhältnisse 344.
Kaisers Geburtstagsfeier 219, **II. Ergzh. 29.**
Kaiser-Wilhelms-Akademie, Aufnahme 169, 170.
Kandidatenkonvikt in Magdeburg, Anstellungsfähigkeit der Mitglieder 308 Anm.
Kandidaten. Zulassung zur Lehramtsprüfung ev. Zurückweisung 280, 281 § 7.
Studienzeit 279 § 5, 389 unter 3, 512, **II. Ergzh. 83.**
Praktische Ausbildung 302 ff., **II. Ergzh. 39, 40**, s. auch unter Seminarjahr und Probejahr. — Kandidaten mit Gebrechen, sittlichen Mängeln, ohne pädagogisches Geschick, zum Lehramt ungeeignet 302 Anm. 1. — Dispensation vom 2 jährigen Vorbereitungsdienst 309 § 19.
Anstellungsfähigkeitszeugnis 308, 309.
Ordnung betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten **II. Ergzh. 48** ff. — s. auch Anciennitätsliste. — Vereidigung 331, **II. Ergzh.**

47, 48, der nicht in der Liste stehenden Kand. II. Ergzh. 50. — Beurlaubung an Privatschulen 326 Anm. 3, II. Ergzh. 48, 50, an Mädchen-Realgymnasialkurse II. Ergzh. 51, außerhalb des höheren Schulwesens ev. zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Auslandschulen 502, II. Ergzh. 48, unter Nichtanrechnung auf die pensionsfähige Dienstzeit II. Ergzh. 49. — Streichung in der Liste bei tadelhafter Führung oder Aufgabe des höh. Schuldienstes, keine Zusicherung auf Wiederaufnahme II. Ergzh. 49, 50. — Anciennität II. Ergzh. 49, der nicht in der Liste stehenden Kandidaten II. Ergzh. 50. — Pensionsfähige Dienstzeit II. Ergzh. 49, der nicht in der Liste stehenden Kandidaten II. Ergzh. 50. — Remunerationen 333, II. Ergzh. 49. — Weigerung der Übernahme einer kommissarischen Beschäftigung 330, II. Ergzh. 49.

Unmittelbare Staatsbeamte sind die Kandidaten, welche in der Liste stehen, II. Ergzh. 50.

Anstellung s. unter A.

Kandidaten, welche an außerpreußischen Schulen tätig waren, Probezeit vor definitiver Anstellung 325. — Übernahme aus anderen Provinzen I. Ergzh. 44 — aus Bundesstaaten 310, 311. — Außerpreußische Kandidaten I. Ergzh. 34.

Tagegelder, Reisekosten s. Tagegelder.

Umzugskosten s. Umzugskosten.

Dienstzeit-Anrechung s. unter D.

Austausch mit Frankreich und England II. Ergzh. 40. — Anrechnung auf das Probejahr II. Ergzh. 42.

Bewerbung um anderweite Stellen vor erlangter Anstellungsfähigkeit, Auskunft über Kandidaten, Probelektionen, Zeugnisse II. Ergzh. 51.

Kandidatenliste s. Anciennitätsliste.

Karlsruhe, Lehramtsprüfungszeugnisse 300, II. Ergzh. 38.

Kartenlieferung durch die Landesaufnahme II. Ergzh. 5.

Karzerstrafe s. Arrest.

Kassenverwaltung, Geschäftsanweisung 381 Anm. 2.

Katechumenenunterricht s. Konfirmandenunterricht.

Katholische Religionslehre s. Religionslehre. — Gottesdienstordnung in der Rheinprovinz 41 Anm., II. Ergzh. 2.

Kautionen 381 Anm. 2.

Kirchenmusik, akademisches Institut für —, Aufnahme 180, II. Ergzh. 26.

Klassenarbeiten 101.

Klassenbücher 101.

Klasseneinteilung der Orte 398 ff., II. Ergzh. 70.

Klassenfrequenz in den Vorschulen 16 — in den höheren Schulen 133.

Klassenräume, Maßbestimmung 249. — Reinigung s. Gesundheitspflege.

Klassenvereinigung in einigen Unterrichtsfächern zu beschränken 99.

Klausurarbeit bei der Lehramtsprüfung 292.

Koburg - Gotha. Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311. — Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 164 Anm., II. Ergzh. 16, 36.

Körperliche Übungen 30 — s. auch Turnen.

Kommunalsteuern der Dienstwohnungen 433 Anm. 3.

Kompatronatskommissare 5.

Konfessionen, friedliches Verhältnis der Schüler II. Ergzh. 2.

Konfirmandenunterricht 107, 110.

Korporationsrechte der höheren Schulen 1, 2.

Krankheiten, Schutz vor ansteckenden — 261 ff.

Kreisärzte II. Ergzh. 33.

Kunze-Kalender, Benutzung bei Vorschlägen von Kandidaten zur Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten 417 Anm. 4, I. Ergzh. 44.

Kursusdauer der Gymnasien 134 — Realgymnasien 137 § 4.

Landesherrliches Patronat, Anstalten, Besoldungen 372. — Pensionsberechnung 459 Anm. 2.

Landmesserprüfung 177, II. Ergzh. 27.
Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf, Studium 176, II. Ergzh. 28.
Landwirtschaftslehrer an Landwirtschaftsschulen, wissenschaftliche Vorbildung 176, II. Ergzh. 21. 26.
Landwirtschaftsschulen, Aufnahme, Vorbildung II. Ergzh. 28. — Reifezeugnis, Berechtigung zum Subalterndienst 184 Anm. 2. — Dienstzeit-Anrechnung 392, 393.
Latein, Lehraufgaben 32, 33 — am Gymn. 51 am Realgymn. 54 — an Oberrealschulen II. Ergzh. 3. — Methodische Bemerkungen 56. — Kurse auf den Universitäten 169 Anm. 1. — Gebühren für nachträgliche Prüfung 180 Anm. — Lehramtsprüfung 285.
Lehramt an höheren Schulen, wissenschaftliche Vorbildung 171, 279. II. Ergzh. 26.
Prüfungsordnung 278 ff. — § 1. Zweck der Prüfung 278. — § 2. Prüfungsbehörde 278. — § 3. Prüfungsausschüsse 278. — § 4. Zuständigkeit der Kommission 279.
§ 5. Zulassungsbedingungen 279. — § 6. Meldung zur Prüfung 280. — § 7 Zulassung zur Prüfung 281. — Anrechnung des Aufenthalts im Ausland 280 § 5 Nr. 3. — § 8. Umfang und Form der Prüfung 281. — § 9. Prüfungsgegenstände 281. — § 10. Allgemeine Prüfung 282. — § 11. Abstufung der Lehrbefähigung 283.
§ 12. Religion 284. — § 13. Philosophische Propädeutik 284. — § 14. Deutsch 284. — § 15. Latein, Griechisch 285. — § 16. Hebräisch 286. — § 17. Französisch 286. — § 18. Englisch 287. — § 19. Geschichte 288. — § 20. Erdkunde 288. — § 21. Reine Mathematik 289. — § 22. Angewandte Mathematik 289. — § 23. Physik 289. — § 24. Chemie und Mineralogie 289. — § 25. Botanik und Zoologie 290. — § 26. Polnisch 290. — § 27. Dänisch 291.
§ 28. Schriftliche Hausarbeiten 291. Doktordissertation als Ersatz einer Hausarbeit II. Ergzh. 37. — § 29. Klausurarbeiten 292, II. Ergzh. 38 oben. — § 30. Praktische Vorbereitungen 293. — § 31—33. Mündliche Prüfung, Zurückweisung, Einberufung, Ausführung 293. — § 34. Prüfungsergebnis 295. — § 35. Zeugnis 296. — § 36. Vermerk auf den akademischen Zeugnissen 297.
§ 37. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung 297. — § 38. Erweiterungsprüfung 297. — § 39. Kandidaten des geistlichen Amts, Geistliche 298. — § 40. Gebühren 298. — § 41. Inkrafttreten der Prüfungsordnung 299. — § 42. Übergangsbestimmungen 299.
Die alte Prüfungskommission bis zur Zusammenstellung der neuen in Tätigkeit 278 Anm.
Studium auf einer Landesuniversität 279 Anm. 2.
Geistliche Erlaß der allgemeinen Prüfung in der Religionslehre 282 Anm.
Geistliche besondere Bestimmungen 298 § 39 und Anm.
Geistliche im Ausland, Anrechnung 280 § 5 Nr. 3.
Geistliche auf der Akademie zu Frankfurt a. M. 512, II. Ergzh. 83.
Geistliche in nahe verwandten Fächern sind in eine Hand zu legen 294.
Geistliche Prüflinge II. Ergzh. 38.
Vereinbarungen mit einigen Bundesregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Lehramts-Prüfungszeugnisse 299, II. Ergzh. 38.
Lehrerstellen i. Schulen.
Lehrbücher, Einführung 113, I. Ergzh. 4. — Für den Religionsunterricht 114, I. Ergzh. 4. II. Ergzh. 9. — Verzeichnis der Lehrbücher 116. — Drahtheftung 117. — Lehrbücher für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht I. Ergzh. 2 Anm. 1. — Genehmigung des Ministers I. Ergzh. 4. — Ohne ministerielle Genehmigung. Termin der Anträge. Einführung von den untersten Klassen aufwärts I. Ergzh. 5. — Schriftsteller für Schullektüre und Lyrik. Preis der Lehrbücher I. Ergzh. 6. — Frühzeitige Mitteilung der Einführung neuer Lehrbücher II. Ergzh. 8. — für Vorschulen II. Ergzh. 9.

Lehrer an höheren Schulen: Qualifikation für Direktorstellen 9. — Verhältnis der Zahl der Oberlehrer zu der der Hilfslehrer 333. — Diensteinkommen s. Besoldungen. — Anstellungen und Rang- und Titelverhältnisse s. Anstellungen und Rang- usw. Verhältnisse. — Pensionierung und Entscheidung in Disziplinarfällen durch die Provinzial-Schulkollegien 326 Anm. 2, 349, 351, 462 Anm. 2, 525. — Versetzungen im dienstlichen Interesse 410 § 1, 532. — Politisches Verhalten 539. — Petitionen 540. — Amtsverschwiegenheit 541. — Ob städtische Lehrer zu den Gemeindebeamten zu rechnen sind 499. — Übernahme von einer nichtstaatlichen an eine staatliche Anstalt 329 unter II 3 u. Anm., 366 § 3 Nr. 2, 373. — Bei Umwandlung einer nichtstaatlichen Anstalt 411 § 8. — Dienstzeiten-Anrechnung s. unter D. — Seminaristisch gebildete Lehrer s. Technische Lehrer.
Auskunfterteilung an Fremde **I. Ergzh. 62.**
Austausch mit Frankreich und England **II. Ergzh. 40.**
Lehrerbibliothek s. Bibliotheken.
Lehrerstellen, künftig fortfallend, Erledigung 384. — Bei Errichtung Mindestsätze anzusetzen bezw. Remunerationen für Wissenschaftliche Hilfslehrer 334, 385 und Anm. 2. — Besetzung an nichtstaatlichen, staatlich unterstützten Schulen s. Anstellungen.
Lehrkräfte, Bedarf, Angabe in den Etats 379 Anm. 3.
Lehrpläne und Lehraufgaben 29, 31 ff. — Allgemeine Bemerkungen 99.
Leipzig, Lehramtsprüfungszeugnisse 300, **II. Ergzh. 38.**
Leiter höherer Schulen s. Direktoren.
Lektionspläne, Entlastung der Lehrer 495.
Lippe-Detmold. Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Lübeck. Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Lüftung der Klassenzimmer 208 Anm. 2, s. Gesundheitspflege.

Mädchen, siehe weibliche Personen.
Marianische Kongregationen **II. Ergzh. 2.**
Marine-Ingenieurlaufbahn 201. — Intendanturſekretariat 200, **II. Ergzh. 27.** — Offizierslaufbahn 198, **II. Ergzh. 25. 26.** — Schiffbau- und Maschinenbaufach 199, **I. Ergzh. 24.** — Technisches Sekretariat 199. — Zahlmeisterlaufbahn 200.
Markscheider-Prüfung 177, **I. Ergzh. 17, § 24, II. Ergzh. 27.**
Maschinenbaufach 173, **I. Ergzh. 12** — in der Marine 199, **I. Ergzh. 24.**
Maschinenbauschulen, Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 344, **II. Ergzh. 53.**
Maßbestimmungen für höhere Schulen 249, — für Turnhallen 252.
Mathematik, Lehrplan 32, 33, 34, 35. — Lehraufgaben 77. — Methodische Bemerkungen 81. — Lehramtsprüfung 283, 289.
Maturitätsprüfung s. Reifeprüfung.
Maximalstundenzahl s. Pflichtstunden.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum, Lehramtsprüf.-Zeugnisse 299, **II. Ergzh. 38.**
Medizinisches Studium, wissenschaftliche Vorbildung 168 Anm. 2, 169, **II. Ergzh. 26.**
Mehrstunden s. Vertretungen.
Mietsentschädigung 367 § 5, 436. — Verwendung, wenn die Stelle erledigt ist **II. Ergzh. 87.**
Mietszins, Vergütung 451 § 4 u. Anm. — Bei Übernahme nichtstaatlicher Lehrer in den Staatsdienst 453 Anm. — Für fliegende Hilfslehrer nicht 450.
Militärärztliche Bildungsanstalten s. Kaiser-Wilhelms-Akademie.
Militärberechtigung für höhere Schulen 193, für Privatschulen 24, 25
Militärdienst, Einjährig-Freiw. s. wissenschaftliche Befähigung, Anrechnung 325, 386 f. — Anrechnung auf das Oberlehrerdienstalter **I. Ergzh. 35, II. Ergzh. 55. 56.**
Militärgerichte, Lehrer als Sachverständige I. Ergzh. 61.
Militärische Übungen, Urlaub 503. — Unabkömmlichkeit 505.
Militärpflicht-Erfüllung vor definitiver Anstellung **II. Ergzh. 52.**

Militär-Veterinärweſen I. Ergzh. 22.
Mineralogie (ſ. auch Naturwiſſenſchaften) 289, 294 Anm.
Mitteleuropäiſche Zeiteinteilung 204.
Mobilmachung ſ. Unabkömmlichkeit.
Muſik, akademiſche Hochſchule für —, Aufnahme 180.
Muſikdirektortitel 350.

Nachmittagsunterricht 204, 205. — Ausfall bei großer Hitze 208.
Nachſitzen 222.
Nahrungsmittel-Chemiker, wiſſenſchaftliche Vorbildung 172, **II. Ergzh. 26.**
Namensunterſchrift, deutliche 104.
Naturwiſſenſchaftliche Ferienkurſe 511. — Beihilfen 508.
Naturwiſſenſchaftlicher Unterricht, Lehraufgaben 30, 32, 33, 34, 35, 84. — Naturbeſchreibung 88. — Methodiſche Bemerkungen 88.
Nebenämter } 497. — Nebenamtlicher Unterricht ſtädtiſcher Lehrer an Privat-
Nebentätigkeit } anſtalten 498.
Neubauten 248. Mitwirkung der **Kreisärzte II. Ergzh. 33.**
Neuere Sprachen. Lehraufgaben 30, 99 (ſ. auch Engliſch und Franzöſiſch). — Wahlfrei 100. — **Wahlfreier Unterricht** in den neueren Sprachen **und** im Hebräiſchen nur ausnahmsweiſe geſtattet 100 unter 4. — Ferienkurſe 511. — Beihilfen 508. — Reiſeſtipendien 515. — Zulaſſung ſtädtiſcher Lehrer 517 Anm. 2, **I. Ergzh. 62.** — Anweiſung zur Reiſe 517, **II. Ergzh. 84.** — Lehreraustauſch mit Frankreich und England **II. Ergzh. 40.**
Neunhundert Mark-Zulagen ſ. Beſoldungen.
Normaletat 363 ff.

Oberlehrer ſ. Lehrer. — Oberlehrer-Dienſtalter **I. Ergzh. 34, II. Ergzh. 54. 55. 56.** — **Oberlehrer**, die ausgeſchieden waren und wieder angeſtellt ſind **II. Ergzh. 55.**
Oberrealſchule, Lehrplan 34. — Lateinunterricht **II. Ergzh. 3.** — Berechtigungen 164 ff. — Zum zahnärztlichen Studium 178 Anm. 1. — Anerkennung außerpreußiſcher Reifezeugniſſe, Abkommen mit einigen Bundesregierungen 164 Anm., **II. Ergzh. 16. 36.** — Abiturienten, Zulaſſung zur Lehramtsprüfung 279 § 5, **II. Ergzh. 36.** — Zulaſſung zur Promotion 355, **II. Ergzh. 59.** — Immatrikulation bei der juriſtiſchen Fakultät, **I. Ergzh. 10.**
Öffentlicher Schuldienſt II. Ergzh. 3.
Öffentliche Schulprüfung 161.
Ölpräparate zum Fußbodenanſtrich II. Ergzh. 34.
Offizierslaufbahn 197, **I. Ergzh. 22, II. Ergzh. 23. 26.**
Oldenburg, Oberrealſchule, Gleichſtellung mit den preußiſchen 164 Anm. — **II. Ergzh. 16. 36.**
Ordensverleihungen 355, 475 unter 17. — Beim Ableben der betreffenden Perſon **II. Ergzh. 58.**
Ordnung der praktiſchen Ausbildung der Kandidaten ſ. Praktiſche Ausbildung.
Orte, Klaſſeneinteilung 398 ff., **II. Ergzh. 70.**

Pädogogik, Lehramtsprüfung 282.
Patente, Aushändigung, wenn der Beliehene inzwiſchen verſtorben iſt **II. Ergzh. 59.**
Patronate, Beſuch der Schulen, Auskunft über Kandidaten **II. Ergzh. 51.**
Patronatszuſchuß 374 unter D 4.
Pauſen 206.
Penſionärehalten 498, 499.
Penſionate ſ. Penſionärehalten.
Penſionierungen ſ. Ruheſtand.
Penſionsfähige Dienſtzeit (ſ. auch Ruheſtand) **II. Ergzh. 49. 50. 73.**
Perſonalblätter der Direktoren und Lehrer 358 ff., **I. Ergzh. 39.**
Perſonalveränderungsnachweiſungen 358 ff., **I. Ergzh. 39.**
Petitionen 540.

Pflichtstunden für Direktoren 494 Anm. 2, — für Oberlehrer 373 B 3, 374 C 3, 495, **I. Ergzh. 40, II. Ergzh. 80**, — für Zeichenlehrer 495, 496, **I. Ergzh. 40**, — für Technische usw. Lehrer **I. Ergzh. 40.**
Philosophie, Studium, wissenschaftliche Vorbildung 168 Anm. 2, 171, **II. Ergzh. 26.**
Philosophische Doktorpromotion **I. Ergzh. 37, II. Ergzh. 59.**
Philosophische Propädeutik 282 283, 284. — Lehrplan 50 Nr. 7.
Photographische Aufnahme staatlicher Bauwerke 249.
Physik (s. auch Naturwissenschaftl. Unterricht). — Lehramtsprüfung 289. — Reinigen des physikalischen Kabinetts 258 § 2.
Pisoir 259, 264.
Pistolen im Besitze der Schüler s. Schußwaffen.
Politisches Verhalten 539.
Polnisch 290.
Portepeefähnrichsprüfung s. Primaprüfung.
Posensche Universitäts-Stipendiaten 331, **II. Ergzh. 52.**
Postfach, wissenschaftliche Vorbildung 181, **I Ergzh. 20, II. Ergzh. 26.**
Postsendungen I. Ergzh. 28. — Im Ortsverkehr **I. Ergzh. 33.** — Bei Mitteilungen an die Eltern **I. Ergzh. 33.**
Prädikate 131, 145 § 8.
Praktische Ausbildung der Kandidaten. Ordnung 302. — Dispens 309 § 19. — Kandidaten mit Gebrechen, mit sittlichen Mängeln, Kandidaten, welche durch pädagogisches Ungeschick sich zum Lehrerberuf nicht eignen 302 Anm. 1. — Kandidaten aus den Bundesstaaten 300, 310. — Siehe auch Seminarjahr und Probejahr.
Pressen 19 — vor der Fähnrichsprüfung nicht besuchen **I. Ergzh. 22** — unterliegen der Instruktion vom 31. Dezember 1839 **II. Ergzh. 1.**
Prima, Dauer des Aufenthalts bezüglich der Zulassung zur Reifeprüfung 134 unter 4, 139 Anm. 3. — Anrechnung bei einem Anstaltswechsel 140 unter 2 und Anm. — Nicht frühere Zulassung **I. Ergzh. 8.**
Primaprüfung 157, **I. Ergzh. 8.**
Privatdozent, Habilitation 499.
Privat-Lehranstalten, Instruktion vom 31. Dezember 1839 19 ff. — Pressen **II. Ergzh. 1.** — Militärberechtigte, Protokoll der Dresdener Konferenz vom Oktober 1872 24. — Entlassungsprüfung 154 Anm., 157 unter 2, 196 II unter 1. **II. Ergzh. 1.** — Prüfungsordnung **II. Ergzh. 1.** — Form der Befähigungszeugnisse zum einj.-freiw. Dienst **II. Ergzh. 22.** — Dispensation nicht zulässig 4 Anm. 1, 25 Anm. 1, 196. — Stellvertretung des Departementsrats nicht durch den Direktor der Privatanstalt 25 Anm. 2, 139 Anm.
Anträge auf Anerkennung 5, 26 ff., 157 unter 2. — Nachweisungen alle 5 Jahre einzureichen 26, 27, 28. — Nichtzuweisung von Extraneern 196, II 1. — Nichtberechtigung der Abgangszeugnisse zum Subalterndienst 185.
Änderung in der Leitung 26 Anm. 1. — Revisionen 28 unter 6. — Reklameunwesen 29.
Erhaltung im Interesse des Staates **II. Ergzh. 47, 48.**
Beurlaubung von Kandidaten an Privatschulen 326 Anm. 3, **II. Ergzh. 47, 48, 50.** — Nebenamtliche Tätigkeit städtischer Lehrer an Privatschulen 498.
Tätigkeit, Anrechnung bei Pensionierung **II. Ergzh. 74.**
Privatunterricht der Schüler 227 — der Lehrer 498, 499.
Probanden. Reisekosten und Tagegelder s. Tagegelder. — Besitzen nicht Eigenschaft als Staatsbeamte 448 Anm. — Remunerierung von Vertretungsstunden **I. Ergzh. 41.**
Probejahr 306. — Aufenthalt im Ausland 303 Anm. 2, **II. Ergzh. 42.** — Termin der Ausstellung des Zeugnisses 306 Anm. 3, 323 Anm. 1. — Als volles Jahr bei der Pensionsberechnung 460 Anm. 1.
Probelektionen, Reisekosten **I. Ergzh. 61, II. Ergzh. 52.**
Professortitel 343, 344, 346, 347, **II. Ergzh. 53.** — Reihenfolge 347 Anm. 2, **I. Ergzh. 34, II. Ergzh. 54, 55, 56.** — Dienstzeit-Anrechnung 347 Anm. 3,

I. Ergzh. 34. — Berichterſtattung 348 unter d. — Bedingung der Verleihung iſt die Befähigung hierfür im Sinne der Vorſchriften über Gewährung der feſten Zulage 346 unter 2.
Propädeutik, Lehrplan 50 Nr. 7. — Lehramtsprüfung 282, 283, 284.
Programme ſ. Schulprogramme.
Proskau, gärtneriſche Lehranſtalt 166.
Provinzial-Schulkollegien, Rundverfüg. 542 — **Abdruck im Zentralblatt ſ. d. g. U. V. II. Ergzh. 9.**
Prozeßangelegenheiten der höheren Schulen **II. Ergzh. 87.**
Prozeſſionen 41 Anm., **II. Ergzh. 2.**
Prüfungen ſ. Lehramts-, Reife-, Ergänzungs-, Prima- und Schlußprüfungen uſw. Weibliche Perſonen ſ. W.

Rang- und Titelverhältniſſe 342 ff., 345, **I. Ergzh. 34, II. Ergzh. 53.** — Amtsbezeichnung der ſeminariſtiſch gebildeten Lehrer 349.
Realanſtalten, Berechtigungen 29, 164, ſ. auch Oberrealſchule.
Realgymnaſialkurſe für Mädchen, Beurlaubung von Kandidaten **II. Ergzh. 51.**
Realgymnaſien, Lehrplan 33. — Abiturienten, Teilnahme am Gymnaſial-Unterricht 129.
Realſchulen, Lehrplan 34, 35.
Rechnen ſ. Mathematik.
Rechnungswiederholungen 380 Anm. 1, 424 unter 23.
Rechtſchreibung 45 Anm. 2, **I. Ergzh. 1 ff.** — in den im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern **I. Ergzh. 2 Anm. 2** — im amtlichen Verkehr der Behörden **I. Ergzh. 3.** — Doppelſchreibungen **I. Ergzh. 4.** — Zeichen für das deutſche ß in Titeln und Ländernamen geographiſcher Karten **I. Ergzh. 4.**
Rechtsſtudium 167, **I. Ergzh. 9 ff., II. Ergzh. 26.**
Reformationsfeier 219.
Reformſchulen, Lehrpläne 31, 35, 104—106. — Erſte Schlußprüfung 156.
Reichsbankdienſt 182, **II. Ergzh. 27.**
Reichspoſt- und Telegraphendienſt 181, **I. Ergzh. 20.**
Reife für eine höhere Klaſſe. Die Reifeerklärung auf den Zeugniſſen hat keine Bedeutung, wenn nicht die Verſetzung feſtgeſtellt iſt 127 unter 3, 161 Nr. 4.
Reifeprüfung an neunſtufigen Anſtalten. Prüfungsordnung 138 ff.
§ 1. Zweck der Prüfung. — § 2. Berechtigung zur Abhaltung. — § 3. Prüfungskommiſſion 138. — Stellvertretung des Departementsrats 4, 139 Anm. 1. — Beteiligung eines Vertreters des ſtädtiſchen Patronats bei Extraneerprüfungen 139 Anm. 2. — § 4. Meldung zur Prüfung 139. — Zulaſſung im 3. Halbjahr des Aufenthalts in Prima 134 unter 4, 139 Anm. 3. — Anrechnung der Zeit des Aufenthalts in Prima bei Anſtaltswechſel 140 Anm. 1 — § 5. Art und Gegenſtände der Prüfung 142. — § 6—8. Schriftliche Prüfung 142 ff. — Scheinleiſtungen 143 Anm. — § 9 u. 10. Mündliche Prüfung 143, 146. — **Termin der mündl. Prüfung II. Ergzh. 15.** — § 11. Feſtſtellung des Urteils 148. — § 12. Prüfungsverhandlungen 149. — § 13. Zeugnis 150. — § 14. Prüfungsverhandlungen, Überſendung an die Prov.-Schulkollegien 151. — § 15. Verfahren bei denjenigen, welche die Prüfung nicht beſtanden 151. — § 16. Prüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Schule ſind 151. — Auswärtige Schüler 152. — Prädikate 145.
Prüfung in der katholiſchen Religionslehre 147 Anm. — Prüfung derjenigen, welche vom Religionsunterricht dispenſiert waren 107.
Prüfung bei einer erſt anzuerkennenden höheren Schule ſ. Anerkennung. — Übereinkommen mit Bundesregierungen wegen gegenſeitiger Anerkennung der Gymn.- und Realgymn.-Reifezeugniſſe 134, bezüglich der Oberrealſchulen 164 Anm., **II. Ergzh. 16. 36.** — Abiturienten-Entlaſſung 151 Anm. 1. — Fremde Prüflinge ſ. Extraneer.
Reinigung der Schulräume 249 Anm. 1, 257, 260, ſ. Geſundheitspflege.
Reiſekoſten und Tagegelder ſ. Tagegelder.

Reiſeſtipendien 513 ff., **II. Ergzh. 84.** — Berückſichtigung ſtädtiſcher und ſtiftiſcher Lehrer 517 Anm. 2, **I. Ergzh. 62.** — Anweiſung für die Reiſe 517, **II. Ergzh. 84.**
Relegation von Schülern 223, 228, 229, 232, 233. — In den Programmen nicht mit Namen zu bezeichnen 233.
Reliften ſ. Hinterbliebene.
Religion. Lehrplan 32, 33, 34, 35, 36. — Reviſion des Unterrichts 36. — Dispenſation 106. — Behandlung der Dispenſierten in der Reifeprüfung 107. — Lehrbücher 114. — Angaben in den Etats 380 Anm.
Evang. Religionsunterricht. Lehrziel 37. — Methodiſche Bemerkungen 39.
Kathol. Religionsunterricht. Lehrziel 41. — Methodiſche Bemerkungen 44. — Reifeprüfung 147 Anm. — Mitteilung von Erlaſſen und Bekanntmachungen der kathol. Oberbehörde an die Schüler 41 Anm. — **Gottesdienſtordnung 41** Anm. — Obligatoriſche Schulmeſſen, Zwang zum Empfang der Sakramente, Teilnahme an Prozeſſionen, religiöſe Schülervereine **II. Ergzh. 2.**
Lehramtsprüfung 282, 283.
Religionslehrer, Anſtellung 326, 350, **II. Ergzh. 57.** — Disziplinarbehörde 351 Anm. 1 — kath., Gemeinde-Einkommenſteuer **II. Ergzh. 58.**
Remunerierung von Hilfsunterricht ſ. Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer.
Rendanten 381 Anm. 2.
Reußiſche (j. L.) Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 311 Anm. 3.
Reviſion der höheren Schulen 4, 8, 31, 96 Anm. 1.
Reviſion des Religionsunterrichts ſ. Religion.
Roßärztlicher Beruf 197, 543, **I. Ergzh. 22.**
Roſtock, Lehramtsprüfungszeugniſſe 300, **II. Ergzh. 38.**
Rouleaux 439 Anm. 2, **I. Ergzh. 46.**
Rudersport 97 Anm.
Rudolſtadt ſ. Schwarzburg-R.
Rückverſetzung von Schülern in eine niedrigere Klaſſe 128 unter III.
Ruheſtand, Verſetzung in den —, Geſetz 455 ff. — Verordnung vom 28. Mai 1846 468 ff. — Ausführungsbeſtimmungen 471 ff. — Infolge von Betriebsunfällen 455 Anm. 1, **II. Ergzh. 77. 78.**
Berechnung des Wohnungsgeldzuſchuſſes 396 § 6, 473 unter 9, **I. Ergzh. 42, 43.** — Höhe des Ruhegehaltes 456 § 8. — Berechnung des Ruhegehaltes 457 § 10, 458 Anm. 3, 463 Anm. 3, 473 unter 10, **II. Ergzh. 73.** — Nebenämter 458 § 12. — Berechnung der Dienſtzeit 458 § 13, **II. Ergzh. 49, 50, 73,** 459 § 14 ff., 470 § 13. — Hilfslehrerdienſtzeit 459 Anm. 1. — Probejahr-Berechnung 460 Anm. 1. — Tätigkeit an Privatſchulen **II. Ergzh. 74.**
Erweis der Dienſtunfähigkeit 461 § 20, 471 unter 1, 472 unter 6.
Bezeichnung der Behörde, welche die Verſetzung in den Ruheſtand verfügt 462 § 21, 22 und Anm. 2.
Beſchreitung des Rechtsweges 462 § 23.
Zahlung des Ruhegehalts monatlich im voraus 463 § 25.
Recht auf Penſion kann weder abgetreten noch verpfändet werden 463 § 26 — es ruht 463 § 27.
Wiedereintritt eines Penſionärs in den unmittelbaren Staatsdienſt 464 § 28 — in den Reichs- oder Staatsdienſt 465 § 29 a, 473 unter 10 und 12, 474 unter 13.
Unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand 465 § 30.
Zahlung an die Hinterbliebenen 466 § 31.
Für nichtſtaatliche Anſtalten 455 § 2, 456 § 6, 459 § 13, 461 § 19 a, 20, 463 § 23, 465 § 29 a, 468 Anm. 1, 469 § 4, 9.
Termin 352, 463 § 24, 472 unter 3.
Penſionsfonds 470 §§ 16, 17, 18; 471.
Anſtalten landesherrlichen Patronats 459 Anm. 2.
Bei Disziplinarunterſuchungen 464 Anm. 1, 472 unter 2 und 5, 473 unter 8 und 12.
Ordensauszeichnungen ſ. unter O.
Ruſſiſche Seminarkurſe 546.

Sachsen, Kgr., Lehramtsprüfungszeugnisse 299, **II. Ergzh. 38.**
Sachsen-Altenburg, Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Sachsen-Koburg-Gotha Oberrealschule, Abkommen II. Ergzh. 16.
Sächsische Staaten, Herzoglich, Lehramtsprüf.-Zeugnisse 299, **II. Ergzh. 38.**
Sachverständige, Lehrer als gerichtliche — 500, **I. Ergzh. 61.**
Schenkungen und Zuwendungen I. Ergzh. 63.
Schiffbau- und Maschinenbaufach der Marine 199, **I. Ergzh. 24, II. Ergzh. 26.**
Schimpfwörter II. Ergzh. 31.
Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten 261 ff.
Schlußprüfung an sechsstufigen Anstalten 154. — Erste Prüfung an erst anzuerkennenden höheren Schulen s. Anerkennung. — Schlußprüfung an den in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffenen sechsstufigen Schulen 4, 156. — Vorläufige Bescheinigung über Bestehen der Schlußprüfung 194 Anm. 3, 196 unter 4.
Schönhauser-Stiftung 339.
Schreibmaschine, Herstellung von Urkunden **II. Ergzh. 88 ff.**
Schreibunterricht 32, 33, 34, 35. — Pflege einer leserlichen Handschrift 102, 103.
Schüler. Ausflüge 210 ff. — **Nähere Reiseziele II. Ergzh. 28.** — Fahrpreisermäßigungen 217, **I. Ergzh. 26.** — Teilnahme an politischen Vereinen 229, 239, 240. — Verbindungen 229 ff. — Strafen für Teilnahme an Verbindungen 232, 233, 236. — Abiturienten, Reifezeugnis nicht vorenthalten 236. — Fortnahme der Verbindungsutensilien 236. — Schülerkränzchen, Schülervereine zu religiösen Zwecken 236, **II. Ergzh. 2** — gute Einvernehmen unter den Schülern und das friedliche Verhältnis unter den Konfessionen **II. Ergzh. 2.** — Schülerzeitungen 237. — Heraustreten in die Öffentlichkeit 239. — **Aufwand bei Schülerfestlichkeiten II. Ergzh. 31. Versetzungskneipen II. Ergzh. 32.** — Aufzüge 240. — Veröffentlichung eines Ausdrucks der Teilnahme bei einem Todesfall 241. — Ballvergnügungen 227. — Theatralische Aufführungen 241. — Theaterbesuch 227. — Schüler nicht als Übermittler ihrer eignen Strafen 247. — Dauer des Aufenthalts in derselben Klasse s. Versetzungen. — Aufnahme, Entlassung und Entfernung s. unter A. und E.
Schülerbibliotheken s. Bibliotheken.
Schülerrudern 97 Anm.
Schulanfang nach den Ferien s. Ferien.
Schulbänke 259 § 12.
Schulbauten 248. — **Mitwirken des Kreisarztes II. Ergzh. 34.**
Schulbücher s. Lehrbücher.
Schuldienst, öffentlicher **II. Ergzh. 73.**
Schuldisziplin s. Schulzucht.
Schulen, höhere. Korporationsrechte s. unter K. — Anerkennung s. unter A. — Errichtung s. unter E. — Oberaufsicht des Staates 1, 2. — Aufhebung höherer Schulen 1, 2, 5, 410 § 3, 413 § 3, 414 Anm. 2. — Entwickelung von Nichtvollanstalten zu Vollanstalten s. Anerkennung. — Anzeige über Änderung in dem Bestande oder der Organisation höherer Schulen 5. — Revision s. unter R. — Besuch durch Fremde s. Unterricht. — Umwandlung einer städtischen Schule 411 § 8. — Schulräume anderweite Benutzung 255. — Maßbestimmungen 249.
Höhere Schulen mit Ersatzunterricht für Griechisch im Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit einem * zu versehen 5.
Gleichwertigkeit der drei höheren Schulen 29, 99.
Hygienische Überwachung **II. Ergzh. 33.**
Prozeßangelegenheiten **II. Ergzh. 87.**
Schulfahrten 210 ff. — Fahrpreisermäßigungen 217, **I. Ergzh. 26.**
Schulfeierlichkeiten 218. — **Kaisergeburtstagsfeier II. Ergzh. 29.**
Schulgeld. Sätze 273, 274. — Auswärtige Schüler 274. — Nichtpreußen 274 Anm. 2. — Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 275. — **Bei Übergang eines Schülers auf eine andere Anstalt II. Ergzh. 35.**
Befreiung 275 ff. — Lehrersöhne 276, 277, 367 § 8. — An Vorschulen 15 Anm., 276 Anm. 2, — für die dritten dieselbe Anstalt besuchenden Brüder 277.

— Berücksichtigung auswärtiger Schüler an nichtstaatlichen Schulen 276 Anm. 1. Rückerstattung 275.
Verrechnung der durch die Erhöhung der Schulgeldsätze erzielten Mehreinnahmen 375, 376.
Schulgottesdienst s. Gottesdienst.
Schulhygiene s. Gesundheitspflege.
Schullokale, fremde Benutzung 255.
Schulmessen II. Ergzh. 2.
Schulnachrichten s. Schulprogramme.
Schulordnungen 222, 225.
Schulprogramme. Aufstellung 265. — Titelblätter 267. — Abschnitte 267. — Format 273 Anm. 2. — Austausch 271. — Übersendung an das Ministerium, bezw. an das Staatsarchiv und die Kgl. Bibliothek 271 Anm. — Reihenfolge der Lehrer 356. — Ein neuangestellter Lehrer, dessen Gehalt höher bemessen ist, rangiert im Programm nicht vor 413 Anm. 1. — Angabe der Zahl der Schüler, welche vom Religionsunterricht dispensiert sind 107, 268. — Angabe über Neuanschaffungen für die Schulbibliotheken 120 Anm. — Relegierte Schüler nicht mit Namen aufzuführen 233, 270. — Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 265 Anm.
Schulräume, anderweite Benutzung 255. — Reinigung, Lüftung, Heizung s. Gesundheitspflege.
Schulreform 29.
Schulstrafen 222, 223, 232. — Schüler als Übermittler von Strafzetteln 247. — **Züchtigungsrecht der Lehrer, Schimpfwörter, Strafarbeiten II. Ergzh. 30, 31.** — Porto für Mitteilungen an die Eltern **I. Ergzh. 33.**
Schulwechsel s. Aufnahme.
Schulzeugnisse s. Zeugnisse.
Schulzucht 101, 220 ff.
Schußwaffen, Umgehen mit — 241.
Schwarzburg-Rudolstadt, Kandidaten Seminarjahr in Preußen 311.
Schwimmen 98.
Schwimmlehrerprüfung 322.
Salinenverwaltung s. Bergverwaltung.
Sedantag 219.
Seeoffizierslaufbahn 198, **II. Ergzh. 25, 26, 27.**
Selbstmord 243 ff.
Seminareinrichtungen 301.
Seminarjahr 303, — nachträgliche Zulassung **II. Ergzh. 39**, — Höchstzahl an einer Anstalt, nachträgliche Meldungen **II. Ergzh. 39, 40.** — Remunerierung der Dirigenten und Lehrer 306 Anm. 1. — Austausch der Protokolle 306 Anm. 2. — Stipendien der Kandidaten 310. — Remunerierung von Vertretungsstunden **I. Ergzh. 41.** — Kandidaten mit Gebrechen, sittlichen Mängeln, ohne Geschick zum Lehrfach 302 Anm. 1. — Kandidaten aus Bundesstaaten, Eintritt in preußische Seminar-Anstalten 310. — Keine Unterstützungen 311.
Seminaristisch gebildete Lehrer s. Technische Lehrer.
Servistarif 397 ff., **II. Ergzh. 70.** — Servisklasse V, Fortfall 545.
Singen an Vorschulen 15, — an höheren Schulen, Lehrplan 32, 100 nebst Anm.
Sozialdemokratische Tendenzen, Warnung davor 220. — Teilnahme von Schülern an Vereinen 239, 240.
Sozial- und **Handelswissenschaft**, Akademie in Frankfurt a. M. s. Frankfurt a. M.
Spaziergänge s. Schülerausflüge.
Spielstunden 98 Anm. 1.
Spilleke-Wiese-Stiftung 485.
Staatsarchivdienst, wissenschaftliche Vorbildung 172, **II. Ergzh. 27.**
Staatsaufsicht 1, 2.
Staatswissenschaften, Studium, wissenschaftliche Vorbildung 167, **I. Ergzh. 11.**
Staatszuschüsse s. Zuschüsse.

Stadtverordnete, Lehrer als — 499.
Statistik in den Schulprogrammen 269, — in den Verwaltungsberichten 10 ff.
Stellvertretung ſ. Vertretungen.
Stempelpflichtigkeit von Zeugniſſen 162.
Stenographie, Vereine 236.
Sterbequartale 403.
Stipendien für Lehrer. Charlotten-Stiftung 337. — Schönhauſer-Stiftung 339. — Reiſeſtipendien 513 ff., **I. Ergzh. 62.**
Stiftungsanſtalten, Dienſtwohnungen 429 Anm.
Strafanzeigen und **Strafverfügungen,** Mitteilungen an die Direktoren 247.
Strafzettel 247. S. auch Schulſtrafen.
Straßburg, Lehramtsprüfungszeugniſſe 300, **II. Ergzh. 38.**
Studienreiſen ſ. Wiſſenſchaftliche Beſtrebungen.
Studienzeit der Kandidaten 279 § 5. 1, 325, 388, 389 unter 3. — Anrechnung der Zeit im Ausland 280 § 5. 3, — an der Akademie für Sozial- und Handelswiſſenſchaft in Frankfurt a. M. 512, **II. Ergzh. 83.**
Studierende, Aufnahme in höhere Schulen 130.
Supernumerariat 183, 184, — bei den indirekten Steuern 182. — Privatanſtalten nicht berechtigt 185. — Prüfungen vor der Prüfungskommiſſion für Einjährig-Freiwillige keine Berechtigung zum Supernumerariat 185.
Suspendierte Beamte 529.

Tagegelder und **Reiſekoſten.** Geſetz 440. — Beſondere Beſtimmungen 444, **I. Ergzh. 47, 59.**
Begriff und Ausgangsort einer Dienſtreiſe, Anſchluß einer Urlaubsreiſe an eine Dienſtreiſe **I. Ergzh. 47.** — Zahl der Reiſetage **I. Ergzh. 48.** — Benutzung von Kleinbahnen **I. Ergzh. 50.** — Vorausſetzung für die Gewährung von Reiſekoſten **I. Ergzh. 51.** — Berechnung der Tagegelder, Berechnung der Reiſekoſten **I. Ergzh. 52, 53.** — Zu- und Abgang **I. Ergzh. 54.** — Straßenbahn- und Landwegſtrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang, Vorſchußzahlung und Forderungsnachweiſe **I. Ergzh. 55.** — Schlußbeſtimmungen **I. Ergzh. 56.** — Berechnung der Tagegelder und Reiſekoſten **I. Ergzh. 57.** — Erläuterungen **I. Ergzh. 58.**
Für Direktoren, Oberlehrer, Hilfslehrer, Zeichenlehrer, Techniſche, Elementar- und Vorſchullehrer an nichtſtaatlichen höheren Schulen **I. Ergzh. 60.** — Vorübergehende Beſchäftigung außerhalb des Wohnortes **I. Ergzh. 60.** — Für Kandidaten im Vorbereitungsdienſt, Mittel aus Anſtaltskaſſen 448, 449 Anm. 2. — Für anſtellungsfähige Kandidaten 449, **II. Ergzh. 72.** — Für die an Landwirtſchaftsſchulen beſchäftigten Kandidaten, für fliegende Hilfslehrer 450.
Bei der erſten Anſtellung als Oberlehrer 450. — Bei Übernahme aus nichtſtaatlichem Dienſte 452 Anm. 2. — Für Examinatoren bei den Ergänzungsprüfungen **I. Ergzh. 7 Anm.** — Bei Probelektionen **I. Ergzh. 61.**
Bei Beförderung von Beamten 442 Anm. 2.
Antritt der Reiſe 446, **I. Ergzh. 47.**
Anweiſung durch die Provinzial-Schulkollegien, jährliche Einreichung einer Nachweiſung 444 Anm. 2, 452 Anm. 2.
Formular der Liquidation 447, **I. Ergzh. 57.**
Tabellariſche Überſicht 454.
Tapeten in Dienſtwohnungen 439 Anm. 1.
Techniſche Bureaubeamte der allgemeinen Bauverwaltung **I. Ergzh. 21.**
Techniſche Hochſchulen, wiſſenſchaftliche Vorbildung zum Studium, zu den Diplomprüfungen, zur Promotion als Doktor-Ingenieur 172, 173, **I. Ergzh. 12, II. Ergzh. 17, 26. — Zulaſſung als Hörer II. Ergzh. 18, 27.**
Techniſche Lehrer, Amtsbezeichnung 349. — Beſoldung 365, 368, 409. — 150 M. nichtpenſionsfähige Zulage 368 Nr. 3, 410, 532. — Umwandlung in penſionsfähige Zulage von 300 M. **I. Ergzh. 39.** — Dienſtalter-Berechnung 366. — Hilfsunterricht, Remunerierung 336, 337, 370, **I. Ergzh. 40, 41.** — Pflichtſtunden **I. Ergzh. 40.** — An nichtſtaatlichen Anſtalten 409 Anm. 3.
Verſetzung im Intereſſe des Dienſtes 410, 532.

Technische Sekretäre in der allgemeinen Staats-Bauverwaltung 185, **I. Ergzh. 21.** — Bei der Marine 199.
Telegraphendienst 181, **I. Ergzh. 20, II. Ergzh. 26.**
Theater, Besuch der Schüler 227.
Theatralische Aufführungen der Schüler 241.
Theologisches Studium, wissenschaftliche Vorbildung 167, **II. Ergzh. 26.**
Thermometer, 100 teiliges 257.
Tierärztliches Studium 178, 543, **I. Ergzh. 19, 22; II. Ergzh. 26.**
Titelverhältnisse s. Rang- usw. Verhältnisse.
Turnen, Lehrziel 30, 32, 96. — Befreiung 32, 107. — Förderung der Leibesübungen 96 Anm. 1. — Volkstümliche Übungen 98 Anm. 2. — Unnütze Benutzung von Geräten bei Schülerausflügen 211 Anm. — Angaben im Schulprogramme 268.
Wissenschaftliche Lehrer, Ausbildung auf der Turnlehrerbildungsanstalt 319 Anm. 2. — Zahl der Turnstunden für Wissenschaftliche Lehrer 322, 494 Anm. 1.
Turnhallen, Reinigung und Heizung s. Gesundheitspflege. — Größenverhältnisse 252. — Dielung 252 Anm.
Turnkür 98.
Turnmärsche 98.
Turnlehrer (s. auch Turnen), Prüfung 181, 319, **II. Ergzh. 28.**
Turnlehrerbildungsanstalt, Ausbildung von Wissenschaftlichen Lehrern 319 Anm. 2. — Zeit der Ausbildung und Tätigkeit Anrechnung 391.
Türanlagen 248.

Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen s. Vereinbarungen.
Überstunden s. Vertretungen.
Umschulungen s. Aufnahme.
Umwandlung städtischer Schulen, Direktor und Lehrer kein Recht, auszuscheiden 411 § 8.
Umzugskosten 450 ff. — Bei der ersten Anstellung als Oberlehrer 450. — Begriff Familie 452 Anm. 1. — Bei Übernahme aus nichtstaatlichem Dienste 452 § 7 und Anm. 2. — Für Wartegeldempfänger bei Wiederbeschäftigung 453 § 8. — Anweisung durch die Prov.-Schulkollegien 452 Anm. 2. — Mietszins-Vergütung 451, 453 Anm. — Tabellarische Übersicht 454.
Unabkömmlichkeit, Mobilmachung 505, **II. Ergzh. 83.**
Unbescholtenheitszeugnis 187 Anm., 195 unter 4.
Universitätsinstitute, Beschäftigung von Kandidaten, Anrechnung 392.
Universitätskliniken, Aufnahme der Beamten und deren Familienangehörigen **I. Ergzh. 43, II. Ergzh. 92.**
Universitätsstudien, Zulassung 164, 167. — **II. Ergzh. 16.** — Dauer für Kandidaten 279 § 5, 389 unter 3.
Unterbeamte, Entschädigung für Feuerungsmaterialien 435 Anm.
Unterricht, Mitteleuropäische Zeiteinteilung, Beginn des Unterrichts 204, 205. — Ausfall bei großer Hitze 208 ff. — Besuch durch Fremde 220, **I. Ergzh. 63.** durch Patronate und Leiter anderer höherer Schulen, **II. Ergzh. 51.** — Schluß und Wiederbeginn bei den Ferien 208 Anm. 1.
Unterrichtsgegenstände, Bevorzugung nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten 99. — Klassenkombinationen zu beschränken 99. — Die sprachlich geschichtlichen Fächer einerseits und die naturwissenschaftlichen und mathematischen andererseits sind möglichst in eine Hand zu legen 101. — Dispensation 106, 188 Anm. 2, 195 unter 3 a.
Unterstützungen 405 ff. — Für Beamte, deren Einkommen 1500 Taler nicht übersteigt 406. — Anstaltsmittel zu Unterstützungen nicht zu verwenden 407. — Badeunterstützungen, Formular für Anträge 407. — Unterstützung städtischer Lehrer 408. — Gnadenmonatsbeträge von Unterstützungen 466 Anm. 2.
Urkunden, Herstellung mit der Schreibmaschine **II. Ergzh. 88 ff.** — Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen **II. Ergzh. 90.**

Lehrer 5ff. für Lehrerinnen II. Ergzg. 8. 9. 11. 12. 17. für Lehrer II. Ergzg. 10. 11. — Zu deutsche Schulen in Lothringen 5ff. II. Ergzg. 8. — für militärische Unterrichtsanstalten 5ff. — für naturwissenschaftlichen Fächern II. Ergzg. 8. Lehrerin 7. Naturwissenschaftliche Lehrerinnen.

Lehrerinnen 7. Schulen.
Lehrerprüfung 27. II. Ergzg. 6. 8. der nicht an der Lehrerinnenbildung beteiligten Lehrer I. Ergzg. 10.
Lehrerstellen mit der Lehrerbesoldungen über gegenseitige Anrechnung der Dienstjahre 1. Besoldungsordnung-Gesetzgesetze 134 ff. — der Übergangsgesetze 144 Anm. II. Ergzg. 16. 20. — der Übergangsgesetze 138. 139. II. Ergzg. 19. — über Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an gemischten Lehrerinnenschulen 121.
Lehrerpflichten von Lehrern an deutschen Lehrerinnen 421 § 2. 522. — Lehrern 552. — Gehaltsverpflichtung II. Ergzg. 6. 8.
Lehrerprüfungen der Lehrer 131. — Lehrer des Lehrerinnenhaus an deutschen Lehrerinnen 132 § 2 1 2. — Verordnungsordnung der Lehrer für naturwissenschaftlichen Lehrerinnenprüfungen 132 § 2 344. — Lehrer für Lehrerinnen an der Lehrer I. Ergzg. 13.
Lehrerprüfungsordnung II. Ergzg. 12.
Lehrerstellung höherer Schulen 12. — Lehrer des Gesamtgymnasiums an der Lehrer 77 Anm. 2.
Lehrerstellenbesetzung der öffentlichen Gesamtlehrerschulen II. Ergzg. 20.
Lehrerzahl ordentlicher Lehrer 134. 496. — Hilfslehrer, Lehrer I. Ergzg. 20. — Lehrerprüfungen für Lehrer, welche eine Lehrerstelle bekleiden II. Ergzg. 26.
Lehrerzimmerbücher 5ff. — Lehrerzimmer Lehrer 21 Anm. 2. — Lehrerzimmer von Lehrerinnen in Lehrerzimmern 5. — Lehrer 5. 21. — Verwaltung der Lehrerzimmer Lehrerinnen 46 Anm. 2.
Lehrerzimmerdienst, höherer, naturwissenschaftliche Lehrerinnen 27. I. Ergzg. 11.
Lehrerzimmerlehrer 222.
Lehrerzimmer von Schülern 221. 222. 225. 228. 232. 233. — In der Schulklasse sind die verschiedenen Schüler nicht an Lehrern anzuschließen 233. 270.
Lehrerzimmerzeugnis I. Ergzg. 22.
Lehrerzimmer Bei der ersten Einteilung ist die Lehrer nicht zu berücksichtigen 346. — Lehrer über Lehrerinnen 496 Anm. 2.
Lehrfächer 13. — Lehrerzimmer und Schulzeit 13. — Lehrer Lehrer anderer 13 Anm. 2. — Bei Berücksichtigung der Hauptschule nicht zu ermitteln 13. — Schulgebäude 274 ff. — Lehrer Schulgebäuden 15 Anm. 1. — Lehrer Lehrerzimmerräume 15 Anm. 2. — Lehrerzimmer, Lehrer 16. — Lehrerzimmer 16. — Lehrerzimmer 17. — Klassenzimmer 149. — Im Falle der Lehrerzimmer Lehrerzimmer des Lehrerzimmers der Hauptschule 384.
Lehrfächer 5. Technische Lehrer.
Lehrhäuser in Lehrerzimmern zur Lehrer von Gebäuden 494 Anm. 2.

Lehrlingsheim 540.
Lehrlingsschule Lehrerin, Lehrerinnen und an einer Lehrerschule, Lehrer Lehrer oder Lehrerin 109 ff. 4.
Lehrer 5. Lehrerschule.
Lehrgegenstände Lehrerzimmer 455 Anm. ff. 6. — Lehrer II. Ergzg. 74. — Lehrgegenstände 458 § 5. — Lehrer an einer Lehrerschule, welche beibehalten wird, bei Lehrer, Lehrer Gehalt II. Ergzg. 76.
Lehrerleistung Lehrer, Lehrerin 433 Anm. 2. I. Ergzg. 45. II. Ergzg. 71.
Lehrerlehrerin 433 Anm. 1.
Lehrgehalten 5. Lehrerschule.
Lehrerbildung § 85 185. § 89 186. § 90 188. II. Ergzg. 22. — Berechtigungsschein 190. — Lehrerzimmerbescheinigung bei Lehrer Anm. 191. — Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung 191. 192.

Weibliche Perſonen, Zulaſſung zur Reifeprüfung I. **Ergzh.** 9. — Lehramtsprüfung II. **Ergzh.** 38. — Mädchen-Realgymnaſialkurſe, Beurlaubung der Kandidaten II. **Ergzh.** 51.
Werften, Verwaltungsſekretariat 201, II. **Ergzh.** 27.
Wetterjalouſien, Fenſtermarquiſen und innere Fenſterläden I. **Ergzh.** 46
Wetterkunde ſ. Witterungskunde.
Wiederholung der Reifeprüfung 151 § 15 — für Extraneer 153 unter 7 — der Primaprüfung 159, 4 — der Prüfung vor der Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige 544. — Lehramtsprüfung 280 § 6. 3, 297.
Wieſe-Stiftung 479, Spilleke-Wieſe-Stiftung 485.
v. Wilamowitz-Möllendorf, griechiſches Leſebuch 61 Anm.
Wirtshausbeſuch 223, 224, II. **Ergzh.** 31.
Wiſſenſchaftliche Arbeiten, Beihilfen ſ. Wiſſenſchaftliche Beſtrebungen.
Wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt 185 ff., II. **Ergzh.** 27. — Wehrordnung § 88 185, § 89 186, § 90 188, II. **Ergzh.** 22. — Berechtigungsſchein 190. — Entlaſſungsprüfung am Schluß des ſechſten Jahrgangs bei in der Entwickelung zu Vollanſtalten begriffenen höheren Schulen 4, 156. — Unbeſcholtenheitszeugnis 187, 195 unter 4. — Schüler an höheren Schulen, welche die Prüfung vor der Prüfungskommiſſion für Einj.-Freiw. beſtanden haben 188 Anm. 1. — Befreiung von obligatoriſchen Unterrichtsgegenſtänden, Vermerk auf den Qualifikationszeugniſſen 188 Anm. 2, 195 unter 3 a. — Die Reife wird dargetan durch die Verſetzung nach Oberſekunda, eine Aufnahmeprüfung für Oberſekunda genügt nicht 188 Anm. 3, 193, 194 Anm. 1. — Einjähriger Beſuch der Unterſekunda kann ſich auf 2 gleiche Anſtalten beziehen, nicht aber auf Privatanſtalten im Verhältnis zu öffentlichen Schulen 188 Anm. 3, 189 Anm., 193. — Eingehen oder Umwandlung einer Anſtalt 189 Anm. — Einverſtändniserklärung des Vaters uſw. 186, 191. — Allgemeine Verfügung 193. — Frühere Aushändigung der Zeugniſſe 194 unter b und 196 unter 4. — Aushändigung der Qualifikationszeugniſſe zu Michaelis an Anſtalten ohne Wechſelcöten 194 unter c und Anm. 1. — Für Schüler, welche am Erſatzunterrichte teilgenommen haben 195 unter 3 b, 196 II unter 3. — Bei einer zur Vollanſtalt ſich entwickelnden als ſolche noch nicht anerkannten 6 ſtufigen höheren Schule 156.
Qualifikationszeugniſſe nicht ſtempelpflichtig 163.
Prüfung vor der Prüfungs-Kommiſſion für Einj.-Freiw.: Von ſolchen, welche noch Schüler einer höheren Schule ſind 188 Anm. — Wiederholung der Prüfung 544. — Nichtberechtigung zum Apothekerfach 179 Anm. 1. — Nichtberechtigung zum Supernumeriat 185.
Wiſſenſchaftliche Beſtrebungen der Lehrer, Förderung 508.
Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer. Remunerationen. Zulaſſung zur remuneratoriſchen Beſchäftigung 333, II. **Ergzh.** 49 — Remunerationsbeträge 336, 370 Anm. — Normaletat 364 ff. — Termin für Zahlung von Remunerationen 352. — Fliegende Hilfslehrer 334.
Hilfsunterricht 336, 337, I. **Ergzh.** 41. — An nichtſtaatlichen, ſtaatlich nicht unterſtützten Schulen 409 Anm. 3.
Anſtellungen ſ. A. — Verhältnis zur Zahl der Oberlehrer 333.
Dienſtalter, Berechnung 366.
Annahme in Vertretungsfällen ſ. Vertretungen.
Reiſekoſten und Tagegelder ſ. Tagegelder.
Ausbildung für den Turnunterricht, Zahl der Turnſtunden 319 Anm. 2, 322.
Dienſtzeit-Anrechnungen ſ. unter D.
Hilfslehrerdienſtzeit. Anrechnung auf die Reihenfolge in den Vorſchlägen zu Profeſſoren I. **Ergzh.** 34.
Wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion 278 § 2 und Anm.
Witterungskunde 90 Anm.
Witwen ſ. Hinterbliebene.
Wohnungsgeldzuſchuß 366 § 4, 394, I. **Ergzh.** 42. — Durchſchnittsſätze 396 Anm. 3,

I. Ergzh. 42. — Tarif 397, I. Ergzh. 42. — Für ſuspendierte Beamte 530 Anm. — Verwendung des Wohnungsgeldzuſchuſſes einer erledigten Stelle 544 II. Ergzh. 88.

Württembergiſche Gymnaſial- und Realgymnaſial-Reifezeugniſſe 136 unter 2.

Zahlmeiſterlaufbahn in der Armee 198 — in der Marine 200, **II. Ergzh. 27.**

Zahnärztliches Studium 178, **II. Ergzh. 27.** — Oberrealſchüler 178 Anm. 1.

Zeichenlehrer-Prüfung 181, 312. — Gehälter 364, 365, 409, **II. Ergzh. 63.** — Dienſtalter, Berechnung 366. — Pflichtſtunden 495, **I. Ergzh. 40.** — Remunerierung bei Mehrſtunden **I. Ergzh. 41.** — Mitglieder der Prüf.-Kommiſſion 138 § 3, 155 § 3.

Zeichenſäle, Ratſchläge für die Anlage II. Ergzh. 6. — **Reinigung** ſ. Geſundheitspflege.

Zeichenunterricht. Lehrplan 30, 32, 33, 34, 35. — Lehraufgaben 30, 91. — Methodiſche Bemerkungen 94. — Reviſion 92 Anm. — Allgemeine Verfügung 94 Anm. — Am wahlfreien Unterricht Beteiligung der Schüler, welche ſich der Technik, den Naturwiſſenſchaften, der Mathematik oder Medizin widmen wollen 32, 93 Anm. 1. — Freihandzeichnen Dispens für Lateinſchüler an Oberrealſchulen **II. Ergzh. 4 Nr. 5.**

Zentralblatt ſ. d. geſ. U. V., die darin abgedruckten Verf. haben generelle Bedeutung 222. — **Die abgedruckten Rundverf. der Prov.-Schulkollegien II. Ergzh. 9.**

Zeugniſſe. Gebühren ſ. unter G. — Stempelpflichtigkeit 162.

Vereinbarungen mit den Bundesſtaaten über Gymnaſial- und Realgymnaſial-Reifezeugniſſe 134 ff. — über Oberrealſchul-Reifezeugniſſe 164 Anm., **II. Ergzh. 16. 36.** — Lehramtsprüfungs-Zeugniſſe 299, 300, **II. Ergzh. 38.**

Abgangszeugniſſe 126, 151 § 15. — Angaben über ſittliches Verhalten und über den Aufenthalt in Prima 126, 127. — Bei Relegationen den Grund anzugeben 223, 233. — **Vermerk der Aufnahme-Prüfung bei Aufnahme auf eine neue Anſtalt II. Ergzh. 15.**

Form der Zeugniſſe 135, 153.

Aushändigung der Zeugniſſe für den einjährig-freiwilligen Dienſt 194 unter b und Anm. 3, 196 unter 4. — Aushändigung zu Michaelis an Anſtalten ohne Wechſelcöten 194 c, — der Reifezeugniſſe 151 § 13 unter 4.

Reifezeugnis für Prima 160.

Ordinarien ſind nicht befugt, beſondere Beſcheinigungen über Betragen uſw. auszuſtellen 127 Anm.

Ausſtellung vorläufiger Beſcheinigungen für Anmeldung zum höh. Forſtdienſt **II. Ergzh. 19**, zur Kaiſer-Wilh.-Akademie 171 Anm., zur Marine-Offizierslaufbahn **II. Ergzh. 25**

Zeugniſſe über Wirkſamkeit der Lehrer **II. Ergzh. 51.**

Zinſen von Stiftskapitalien 379 Anm. 3.

Zoologie (ſ. auch Naturwiſſenſchaften) bei der Lehramtsprüfung 283, 290, 294 Anm.

Züchtigung der Schüler 222, **II. Ergzh. 30.**

Zuſchüſſe, Bewilligungsperiode 377, 381. — Verrechnung und Etatiſierung 376.
— für ſtaatliche und unter ſtaatlicher Aufſicht ſtehende Anſtalten 380.
— für nichtſtaatliche Anſtalten 374, 415, 418. — Bedingungen 418 Anm. 4.
— der Patronate, Wortlaut im Etat 374 Nr. 4. — Vermerk zum Titel Insgemein 375.
— für vom Staate und anderen gemeinſchaftlich zu unterhaltenden Anſtalten 424.

Zuwendungen ſ. Schenkungen.

Buchdruckerei des Waiſenhauſes in Halle a. S.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Die Reform
des
höheren Schulwesens
in Preußen.

In Verbindung mit
P. Cauer, W. Fries, H. Halfmann, M. Heynacher, E. Horn, F. Klein, R. Lehmann, W. Mangold, F. Neubauer, J. Norrenberg, L. Pallat, F. Paulsen, K. Reinhardt, C. Rethwisch, A. Tilmann, H. Wagner, A. Waldeck, H. Wiekenhagen, U. von Wilamowitz-Moellendorff

herausgegeben
von
W. Lexis.

Mit einem Bildnis Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
in Lichtdruck nach einer Steinzeichnung von Professor Hanns Fechner.

Lex. 8°. **geh. 12 Mark, in Kaliko gebunden 14 Mark, in Halbfranzband 15 Mark.**

Im ganzen kann man als Thema des Buches bezeichnen: Nachzuweisen, wie es zu der letzten Ordnung des höheren Schulwesens stufenweise gekommen ist, was sie im einzelnen bedeutet und inwiefern man sie als abschließend für die nächste Zeit zu betrachten hat.

Es wäre zu wünschen, daß die in dem Buche niedergelegten Gedanken eine recht weite Verbreitung auch in Laienkreisen fänden. Von den Lehrern an den höheren Schulen aber müßte jeder das ganze Werk kennen lernen, und es würde m. E. nichts schaden, wenn die Kandidaten des höheren Schulamts in der Staatsprüfung ihre Bekanntschaft mit diesem zugleich grundlegenden und für jetzt auch abschließenden Werke nachweisen müßten. Adolf Stamm in der Tägl. Rundschau.

Verhandlungen
über
Fragen des höheren Unterrichts.

Berlin, 6. bis 8. Juni 1900.

Nebst einem Anhange von Gutachten

herausgegeben im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mit Gutachten von Geh.-Rat Dr. Albrecht, Geh.-Rat D. Dr. Fries, Prof. D. Dr Harnack, Geh.-Rat Dr. Jäger, Geh.-Rat Dr. Kübler, Geh.-Rat Dr. Lampe, Geh.-Rat Dr. Lexis, Geh.-Rat Dr. Matthias, Prof. Dr. Muff, Geh.-Rat Dr. Münch, Direktor Dr. Reinhardt, Geh.-Rat Dr. Sachau, Geh.-Rat Dr. Schultz, Professor Dr. Schwalbe, Geh.-Rat Dr. Slaby, Direktor Dr. Vockeradt, Prov.-Schulrat Dr. Vogel, Geh.-Rat Dr. Wagner, Oberlehrer Wappenhans, Prof. v. Wilamowitz-Moellendorff, Direktor Dr. Ziehen.

Zweite, unveränderte Auflage.

Lex. 8. 1902. geheftet ℳ 7,—; geb. ℳ 8,—.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Beier, Adolf (Kanzleirat). **Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer.** Sammlung der wichtigsten, hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse, nach amtlichen Quellen herausgegeben. Zweite, gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. ℳ 8,—; geb. ℳ 9,—.

— — **Ergänzungsheft I.** (1902 bis Januar 1904.) ℳ 1,60, geb. ℳ 2,—.

Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realgymnasien und Realschulen) in Preußen. Mit den Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an höheren Lehranstalten 1901. ℳ 0,15.

Böckh, Dr. R. (Professor, Geh. Regierungsrat) und **Klatt**, Dr. M. (Provinzialschulrat, Professor). **Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer in Preußen.** Denkschrift der vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission. Im Auftrage der Kommission verfaßt und herausgegeben. Mit 20 Tabellen. ℳ 2,—.

Fries, Prof. D. Dr. W. (Geh. Regierungsrat, Direktor d. Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.), **Die Franckeschen Stiftungen in ihrem zweiten Jahrhundert.** Mit einem Bildnis A. H. Niemeyers und einem Plane der Stiftungen. ℳ 3,60.

— — **Die religiöse Bildung unserer Jugend.** ℳ 0,50.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen von 1901, nebst den Bestimmungen über die Versetzungen und Prüfungen. Vierter Abdruck, ergänzt durch einige Ministerial-Erlasse. 1904. ℳ 1,—; kart. ℳ 1,25.

Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der Gymnasien und Realschulen. Zur Förderung der Zwecke des erziehenden Unterrichts von Otto Frick und Gustav Richter begründet und unter Mitwirkung bewährter Schulmänner herausgegeben von Prof. D. Dr. W. Fries (Geh. Regierungsrat, Direktor d. Franckeschen Stiftungen in Halle) und Prof. R. Menge (Geh. Schulrat in Oldenburg).

Abonnement für 4 Hefte ℳ 8,—. Einzelpreis eines Heftes ℳ 2,50.

— — **Generalregister (in alphabetischer und systematischer Anordnung) zu Heft 1—70.** Für Abonnenten ℳ 2,—, im Einzelverkauf ℳ 2,50.

Das Register wird, wie wir hoffen, erkennen lassen, daß sich in den 70 Heften der Zeitschrift eine stattliche Summe pädagogischer Denkarbeit niedergelegt findet, die um so mehr Beachtung verdient und jedem, der in Fragen des Unterrichts und der Erziehung tiefer eindringen will, um so reichere Ausbeute verspricht, als überall von der Praxis ausgegangen und auf Verwendung in der Praxis abgezielt wird.

Münch, Dr. Wilh. (Professor an der Universität Berlin), **Das akademische Privatstudium der Neuphilologen.** ℳ 0,30.

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) in Preußen. 1901. Zweiter Abdruck. ℳ 0,50.

Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Lehramts in Preußen. Zweite Auflage. Mit Sachregister. 1903. ℳ 1,20; kart. ℳ 1,45.

— — **für Lehrerinnen in Preußen.** Nebst den Bestimmungen über die Lehrerinnenbildung und über das Mädchenschulwesen. Mit Sachregister. 1901. ℳ 1,20; kart. ℳ 1,45.

— — **für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Preußen** vom 31. Januar 1902 mit den Ausführungsbestimmungen. 1902. ℳ 0,1

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.

Beier, Adolf (Gymnasiast). **Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer.** Samm der wichtigsten, hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Er nach amtlichen Quellen herausgegeben. Zweite, gänzlich umgearbeitete und bede vermehrte Auflage. ℳ 8,—; geb. ℳ

— — **Ergänzungsheft I.** (1902 bis Januar 1904.) ℳ 1,60, geb. ℳ

Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) in Preußen. Mit den Bestimmu über die Versetzung der Schüler an höheren Lehranstalten 1901. ℳ

Böckh, Dr. R. (Professor, Geh. Regierungsrat) und **Klatt**, Dr. M. (Provinzialschulrat). Ber **Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer in Preu** Denkschrift der vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizi Angelegenheiten eingesetzten Kommission. Im Auftrage der Kommission verfaßt herausgegeben. Mit 20 Tabellen. ℳ

Fries, Prof. D. Dr. W. (Geh. Regierungsrat, Direktor d. Francke'schen Stiftungen in Halle a. S.). **Franckeschen Stiftungen in ihrem zweiten Jahrhundert.** Mit einem Bil A. H. Wiemeyers und einem Plane der Stiftungen. ℳ

— — **Die religiöse Bildung unserer Jugend.** ℳ

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen von 1901, nebst Bestimmungen über die Versetzungen und Prüfungen. Vierter Abdruck, ergänzt d einige Ministerial-Erlasse. 1904. ℳ 1,—; kart. ℳ

Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der Gymnasien und Realsch Zur Förderung der Zwecke des erziehenden Unterrichts von Otto Frick Gustav Richter begründet und unter Mitwirkung bewährter Schulmänner her gegeben von Prof. D. Dr. W. Fries (Geh. Regierungsrat, Direktor d. Francke'schen Stiftu in Halle) und Prof. R. Menge (Geh. Schulrat in Oldenburg).

Abonnement für 4 Hefte ℳ 8,—. Einzelpreis eines Heftes ℳ 2,50.

— — **Generalregister (in alphabetischer und systematischer Anordnung) Heft 1—70.** Für Abonnenten ℳ 2,—, im Einzelverkauf ℳ

Das Register wird, wie wir hoffen, erkennen lassen, daß sich in den 70 starken Zeitschrift eine stattliche Summe pädagogischer Denkarbeit niedergelegt findet, die es wo Beachtung verdient und jedem, der in Fragen des Unterrichts und der Erziehung sicher urteilen will, um so reicheren Ausbeute verspricht, als überall von der Praxis ausgegangen und Verwendung in der Praxis abgezielt wird.

Münch, Dr. Wilh. (Professor an der Universität Berlin). **Das akademische Privatstudium Neuphilologen.** ℳ

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, R gymnasien und Oberrealschulen) in Preußen. 1901. Zweiter Abdruck. ℳ

Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Lehramts in Preußen. 3 Auflage. Mit Sachregister. 1903. ℳ 1,20; kart. ℳ

— — **für Lehrerinnen in Preußen.** Nebst den Bestimmungen über die Lehrerin bildung und über das Mädchenschulwesen. Mit Sachregister. 1901. ℳ 1,20; kart. ℳ

— — **für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Preußen vom 31. Januar 190** den Ausführungsbestimmungen. 1902. ℳ

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

CUBBERLEY LIBRARY
To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below

Basement
370.
B4
Accep
Base
370.943 .B422 Suppl.2
Die hoheren Schulen in Preusse
Stanford University Libraries
3 6105 042 744 834
103057